B. Austr. 61

Rr

Sammlung
der
Verordnungen
und
Generalien
für sämmtliche
Zünfte und Innungen.

Herausgegeben
von
Franz Xaver Wekebrod.

Fortgesetzte Auflage.

Brünn 1799.
Im Verlage bei Johann Georg Gastl, Kunst- Musikalien- und Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bader.

(Siehe Wundärzte.)

Bäker.

Repräsentazionsdekret in Mähren vom 24. November 1756.

Gemäß welchem der Unterricht in Anse-
hung der winterlichen Bequartirung der k. k.
Truppen von 14. November 1756 bekannt ge-
machet wird, welcher § 14. verordnet, daß
da Orten, wo entweder gar kein Proviantamt
vorhanden, oder aber wo das k. Proviantamt
keine eigene Bäckerei hat, die Verbackung
des Mehls durch die Stadtbecken in dem
Hauptquartirsorte, nach dem Proviantamtli-
chen Fuß, und wie es in der diesfälligen denen
Marschstazionen ertheilten Instrukzion, ohne
deme schon umständlich enthalten ist, zuver-
anlassen, wohingegen die Stadtbecken von er-
meldten Proviantamt, das Bäckerlohn auf 15 kr.
per Zenten, nach Ausgang jeden Monats rich-
tig zu empfangen haben.

Oberwähnte Brodportiones wird sich das
Militär aus jedem Hauptquartier selbsten durch

sein eigenes Fuhrwesen abholen; daferne aber ein, oder das andere Regiment mit eigenen Proviantwägen nicht versehen wäre, so wird das Quartirort die Vorspannsfuhren hiezu gegen Regimentmäßiger Bezahlung a 2 kr. per Zenten und Meil, (welche Bezahlung das betreffende Regiment selbsten, denen Vekturanten zu leisten hat,) auf jedesmahlige Verlangen des kommandirenden Offiziers erfolgen.

Verordnung in Oesterreich vom 27. Hornung 1759.

Wienach jeden Bäcker zween geschworne Kommissarien zur täglichen Beschauung des Gebäcks, Beobachtung des Einkaufpreises, und Vorraths, wie auch Erforschung, und Anzeige beizugeben seyn.

Gubernialdekret in Mähren, vom 27. April 1774.

In Folge welchem die Bäcken ihren Getraid- und Mehlvorrath allmonatlich mit Benennung der Gattung, und des Quanti, dann wo, wann, von wem, und wie theuer solcher verkauft worden, der Polizeykommission anzuzeigen, im ersten Unterbleibungsfalle aber der Bäck mit 4 Rthlr. beleget in unrichtiger Anmerkung des Preißes der Kontrawement das erstemahl mit 4 Rthlr. Das zweitemahl mit der Wasserschupfen, wo aber keine befindlich mit Aussetzung auf die Bühne.

In mehr, oder weniger Vorfindung des Getreids- und Mehlvorraths aber, für jeden mehr oder weniger vorfindigen Metzen 2 Rthlr. bestrafet in erprobter Getreidpreißsteigerung der Bäck das erstemahl mit der Wasserschupfen, daß zweitemahl aber mit Benehmung des Bürger- und Meisterrechts fürgegangen.

In ungewichtig, oder unächter, und ungenußbarer Qualität des Brod- und Semmelgepäcks das erstemahl mit Konfiskazion, das zweitemahl mit Konfiskazion und 6 Rthlr., das drittemahl die Wasserschupfe, das viertemahl die Entsetzung vom Bürger- und Meisterrecht.

Wann aber die monatliche Brod- und Semmelsatzung nicht auf dem Laden jeden Bäckens affigiret wäre, er jedesmahl mit 3 Rthlr. bestrafet werden solle.

Mährisches Gubernialavertissement vom Jahre 1777.

Wenn das Brod- und Semmelgepäck nicht das eigentliche Gewicht hielte, oder zu feucht und ungenußbar wäre, so ist die Strafe auf die Uibertretung folgende:

1tenmahl.	2tenmahl.
Konfiskazion.	Konfiskazion und sechs Rthlr.

3ten-

3tenmahl.
Aussetzung auf die Bühne.

4tenmahl.
Entsetzung vom Bürger- und Meisterrecht.

Welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird, damit jedermann sich zu richten, und bei ereignender Bevortheilung, oder Verkürzung bei der k. k Polizeykommission sich zu melden wissen möge.

Verordnung in Böhmen, von 9. November 1786.

Bei der heuer angehaltenen nassen Witterung ist bekanntermassen viel ausgewachsenes Getreid eingesammelt worden; wenn also aus derlei Getreid ein der Gesundheit unschädliches, folgsam genießbares Brod gebacken werden will, so muß der eingesäuerte Brodtaig nicht gleich den folgenden, sondern erst den dritten Tag aus dem Brodkübel genommen, mithin der Taig 24 Stunden länger, als sonst gewöhnlich gesäuert werden, und ist darauf zu sehen, damit derselbe mittelst Eindrücken immer verhindert werde, aus dem Kübel zu laufen. Weil man jedoch bei diesem Mittel von Uibersäurung des Brods nicht sicher ist, so kann dieser Umstand nach dem Gutachten der Medizinischen Fakultät dadurch vermieden werden, wenn

a) Das ausgewachsene Getreid, im Fall es dazu etwann schimlich wäre, bevor es zur

Müh-

Mühle getragen wird, wohl gewaschen, getrocknet, und ein wenig gedörret wird.

b.) Muß es auch etwas länger gähren, als gewöhnlich, und

c.) Ist es recht stark durchzuknetten, und etwas mehr als gewöhnlich auszubacken.

Dieses Mittel ist daher den Kreißinwohnern zur nöthigen Vorsicht, und Anwendung bei ausgewachsenen Getreide bekannt zu machen.

Hofdekret in Böhmen von 27. Dezember 1786.

Daß jedermann frei stehe, an Markttägen, das Brod auf dem Markt zu bringen und zu verkaufen, und daß auch die noch bisher bestandene Einschränkung auf die Gattung des Mehls, auf das Gewicht des Brods, und daß es ohne Salz und Kümmel seyn müsse, durchaus aufgehoben seye, ist zu republiziren.

Gubernialzirkular in Mähren von 23. April 1787.

Es kommt hervor, daß hie und da Orten unter denen Bäcken noch das sogenannte Reihbacken bestehet.

Wie nun aber sowohl dieser Mißbrauch als überhaupt alle Reihweise Bedienungen von Seite der Professionisten dem Publiko höchst

nach=

nachtheilig sind, als wird denen Ortsobrigkeiten aufgetragen, unter eigener Vertretung alle derlei Mißbräuche, wo sie noch bestehen, auf der Stelle abzustellen, ansonsten selbe bei Wahrnehmung des Unbefolgs geahndet werden würden.

Gubernialdekret in Mähren vom 6. August 1789.

Folge welchem Platzbecken unter Konfiskazionsstrafe kein anderes, dann 3 kr. und 6 kr. Brod in die Städte bringen, und an Wochenmärkten verkaufen sollen. !

Verordnung in Böhmen vom 29. Jänner 1790.

Zu Vermeidung der Feuersbrünste, welche öfters durch Errichtung der Backöfen an den Gebäuden entstehen, hat das k. Kreißamt darauf zu sehen, womit bei Errichtung der Backöfen alle Feuersgefahr vermieden, und der 2te dann 7. §. der Feuerlöschordnung genau beobachtet werde.

Anmerkung.

Nach der Zirkularverordnung in Mähren vom 4. März 1790.

Das Mundsemmelgebäck betreffend, wie auch Schmalzkipfeln, Hörnl und französisches Brod,

Brod, so ist sich bei dieser für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen, daß wenn eine ordinär Kreuzersemmel nach der Tax 15 Loth haltet:

Eine Mundsemmel	10 Loth mithin	um ein drittel
Schmalzkipfel	$7\frac{1}{2}$ Loth mithin	um die hälfte
Dahingegen die Hörnl	12 Loth mithin	um ein halbes

weniger als eine Ordinärsemmel im Gewichte schwer seyn möge, mit dem französischen Brod aber hat es wie mit der Mundsemmel die nemliche Beschaffenheit.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Jänner 1792.

Da die gewöhnlichen Visitazionen über die Leichtigkeit und Gewicht des Gebäcks, das Publikum von den Betrügereien der Gewinnsüchtigen Bäcker nicht genug schützen können, sondern auch jedem einzelnen Käufer, die Möglichkeit erleichtert werden muß, den Betrug zu entdecken, und damit kein Bäcker seine Arbeit ableugnen könne, so ist den sämmentlichen Bäckern unter Konfiskazion Strafe anzubefehlen, daß durch Hofdekret von 27. Februari 1768 angeordnete Tupfzeichen mit fortlaufenden die Bäckermeister unterscheidenden Nummern zu versehen; dem Publikum aber ist solches mit der Anordnung bekannt zu machen,

jeden Fall, wo diese Einprägung unterlassen worden, oder das zu Hause, oder wo immer nachgewogene Brod zu leicht wäre, der Ortsobrigkeit bekannt zu machen, welche nicht nur von den Bäckern das dafür gelößte Geld abzunehmen, und den Partheien sammt Belassung des Brods zurückzustellen, sondern auch nach Befund die Bäcker noch besonders zu bestrafen, hierüber ein besonderes Protokoll zu führen, und solches wenn etwas vorgekommen wäre, monatlich dem Kreißamte zur Approbirung, oder fernern Veranlassung einzubringen hätte.

Regierungsverordnung in Niederösterreich, vom 9. September 1791.

Da sich durch geraume Zeit der Unfug eingeschlichen hat, und immermehr überhand nimmt, daß die Wirthe ihr Brodgebäcke von den Bäckern außer den Linien abnehmen, auch sich des Brodverschleißes über die Gasse, und an andere, als die in ihren Schankhäusern anwesende Gäste, ohngeachtet der diesfalls bestehenden Verordnungen, anmassen, so wird hiemit allgemein verordnet, das jeder inner den Linien wohnende Wirth, welcher sein Gebäck bei einen Bäcker außer den Linien abgenommen zu haben, oder bei dem Verkauf des Brodes über die Gasse, folglich an andere als die im Schankhaus befindlichen Gäste, betret-

tretten werden wird, gleich bei dem ersten Falle mit einer Geldstrafe von 12 Rthlrn, oder im Falle der Unvermögenheit mit Arrest unnachsichtlich beleget, bei widerholter Betrettung hingegen, noch empfindlicher bestrafet werden solle.

Baumwollwirker.

Hofdekret in Böhmen vom 9. Jänner 1786.

Den einwandernden fremden wohlkündigen Baumwollwirkern, wenn sie sich in einer angemessenen Entfernung von der Gränze im Lande seßhaft machen, wollen Seine Majestät über den gewöhnlichen noch einen Beitrag von 100 fl. zu ihrer anfänglichen Unterstützung durch die Kreißämter abreichen lassen; diesen ist also mitzugeben, daß, wenn dergleichen Uibersiedler nicht etwann ihr Gewerb ohne Zünftigkeit treiben wollen, sie ihnen die Erhaltung des Bürger- und Meisterrechts auf alle Weise erleichtern, die ihnen von den Meisterschaften, oder sonsten von wem immer entgegen stellende Hindernisse von Amtswegen beseitigen, auch sie durch einige Jahre von der ohnehin unbedeutenden Personalsteuer frei lassen sollen.

Verordnung in Böhmen von 6. April 1786.

Jenenfalls, wenn sich einige Baumwollwaaren, Fabrikanten hierlands niederliessen,

oder niederlassen wollten, von welchen sich die Verbesserung des ein oder andern Artikels der Baumwollwaaren-Manufaktur dann die Verbreitung der feinen Baumwollspinnerei versprechen ließe, ist hierwegen die Anzeige an das k. Gubernium zu machen, um wegen derlei Fabrikanten (worunter jedoch gemeine Arbeiter, und wandernde Gesellen nicht zu rechnen sind) zuzuwendenden Unterstützung die nöthige Verkehrung trefen zu können. Bei welchem Geschäfte aber vorzüglich darauf zu sehen seyn wird, damit in jenen Gegenden, wo die Flachsspinnerei betrieben wird, nicht etwann die Baumwollspinnere zur Beeinträchtigung der Flachsspinnerei eingeführet werde.

Binder.

Höchste Entschlüssung vom 28. September 1776.

Kraft welcher denen innländischen Faßbindern daß erforderliche Holz so viel möglich Innerlandes verschaffet, und denen Dominien die möglichste Schonung, und Nachzieglung der Eichenwälder anempfohlen wird.

Verordnung vom 20. März 1781.

Folge welcher allen Landbindermeistern der freie Verkauf ihrer Geschirr mit, und ohne eisernen Reifen, auf beiden zu Wien in der Rossau abzuhaltenden Georgi- und Michaeli-Jahrmärkten freigestellet wird.

Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787.

§. 23.

Kraft welcher denen Faßbindern das Ausbrennen der Fäßer bei starkem Winde, und an Feuergefährlichen Orten verboten wird.

Hofdekret vom 14. Oktober 1791.

Kraft welchem sich nach der unterm 15. Jänner 1771 ergangenen höchsten Vorschrift benommen werden solle, deren wesentlicher Inhalt ist.

1tens. Sollen alle Binder, sie mögen sich im Lande aufhalten wo sie wollen, ernstlich dahin angewiesen werden, daß sie bei Konfiskazion, und empfindlicher Geldstrafe, dann in öftern Betretungsfall bei Niederlegung ihres Gewerbs alle verfertigende Getränkfäßer ohne Ausnahm, nach der Oesterreichischen Maaß einrichten, und in das Drittheil nemlich so, daß z. B. bei einem 10 Eimer haltenden Faß die Visir in dem Spunde 10 über die Tafellage 15, und in der Bodenbreit 5 Eimer anzeige, Arbeiten, auf ein jedes Jahrzahl, und den Halt der Maaßerei sichtbarlich einschneiden, sodann an die betreffende Ortsobrigkeit, oder Jurisdicenten zur

nas-

nassen Abfachung, und Brandmarkung bringen sollen.

2tens. Soll die Obrigkeit, oder der Jurisdicent ein jedes von dem Binder bringendes Faß nach der Oester. Maaß abfachen, und darauf den Oestr. Halt der Maaßerei, nemlich ganz oben unter dem Bogenfug, dann bei denen Bailtaufeln, und bei den Gärren einbrennen, zu welchem Ende sie sich mit denen hiezu erforderlichen Nummern, und mit einem eigenen Gerichtsstempel zu versehen haben.

3tens. Wird verordnet, daß alle bereits verfertigte, und vorhandene Fäßer zu denen betreffenden Obrigkeiten und Jurisdicenten zur gleichmäßigen nassen Abfachung und Brandmarkung gestellet werden sollen; wo im widrigen ein jedes ohne solcher Brandmarkung betrettendes Faß, der Konfiskazion unterworfen seyn wird.

4tens. Endlich: damit die Obrigkeiten, und Jurisdicenten für ihre diesfällige Bemühungen, und Unkösten schadlos gehalten werden, wird bewilliget, daß sie von jedem abfachenden, sowohl als neuen Faß einen Pfenning per Eimer zur Gebühr abnehmen mögen.

Blättner.

(Siehe Drathzieher.)

Blatt-Binder.

Blattbinder-Ordnung, für das Markgrafthum Mähren.

d. d. Brünn von 20. Junius 1755.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaißerin ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landesansassen und Unterthanen, auch sämmtlichen Innwohnern Unsers Erbmarkgrafthums Mähren, von was Würde, Stand, oder Amt dieselbe seyn mögen, Unsere k. k. Gnade, und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen: was massen die beträchtlichste Geweebe ermeldten Unseren Markgrafthume als Leinund Triebweeber, Tuch- und Zeugmacher, Posamentirer, und andere dergleichen zu Herstellung ihrer Fabrikaten, tüchtige Blätter, und daher Blattbinder benöthiget sind, woran um so mehr gelegen ist, als von einem guten Blatt einerseits die Güte der Waare abhanget, und andererseits durch die Verläßlichkeit derer Blätter, und richtige Gänge, die in dem Negotio gangbare Breite und erforderliche

Qua-

Qualität der Feilschaft versichert wird. Vermög derer zu Unser allerhöchsten Wissenschaft gelangten Anzeigen seynd in Mähren die zur Leinwebung erforderliche Blätter sehr mangelhaft, damit also theils dem Mangel, theils dem aus untüchtig, und unrichtigen Blättern entstehenden Schaden, und Nachtheil abgeholfen werde, so haben Wir durch gegenwärtige eigends verfaßte Blatt-Binder-Ordnung nachstehende Maaß und Richtschnuren gesatzgiebig zu veranlassen allergnädigst befunden, und zwar:

Erstens. Ist für die Blatt-Binder ein gutes Rohr die Haupterforderniß, welches aber aller Orten nicht in der tüchtigen Qualität wachset, und auch durch eine mehrjährige Reife, mithin erlangende Härte gar merklich verbessert wird; Wir versehen Uns dahero zu denen im Lande begütterten Obrigkeiten allergnädigst, daß selbe denen Blattbindern, welche ein tüchtiges Rohr aufzusuchen sich bemühen, alle willfährige Hand biethen, die Ausfindmachung erleichtern, auf Ansuchen die bessere Zeitigung befördern, und dort wo ein tüchtiges Rohr anzutreffen, ihnen selbtes gegen einer so leidentlich als billigen Bezahlung zukommen lassen, damit selbe hierdurch eine gute Arbeit zu verfertigen in dem Stand gesetzt,

und

und soviel nur immer thunlich, die auswärtige Herbeischaffungen vermieden werden.

Zweitens. Der vorangeführte Mangel an tüchtigen Blattbindern beweget Uns zu dem Entschluße, daß, wer immer binnen Jahrsfrist sich zu der Blattbinderei begeben wollte, und die im nachfolgenden Punkt bestimmte Meisterstücke tauglich verfertigen würde, also zwar: daß hieran durch die verordnete Schaumeistere kein erheblicher Fehler, welcher die Unfähigkeit darthuet, hervor beruhete, ein solcher ohne weitere Abgabe und Meisterrechtsgebühr für einen Meister erkläret, und in so lang eigene Blattbinder Zünfte ermangeln, gegen die bloße Einschreibgebühr bei einer Web- oder Würkerzunft welche dort Orts die mehreste Arbeit brauchet, inkorporiret, auch ihme der Trieb dieses Gewerbes mit Ausschlüssung aller Pfuscher, unter denen in Unsern Handwerksgeneralien ausgesetzte Strafen, verstattet, und über dieses ein dreijähriger Gewerbsbeitrag nachgesehen werden solle. Wessentwegen an dem Ort, wo ein solcher Blattbindermeister ist, denen das Blattbinden kündigen Webern- Tuch- und Zeugmachern ꝛc. für ihre eigene Nothdurft und Gebrauch die Blätter, jedoch mit Beobachtung der Punkto 7mo verordneten Stemplung, selbst zu verfertigen zwar verstattet, dergleichen aber für andere zu ma-

chen (es könnten dann die Blattbinder des Orts ihre Kunden nicht sattsam befördern) unter Konfiskazion, und denen sonst angeordneten, auf die Störerei gesetzten Strafen gänzlich verboten wird. Für welchen ihnen angedeihenden Vorschub Wir denenselben lediglich allergnädigst auftragen, daß jeglicher für beständig, wenigstens einen Lohnjung in der Lehre halten, gründlich unterweisen, mit folglich dem obwaltenden Mangel zu steuern sich befleissen solle.

Damit aber die Lehrjungen die nöthige Geschicklichkeit sicher erlangen, so wird

Drittens. Unsere unterm 6. Oktober 1751, wegen deren Lehrjungen ergangenen Patentalverordnung zur Richtschnur gesetzet, und über dieses die daselbst puncto tertio verordnete Prüfung dahin ausgemessen, daß ein freigesagt werden wollender Jung, ehe und bevor derselbe aus der Lehre tritt, bei einem anderen Meister, welchen die Zunft mit Vorwissen des Gewerbsvorstehers zu bestimmen hat,

Primo. Ein Tuchmacher Blatt 11½ Viertel breit, von 80 Gängen, jeder Gang zu 12 Rohr gerechnet,

Secundo. Ein Zeugmacher Blatt $\frac{23}{16}$ mährische Ellen breit, von 46 Gängen, jeglichen a 20 Rohr, und

Ter-

Tertio. Ein Leinweber Blatt $\frac{21}{16}$ mähriſche Ellen breit, von 50 Gängen, a 20 Rohr verfertigen, folgbar, wann dieſe Prüfung verwerflich befunden würde, nach dem 5ten Punkt obcitirten Geſatzes fürgeſchritten, der Meiſter aber über dieſes mit zehn Reichsthaler Straf, wovon eine Hälfte dem Meiſter, welchen der Lehrjung zu beſſerer Qualifizirung auf ein nach Befund zu beſtimmende weitere Lehrzeit übergeben wird, die andere Hälfte hingegen, wie unten folgen wird, zu verwenden iſt, angeſehen werden ſolle.

Wo im übrigen in der Ordnung des Aufdingen, und Freiſprechens, auch anderer Beobachtungen in dem Geſellenſtande Wir Uns auf die im Jahre 1731 und 1739 ergangene Zunfts-Generalien hiermit beziehen, mithin in gegenwärtigen Patent lediglich die zwei Lehrjahre für dieſelbe ausmeſſen, auch zu mehrerer Ausgiebigkeit, und Uiberkommung geſchickter Meiſter fernerweit ordnen, und ſetzen, daß die Meiſterſtücke in Blattbinden nach der beſten, und feineſten Kommerzial Waare des Orts, wo ſich der Blattbindermeiſter niederzulaſſen gedenket, demſelben aufgegeben werden ſollen.

Es werden aber die Blattbinder ſelbſten

Viertens. In Verfertigung der Blätter hauptſächlich ſich befleiſſen, daß hierzu ein

gut, hart, und wohlzeitiges Rohr genommen, solches wohl ausgezogen, und damit der Faden, oder die durch das Blatt gehende Werfte in der Webung nicht Schaden leide, wohl glatt gemachet, d. i. fein zugepuzet, sonach die ausgemessene Breite, welche auf die Kommerzial-Fabrikate von Zeit zu Zeit in eigenen Tabellen ausgemessen werden wird, zwischen beiden Jöcheln richtig beobachtet, die behörige Gänge hinein gebracht, auch durchaus ein gleiches, mithin weder stärker noch schwächeres Rohr eingezogen, nicht minder eine gleiche weite Eintheilung nach dem Zirkel, endlich ein tücht und fester Bund gemachet; mit einem Wort, ein nach seiner Erforderniß untadelhaftes Blatt hergestellet werde, massen ansonsten, wie weiter unten die Ausmessung geschiehet, nach der Proporzion der hieraus dem Publiko mehr, und weniger entstehenden Schädlichkeit, die verordnete Strafen zu vollziehen sind.

Um aber auch die Uibertrettere desto eher zu entdecken, solle

Fünftens. Der Meister auf jegliches Blatt die Anfangsbuchstaben seines Namens mit einem hierzu gemachten Brandzeichen, ehe er es aus Handen giebt, einbrennen, oder widrigenfalls, da er solches unterließe, bei er-

ferer Betrettung mit 30 kr. bei mehrmahlig, und öfterer Betrettung aber jedesmahlen mit Verdopplung der Strafe angesehen werden.

Sollte aber über dieses in dem Blatt ein so anderer Mangel, mithin solches in der im vorstehenden Punkt vorgeschriebenen Eigenschaft, richtigen Gängen, und erforderlichen Breite nicht befunden werden, so fallet derselbe annoch in die daraufgesetzten Strafen.

Wir verordnen ferner zur Versicherung des Vollzugs

Sechstens. Daß denen Schaumeisteren des Waarenbeschaues, auch die Beschauung der Blätter unter Eidespflicht aufgetragen, und von denenselben vorgenommen werde, mithin sollen die Blattbinder die verfertigte Blätter, nach beschehener Zeichnung mit dem Namen, an denen verordneten Schautägen sicher zur Beschau bringen, solche die Schaumeistere gegen das übliche Beschaugeld gründlich untersuchen, und nach tüchtigen Befund mittelst des eigends hiezu verfertigten kleinen Stempels, welcher das Land, und den Ort des Beschaues andeutet, nach Maaß, wie in der Spinn- und Garnordnung die Waifenstemplung verordnet ist, bei denen Zusammenfügungen gebrandmarket werde. In denen Uibertrettungsfällen ist

Sie-

Siebentens. Folgende Richtschnur zu halten.

Primo. Wann der Blattbinder einen Professionisten ein ungestempeltes Blatt aushändiget, ein solches auch sonsten in quali richtig wäre, so solle derselbe das erstemahl einen Gulden, bei öfterer Betrettung die verdoppelte Strafe erlegen.

Secundo. Wann ein Blatt die richtige Breite, und Gänge hat, sonsten aber nachläßig, und ungleich verfertiget wäre, so ist bei der Beschau dasselbe zu verwerfen, und der Bund durchgehends aufzuschneiden; sollte es aber

Tertio. An der Breite, und denen Gängen verkürzet befunden werden, so ist dieses als ein schädlicher Betrug anzusehen, und der Blattbinder nebst Konfiszirung des Blatts, mit 10 Rthlr. zu bestrafen, so auch auf den, an dergleichen schädlichen Verübung theilnehmenden Weeber, dann auf die unrichtig fürgehende Schaumeistere zu verstehen ist; welche letztere wegen der obhabenden Eidespflicht noch über dieses vermög Beschaffenheit derer die Sache beschwerden Umständen zu dem Beschau für allezeit untüchtig erkläret, ein folglich ihres Amtes entsetzet werden sollen.

Ach=

Achtens. Wann die, in denen verschiedenen Weebeordnungen verordnete Visitation derer Werkstätte vorgenommen werden, so sind hiebei auch die Eigenschaften der Blätter, ob solche mit der Waare, welche verfertiget wird, gesatzmässig übereinkommen? zu beobachten, und die antreffende Unrichtigkeiten vermög des vorhergehenden §. zu bestrafen. Ferners wollen Wir

Neuntens. Ernstlich beobachtet haben, daß die Blattbinder die bei ihnen bestellte neue, oder zur Veränderung übergebene alte Blätter in der bestimmten Zeit verfertigen, mithin dem Gewerbsmann, und Eigenthümer, damit er in seiner Nahrung nicht gehemmet, und in Schaden versetzet werde, mit der Arbeit befördern, als im widrigen ein solcher Blattbinder, welcher derlei Arbeit annimmt, und je dennoch nicht befördert, ihn Besteller, und Eigenthümer respektu des, aus derlei Verzögerung erwachsenden Nachtheils, schadloß zu halten schuldig seyn solle. Zumahlen nun übrigens

Zehntens. Zwischen dem Blatt, und Kämme ein genauer Zusammenhang obwaltet, solchemnach wird ihnen Blattbindern zugleich die Verfertigung deren Kämme unter der Beobachtung eingestanden, daß der Kamm nach jeder Art der Blätter eingerichtet seie, und

jeg-

jeglicher Faden durch den ganzen Kamm seine eigene Hülsen erlange, nicht minder in denen Hülsen ganz gleich mit dem Zirkel, wie bei denen Blättern, beschlagen werde. Welche Kämme ebenmässig nach der bei denen Blättern gesetzten Ordnung zu beurtheilen, und die Uibertrettere hiernach anzusehen sind.

Eilftens. Die Urtheilung derer in Uibertrettungsfällen ausgemessenen Strafen betreffend, wollen wir folgendermassen beobachtet haben, daß ein Theil hievon den Denunzianten, oder Aprehendenten, der andere dem Gewerbsvorsteher, welcher die Causam traktiret, und verhandlet, und endlich der dritte Theil Unsern angestellten Mährischen Landesgewerb- und Fabrikenamt zu Behuf der zurichtenden mechanischen Lehrschule und Spinnhaußes gewidmet seyn solle.

Wir gebieten demnach

Zwölftens. Und Schlüßlichen allen und jeden Obrigkeiten, Magistraten, und Kommunitäten über diese Unsere Ordnung feste Hand zu halten, dann in vorkommenden Fällen, womit diese unsere allerhöchste Gesinnung wirksam gemacht, und zum schuldigen Vollzug gebracht werde, allnöthige Assistenz zu leisten.

Dann

Dann hieran wird vollbracht Unser gnädigster Willen und Meinung.

Gegeben in der k. Stadt Brünn den 20. Juni 1755.

Heinrich Kajetan
Freiher von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Majestatis ex Consilio Repræsentationis, & Cameræ.

Franz Dominik Hülseberg,
Substitutus.

Buchbinder.

Gubernialdekret in Mähren vom 27. Mai 1774.

Auf allerhöchsten Befehl wird denen Buchbindern verordnet und verboten, die Breviere Georgs VII. worinn die Lektion von der Gewalt des Papstes: Monarchen abzusetzen, enthalten, zu führen und zu verkaufen.

Gu-

Gubernialzirkular in Mähren vom 26. September 1783.

Es sind bereits Fälle vorgekommen, daß von einigen Verlegern und Kaufleuten die Schulbücher in einem, die ausgemessene Tax übersteigenden Preiße von darum verkaufet werden, weilen dieselben ihre Bemühung dabei, und den Bothenlohn in Anschlag gebracht haben.

Um also diesen Unfug zu steuern, werden sie Ortsvorstehere sämmentlichen, auf dem Lande befindlichen Buchbindern bekannt machen, daß sie an jenen Orten, wo noch keine Verleger sind, mit Schulbüchern handlen können, diese Bücher haben dieselben von dem in Brünn befindlichen Verleger, zu verlangen, von dem sie solche, wenn sie wenigstens um 20 fl. gegen baare Bezahlung abnehmen, mit 5 pro Cento Rabat, und freier Uibersendung, ungebunden erhalten werden.

Denenjenigen hingegen, welche hinlängliche stadträthliche Versicherung leisten, werden die Bücher, nebst obigen Wohlthaten, auch auf Kredit gegeben.

Daher sind von diesen vortheilhaften Bedingnissen alle Buchbinder auf dem Lande, mit dem Beisatze jedoch, zu verständigen, daß

sie

sie die Schulbücher bei schwerer Verantwortung nicht anders, als nach der ordentlichen festgesetzten Taxe verkaufen dürfen.

Buchdrucker.

Hofdekret vom 11. Juni 1781.

Die Buchdrucker sollen ohne Erlaubniß, und Approbation der Zensurskommission, kein Buch zum Druck auflegen.

Hofdekret vom 18. April 1761.

Kraft welchen ohne Vorwissen der Zensurskommission, und ohne den Ort, nebst ihren Tauf- und Zunamen beizusetzen, kein Buchdrucker, wenn nur ein Blatt, wessen Inhalts es auch seye, in Druck legen solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 25. Oktober 1771.

Daß bei Aufdingung, und Freisprechung der Buchdruckerlehrjungen, wie auch bei Aufnahme eines Patrons, jedesmahl der betreffende Kommissär zugezogen werden solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 3. April 1772.

Folge welchem künftighin so, wie die Vorschrift respektu der weltlichen Buchdruckereien ist, auch von dem Clero seculari & regulari ohne Ausnahm kein theologisches Werk, Predigten, Theses, Andachtbücher, Lieder, ohne vorläufiger Untersuchung, und gewöhnlichen Imprimatur, von der aufgestellten Zensurskommission, in Druck aufgeleget werden solle.

Höchste Entschlüssung vom 7. Mai 1774.

Denen Buchdruckern wird in Hinkunft verboten, die in dem Breviere von Georg VII. enthaltene nachtheilige Lektion: die weltlichen Monarchen abzusetzen, in Hinkunft einzudrucken.

Höchste Entschlüssung vom 1. Junius 1776.

Kraft welcher das Privativum des Kalenderverlags aufgehoben, und nur dem Abee Hell, und seinen Mitarbeitern die Selbstverfassung brauchbarer Kalender, und derer freier Nebenverschleiß allenthalben gestattet worden ist, auch denen erbländischen Buchdruckern, und Buchbindern frei steht, ihre bisher innge-

hab-

Habten Kalendergattungen, noch ferners gegen vorläufiger Bewilligung der Zensur, aufzulegen.

Höchste Entschlüssung vom 10. Jänner 1777.

In Kraft welcher denen Buchdruckern, Buchbindern und Buchhändlern, der Verkauf der Handwerkskundschaften an jedermann, außer an die Geschwornen ältesten Meister, bei der auf die Emigrations Beförderer gesetzten Strafe, auf das schärfeste verboten wird.

Zirkular vom 1. Mai 1780.

Vermög welchem keinem, mit einem zwei Kreuzer Stempel versehenen Kalender unter 10 fl. Strafe verboten wird, einen Kupferstich beizudrücken.

Hofdekret vom 13. Jänner 1781.

Kraft welchen denen Buchdruckern der Nachdruck der innländischen Bücher bei schwerer Strafe verboten, der Ausländischen hingegen, gestattet wird.

Höchste Entschlüssung vom 13. Jänner 1781.

Daß denen Buchdruckern der Nachdruck innländischer Bücher verboten, fremde erlaubte

aus-

ausländische Bücher aber einen jeden Buchdrucker, als ein Negotium freigestellet werden solle, wenn gleich das Werk von einen, oder mehreren innländischen Buchdruckern aufgeleget worden wäre.

Hofdekret in Böhmen vom 16. März 1781.

Der Nachdruck der Bücher soll keinesweges durch Veränderung des Auflage-Orts bemäntlet werden, weil sonst verbotene Bücher, unter den Schein des innländischen Drucks leicht durchschleifen können; sondern von allen Buchdruckern soll jedesmahl auf jene Werke, deren Nachdruck sie erhalten haben, der wahre Auflagsort gedruckt, und nicht, wie es zu geschehen pflegt, Prag darauf gesetzet werden.

Hofdekret vom 18. Mai 1781.

Die zu Wien befindlichen Buchdrucker wollen Breviarien, Missalen, Antiphonalien, Chorbücher und sonstigen zu den Ordensverfassungen gehörigen Werke oder Papiere auflegen, und stünde es nun einem jeden Geistlichen Orden frei, sich diesfalls an sie, oder andere erbländische Buchdrucker zu verwenden, massen es bei dem bestehenden Einführungs-

vers.

verbote derlei fremder Bücher sein Verbleiben hätte.

Höchste Entschlüssung vom 31. Mai 1782.

Kraft welcher denen Buchdruckern der Handel mit inn- und ausländischen Büchern gestattet wird.

Verordnung in Böhmen vom 31. Juli 1781.

Die Buchdrucker sollen unter Bestrafung nichts, es mag seyn was es will, ohne vorherig erhaltenem Imprimatur in Druck legen, bei aufzulegenden Handschriften haben dieselben um eine vorläufige Zensur und Attestatum, wenn sie solches nicht leicht erhalten könnten, sich eben nicht zu besorgen, sondern die Handschriften ohne weiters an das Revisionsamt abzugeben, wo sodann das weitere ex Officio veranstaltet werden wird.

Bei Kommedienzetteln u. d. gl. öffentlichen Anschlägen, und Avertissimenten, wird das Imprimatur von dem Bücher-Revisor erst dann ertheilet werden, wenn die Partheien sich vorhero durch eine hohe Gubernial Erlaubniß gehörig legitimiret haben werden.

Uibrigens ist auch nicht nöthig, daß auf dem Titlblatt, oder sonst wo die Worte: Cum Approbatione Cæls. Reg. Censuræ, noch weniger das Imprimatur u. s. w. abgedrucket werde.

Hofdekret in Böhmen vom 1. Mai 1783.

Auch der Nachdruck der allenfalls abgängigen Anzahl der bei dem Hofbuchdrucker in Druck gelegten Patenten und Normalien, ist nicht gestattet, weil ansonsten den Unterschleifendes, von den Buchdruckern auf eigene Rechnung unternehmenden Verkaufs derlei nachgedruckter Patente, nicht saatsam verbürget wäre.

Hofdekret vom 17. November 1784.

Der Nachdruck der Vorlesebücher, um die Provinzial Schulen und Universitäten in einen mässigen Preiß damit zu versehen, ist gestattet, wenn an derlei Büchern ein Mangel wäre, oder unbillige Preiße gesetzet würden.

Verordnung in Böhmen vom 23. März 1786.

Nachdeme in den außer Prag in den Kreißen befindlichen Buchdruckereien jeweilen einige Werkchen abgedrucket werden, die entwe-

weder von der allhiesigen Bücher Zensur gar nicht approbirt worden, oder doch vorhin schon durch die Zensur gegangen sind, wo aber dermahl andere Grundsätze obwalten dürften; so hat das k. Kreißamt dort Kreißes gehörig kund zu machen, daß weder neue, und ungedruckte Schriften, noch auch andere schon gedruckte, die vielleicht auch zu Prag approbirt sind, ohne eingeholter neuer Erlaubniß nachgedruckt werden sollen. Mithin ist von den in Kreißen existirenden Buchdruckereien, ein Verzeichniß von allem, was seit 5 Jahren daselbst neu aufgeleget, oder nachgedruckt worden ist, abzufordern, und solches einzusenden.

Verordnung in Böhmen vom 22. Juni 1786.

Es hat sich bereits aus der Erfahrung gezeiget, daß die Buchdrucker besonders auf dem Lande, wenn sie Gebetbücher, Gebeter, und Lieder, die bei der Zensur auf verschiedene Art verbessert, und verändert worden sind, drucken, oder nachdrucken, sich nicht so genau nach den gemachten Korrekturen und Verbesserungen achten; mithin wird dem k. Kreißamt aufgetragen, von den abgedruckten Büchern, Büchelchen, u. d. g. bei welchen verschiedene Korrekturen und Veränderungen von der Zensur gemachet worden, jederzeit ein ab-

gedrucktes Exemplar anher zu übersenden, damit eingesehen werden könne, wie, und auf was für eine Art, die Zensur beobachtet worden seie.

Kalender Stemplungspatent vom 30. Jänner 1788.

Alle sowohl in den Erblanden gedruckte, als aus fremden Ländern eingeführte Kalender müssen mit dem Klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn, folglich zu diesem Ende die erstern in eines der bestehenden Sigelämtern eingeliefert, die andern aber von denen Zollämtern, so wie die fremden Karten erst nach entrichteter Zollgebühr denen Stempelämtern zur Stemplung übergeben werden. Der Stempel für die Kalender bestehet in fünf Klassen, nemlich:

Zu 15 kr. 12 kr. 6 kr. 2 kr. und zu 2 Pfennige.

In die erste Klasse per 15 kr. gehören alle aus fremden Ländern eingeführte, sowohl große als kleine Kalender ohne Unterschied.

In die zweite Klasse zu 12 kr. alle großen, und kleinen Erbländischen Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, und alle diejenigen, welchen eine besondere historische Beschreibung, oder historische Nachricht beigedruckt ist.

In

In die dritte Klasse zu 6 kr. die mit Kupferstichen und Wappen, oder Sinnbildern gezierte erbländische große Wandkalender, die geistlichen Direktorien, die sogenannten Krakauer und Warschauer, auch alle übrige in Quart Format gedruckten, dann auch kleinere mit Kupferstichen gezierten Kalender.

In die vierte Klasse zu 2 kr. gehören die gemeinen erbländischen Kalender in Oktav Format, wie auch die kleinen Wand- und Fingerkalender.

Die fünfte Klasse zu 2 Pfenningen, ist für die sogenannte Bauernkalender, für welche, wenn sie in einem ganzen Riße zur Stemplung kommen, überhaupt 4 Gulden zu bezahlen sind.

Alles was von Karten § 3. 5. 6. *) gesaget worden ist, gilt auch von Kalendern, nur mit dem Unterschied, daß alle Innländische Kalender, sobald sie gedruckt sind, sie mögen in öffentlichen Verkaufsgewölber ausgesetzet werden, oder nicht, sogleich gestempelt werden müssen, ausser wenn sie zum Verkaufe in fremde Länder, oder in solche Erbländer, wo der Stempel nicht eingeführt ist, bestimmt sind,

*) Siehe Kartenmahler.

in welchem Falle es mit solchen Kalendern, so wie mit den Karten § 4. zu beobachten seyn wird.

Auf die nemliche Art, wie denen Kartenmahlern, solle auch denen Buchdruckern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegelamts wohnen, und dahero, um ihre Kalender stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, von jedem Gulden Siglgebühr 2 kr. als eine Vergüttung nachgelassen werden.

Auch um dieselben durch unverkauften Vorrath von Kalendern nicht zu Schaden zu bringen, ist ihnen erlaubt, ihre von einem Jahrgang unverkauften gestempelten Kalender, zu Vermeidung des Unterschleifs immer vor dem allerheiligen Fest, d. i. vor dem 1. November an das Siglamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestempelten Titlblätter der alten Kalender ausreißen, und bei dem Amte zurücklassen, so viel andere Kalender für den folgenden Jahrgang unentgeltlich sollen gestempelt werden.

Höchste Entschlüssung vom 26. Oktober 1789.

In Kraft welcher Seine Majestät, wegen Errichtung, und Begünstigung Jüdischer Buchdruckereien, und des Einfuhr Verbots frem-

fremder Jüdischer Bücher, geneigt denjenigen, die kostbare Hebräische Werke verlegen, den Verschleiß dieser Werke durch Privilegien zehn und mehrere Jahre sicher zu stellen, auch sobald von einem Buch ein hinlänglicher Vorrath zu Bedeckung des Innländischen Bedarfs vorhanden ist, die Einfuhr aus dem Auslande sogleich zu untersagen, und zur Vorbeugung aller Kontrabande sowohl dem vorhandenen Innländischen Vorrath, als auch die neu zu druckenden Hebräischen, und Jüdischen Bücher mit dem ordentlichen Mautstempel bezeichnen zu lassen, und besagte Vortheile auch denen Christlichen Buchdruckern, die den Druck Hebräischer, oder Jüdischer Bücher unternehmen wollen, zuzusichern.

Höchste Entschlüssung vom 20. Jänner 1790.

Daß künftig so, wie vormahls die Ordnung bestand, alle Handschriften zur Zensur gebracht werden müssen, und der Abdruck derselben ehe die Zulassung erfolget, gänzlich verboten seyn solle.

Wenn dahero ein Buchdrucker, ohne die Zensur Entscheidung eingehohlt zu haben, irgend ein Werk abdrückete, so wird derselbe das erstenmahl für jedes in Umlauf gekomme-

ne Exemplar mit 50 fl. bestrafet, bei wiederhohlter Betrettung aber außer der hier bestimmten Geldstrafe, auch seines Gewerbs verlustiget werden.

Höchste Entschlüssung vom 2. September 1791.

Obgleich der Verbot bereits bestehe, daß keine Schrift ohne vorläufiger Bewilligung der Bücherzenßur in den Druck geleget werden solle, so habe doch die Erfahrung gelehrt, daß dieses Verbot, da dasselbe mit keiner Strafe verbunden ware, öfters überschritten worden.

Um also demselben die erforderliche Kraft zu geben, haben Seine Majestät zu verordnen geruhet, daß in Zukunft jeder Buchdrucker, der eine Schrift vor dem, von der Behörde erhaltenen Admititur in Druck nimmt seines Gewerbes ohne Unterschied, er möge von sothanen Werk ein Exemplar in Umlauf gesetzt haben, oder nicht, verlustiget, wenn er aber einige Abdrücke davon bereits herausgegeben, für jedes derselben noch insbesondere, mit der in der Verordnung von 20. Jänner 1790 bereits ausgemessenen Strafe von 50 fl. beleget werden solle.

Drathzieher.

Hofdekret vom 8. Christmonat 1760.

Kraft welchem die Errichtung neuer Drathzügen und Kupferhammer zwar erlaubt, jedoch solle kein Gesell bei 100 Thaler Strafe ohne vorweisenden Abschied des Meisters, wo er letzthin im Lande gearbeitet, aufgenommen werden.

Höchste Entschlüssung vom 8. Hornung 1773. und zwar:

Qualitäten-Ordnung für Drathzieher, Blättner, Posamentirer, Spitzkeppler, Stikker, Krepin- und Knöpfmacher, und alle die, die Gold und Silber, Drath, Blätt und Gespunst verarbeiten.

1.) Alle, die dahier verfertigende Sorten von gold- und silbernen Borden, Spizzen, Poius de Epaigne, Krepin, Knöpfe, Franzen, Quasten, auch alle übrigen gut gold- und silberne Gespunstgattungen, sie seyen nun von den Kaufleuten, oder Privatkundschaften bestellet, ohne Unterschied in das dieserhalben eigends aufgerichtete Beschau- und Plombirungsamt gebracht, und allda von den hierzu an-

angestellten werkverständigen Beamten examinirt, und beschauet, doch aber nur diejenigen plombirt werden sollen, welche in der hierauf folgenden vorgeschriebenen guten Qualität verfertigt worden sind, und zwar:

2.) Solle zu alldenjenigen Gold- und Silbergespunst, welches zum Eintrag der Borden gebraucht wird, kein anderer Blett, als von einem ordentlichen Nro. Neuner-Drath zum Uiberspinnen auf die Seiden genommen werden.

3.) Solle auch in das Gespunst, welches zu dem Eintrag der Musquetier-Dreß- und Plaschborden gebrauchet wird, keine grobe Spinnseide, als wenigstens von sechs S. und in dasjenige, so zu dem Eintrag der Halbborden gehöret, keine gröbere Spinnseide, als von vier S.; das Gold und Silber aber darauf ganz reich und nicht schitter, sondern, daß das Blett unmittelbar an einander anliege, versponnen werden, nicht weniger solle

4.) Die Farbe der Seide, welche mit Gold übersponnen wird, allezeit etwas höher, als der Schweif seyn, die Seide zum Anschweife selbst aber dem schon gemachten Goldgespunst in der Farbe so viel möglich gleichkom-

kommen; die Seide hingegen, welche bei den silbernen Borden sowohl zu dem Gespunst, als zum Anschweif genommen wird, nicht milchweiß, sondern etwas perlweiß, und also mit der Farbe des Silbers völlig übereinstimmen.

5.) Solle zu dem Anschweif der Mousquetier-Dreß-Plasch- und überlegten Borden eine Spinnseide von drei und vier S. zu gebrauchen zwar erlaubt seyn, jedoch daß von drei S. niemal mehr als einfach, von vier S. aber nur alsdann zwei Fäden, in eine Pise geschweift werden, wo es das Dessein, und gute Ansehen der Arbeit unumgänglich erfordert. Bei den Halbborden hingegen wird sowohl der steife, als schlappe Grund, hiemit völlig abgestellt, und sollen dieserlei halbe Borden fernerhin nur mit einem puren Figurenpisserngrund einfach von drei und vier S. Spinnseiden, nachdem das Dessein solches erheischet, angeschweifet werden. Uiberhaupt aber wird der Gebrauch aller gewirten und gedrähten, oder sonst fälschlich zugerichteten Seide, besonders der Floretseide und des Zwirns, wie auch des leinenen Garns hiebei gänzlich verboten.

6.) Soll in die sowohl goldenen als silbernen Plaschborden kein feinerer noch gröberer

rer Plasch, als welcher von einem ordentlichen Nro 4. Drath geblettet worden, verarbeitet, sodann aber

7.) Daß bei dem Aufspinnen in der Farbe zuweilen ungleich, oder blasser laufende Gold ausgespuhlet, und zu geringer schmahler Arbeit, jedoch mit Beibehaltung einerlei Farbe gebrauchet; Item

8.) Alle Borden in der Arbeit gleich gut geschlagen, und sowohl bei den Plasch- als fazonirten Gespunstborden die Blumen, oder Figuren mit Stich- oder zweischüßigen Fädchen, nach Zulassung oder Beschaffenheit derer Dessins verbunden werden.

9.) Soll bei allen gold- und silbernen Dreß- und mußirten überlegten Borden der grobe Glanz völlig abgestellet seyn, und anstatt dessen gedrähte Schnürl, wie auch die Uiberlegfranzel von gedrähten mit zwei Schüßen verfertigter Schnürl überlegt werden. Bei den Plaschborden aber, nebst dem Gebrauch der gedrähten Franzl soll zu nothwendiger Erhebung der Arbeit auch Zubeibringung gleicher Farbe die Einwirkung des Glanzes zwar noch ferner, jedoch nicht anderst, als wann selbiger mit einem feinen Gespunstfaden überrizet, worden, erlaubt seyn. Imgleichen soll

10.) Alles Gold- und Silbergespunst, welches zu solchen Arbeiten gebrauchet wird, die vieles auszustehen haben, als da sind: Scherpen für die Offiziers, Degengehänge, Quasten, Hutschnüre, oder Feldzeichen, und was sonsten vor Militäruniformen, und dergleichen gehöret, es sey nun von purem Gold und Silber, oder mit gefärbt vermengter Seide gearbeitet durchaus, und zwar das feinere Gespunst, von keinem feinern, als einem ordentlichen Nro. 9. Blett, das gröbere Gespunst aber nicht anders als mit einem Nro. Achter-Blett ganz reich übersponnen, und die darauf verfertigende Arbeit gut gemachter geliefert, auch hiebei weder leinenes Garn, oder Zwirn, noch Halbseiden eingearbeitet werde. Dann soll

11.) Zu den guten gold- und silbernen Krepinen das feinere Gespunst ebenfalls mit keinem andern als einem ordentlichen Nro. Neunerblett, das gröbere hingegen mit einem Nro. Achterblett, und das ganz grobe nur mit einem Nro. Siebnerblett durchaus reich auf authentische Spinnseide übersponnen, und hiebei weder Gallet, Zwirn und Garn, noch auch falscher Drath, oder Blett einzuarbeiten erlaubt seyn. Nicht weniger soll

12.) Alles dasjenige feinere Gespunst, welches zu den guten gold- und silbernen Spizen erfordert wird, von keinem feinern als einem ordentlichen Nro. Neunerblett, und das gröbere, oder sogenannte Zug pur von einem Nro. Achterblett, auf natürliche gute Spinnseide durchaus reich übersponnen werden, damit der Blett unmittelbar an einander zu liegen komme. Hingegen aber soll in die Schmale und Gatterspitz kein anderer als ein ordentlicher Nro. Viererplasch, und in die Breite, oder sogenannte Points d'Espagne Spitz kein anderer als ein Nro. Dreierplasch verarbeitet werden, und überhaupt hiebei aller Gebrauch von Galletseide, leinenen Garns und Zwirns, wie nicht weniger die Wirung der Seide und Vermischung des falschen Gespunstes und Plasches mit dem guten Gold und Silber, nebst allen übrigen fälschlichen Bevortheilungen in der Arbeit von nun an bei der hier nachgesetzten schweren Strafe verboten seyn. Gleicher Gestalten wird

13.) Bei den gold- und silbernen Points d'Espagne die Einarbeitung aller Galletseide, Zwirn und Garns hiemit alles Ernstens eingestellet, und soll führohin alle die hierzu gebrauchende Gespunst auf natürliche gute Seide, nämlich: das feinere mit einem ordentlichen Nro. Neunerblett, das gröbere hingegen

mit

mit einem Nro. Achterblett reich überſponnen, anbei zu dieſer Arbeit kein anderer Plaſch, er ſey gleich gekraußt, oder glatt, als von einem Nro. Dreier Drath gebrauchet, und im übrigen das hiebei zur Ausfüllung kommende Drap D'or, und Drap d'Argent, oder Stickerei nicht zu grob, noch weniger aber durch das übermäßige Gummiren, oder durch andere Uibervortheilung zu ſchwer in dem Gewichte gemacht werden.

Da auch ſeit einigen Jahren her der ſchädliche Mißbrauch eingeriſſen iſt, daß die mehreſten von den allhier verfertigenden Gold- und Silberknöpfen nicht nur mit puren leinenen Garn überlegt, ſondern auch das in die äuſerſte feine und dünne Gold- und Silberblett auf Garn und Zwirn ſehr ſchütter verſponnen, ja ſogar der dazu gebrauchende Maſſivdrath eben auf dergleichen leinen Garn und Zwirn überreibt und gedrähet werden, wodurch aber dem Publiko der groſſe Nachtheil entſteht, daß eines Theils der aufgeſponnene Blett im Tragen gleich abſpringt, und im Staube verloren gehet, andern Theils das Wenige, was etwa von Gold und Silber auf ſolchen Knöpfen noch zurückbleibt, zum ſchnellen Anlaufen gebracht wird; als wird

14.) Hiemit verordnet, daß führohin alle reiche gold- und silberne Knöpfe mit purer feiner Seide aufgelegt, und weder das hiezu gebrauchende Gold- und Silberblett, so von keinem feineren als einem Nro. Neunerdrath zu bestehen hat, noch auch der Massivdrath auf kein anderes Materiale als pur feine natürliche Seide aufgesponnen, und aufgedräht werden soll.

Insonderheit aber wird hiebei die Vermischung des falschen, oder leonischen Gold und Silbers mit dem guten, dann die Auflegung falscher Flüderl, wie nicht weniger das unerlaubte Färben der Knöpfe und anderer solcherlei Gattungwaaren, mit Saffran, Orlean, Gurgume u. dgl. nebst allen übrigen betrüglichen Bevortheilungen des Publici betretenden Falls bei Konfiskation der Waaren, auch nach befindenden Umständen bei der schärfesten Leibesstrafe hiemit verboten.

15.) Sollen führohin zu den Gespunsten, welche man Sprengzeug nennt, dann zu den feinen Dressen, item zu Riegelfaden für die Schneider, auch Stickermatt, oder Nähegold und Frisee für die Bandmacher u. dgl. keine andere als ordentliche sieben S. Spinnseide, und lauter Nro. Neunerdrath zum Blett und Spinnen genommen, das

Gold

Gold- und Silbergespunst aber zu den Riegelfaden für die Schneider mit Stickermatt und sogenannten Nähgold und Silber aus drei Gespunstfäden zusammen gedrähet, und hingegen die bis anhero eingeführte Sorten, welche nur von zwei Fäden zusammen gedrähet sind, und im Tragen gar keine Dauer haben, völlig verbothen seyn.

16.) Desgleichen soll zu dem reichen Stickermatt, gröbern Riegelfaden, zu den Plaschlöchern, item zu Sprengzeug und Spitzgattern, Frisee für die Sticker und Krepinarbeiter von mitterer Gattung, insgesammt keine andere als ordentliche sechs S. Spinnseide, und Nro. Neunerblett gebrauchet. Hingegen

17.) Zu dem Schneiderglanz- und Anlegzeug, dann zu der Legaturgespunst, wie imgleichen zu dem gröbern Sprengzeug und groben Frisee keine andere als ordentliche fünf S. Spinnseide, und ein Nro. Neunerblett genommen werden.

18.) Soll das Gespunst, welches zu dem Krausen und glatten Franzen gebrauchet wird, aus einer vier S. Spinnseide mit einem ordentlichen Nro. Neunerblett reich übersponnen bestehen.

19.) Aber das feinere Stickergespunst, oder sogenannte Stechzeug soll von keiner andern, als einer ordentlichen vier S. Spinnseide und mit einem Nro. Achterblett ganz reich, wie imgleichen

20.) Das gröbere Stechzeug, auch gröbere Anleg, item das Gespunst zu den gröbern Franzen und mitteres in die Spitz, auf eine ordentliche drei S. Spinnseide mit einem Nro. Achterblett; dann der grobe Zug zu den Spitzen mit einer ein S. oder duplirter Spinnseide mit einem Nro. Achterblett ebenermassen ganz reich übersponnen seyn, und so auch

21.) Der ganz grobe Stechzeug, auch der ganz grobe Anleg, und Glanz Profatschnur und dergleichen, sollen auf ein und zwei S. auch allenfalls nach der Proportion auf duplirte Seiden, mit keinem andern, als einen Nro. Siebner Blett reich übersponnen, überhaupt aber aller Drath nicht übermässig, oder allzustark ausgeblettet werden.

22.) Denen bei den Beschau und Plombirungsamt aufgestellten Beamten, wann solche nach vorfallenden Erfahrnüssen, auf Gutbefinden, und Verordnung unserer N. O. Regierung die Werkstätte, und die auf den Stühlen,

oder sonst in den Zimmern, in Arbeit stehende Waaren visitiren, habe sowohl die bürgerliche und Hofbefreite Meister sammt ihren Gesellen, als auch die Schutzverwandte, oder sonst auf andere Art Befugte, mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister oder Gesell aber, oder sonst ein oder anderer, dem diese Ordnung wegen seiner Arbeit angehet, sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, verfällt in eine unausbleibende Geld = oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibesstrafe.

23.) Gleicherweise sollen diejenigen, welche eine oder mehrere Waaren, und Handarbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bei der erstmahligen Betretung eine Strafe von 6 Rthlr, und bei der andermahligen 12 Rthlr in die Kommerzien Kasse erlegen, sollte aber einer das drittemahl betreten werden, so wird ihm nicht nur nebst Sperrung der Werkstadt, das Meisterrecht, Hoffreiheit, oder sonst zu Arbeiten habende Befugniß völlig benommen, sondern auch da einer etwann wegen Vermischung des falschen Gold und Silbers mit den guten, und also eines offenbaren Betrugs überwiesen würde, der soll nebst Konfiszirung der Waare, mit der schärfsten Leibesstrafe beleget werden. Damit jedoch aber

24.) Diejenigen Meister, Hofbefreite, und andere Befugte wie nicht weniger die hiesige Niederlagsverwandte und bürgerliche Handelsleute, welche bis anhero mit dieser Fabrikatur auf den schon angewohnten Fuß ihren Verschleiß nach Hungarn, und Siebenbürgen gehabt, führohin weder darinnen gehemmet seyn, noch denen Hungarischen und Siebenbürgischen auch Griechischen Kaufleuten der Anlaß gegeben werde, sich darum an andere Orte zu wenden, so sollen zwar die nachgedachten Königreich Hungarn, und Siebenbürgen bestellende Gold- und Silberfabrikaturen, nach der bereits alldorten gewöhnlich und eingeführten geringeren Qualität einstweilen noch fernerhin zu machen erlaubet seyn, demjenigen aber, der solche zu verfertigen hat, obliegen, sotanne Bestellungen; ehe er solche in Arbeit nimmt, bei Unserer Ried. Oest. Regierung anzuzeigen, damit solche in dem Beschau und Plombirungsamt ordentlich vorgemerket werden mögen, und wann die Waaren verfertiget sind, solche zur Beschau dahin zu bringen. Würde aber ein, oder andrer Meister hievon die Anzeige zu thun, oder solche fertige Waaren, in dem Amt beschauen zu lassen, unterlassen, so soll er in die oben Art. 23. ausgesetzte Strafe, ohne anders verfallen seyn. Uibrigens und

25.) Sollen nur allein wie schon oben Art. 1. gedacht worden, keine andere Gold- und Silberborten, Spitzen, Points d' Espagne und übrige dergleichen Fabrikaturen, bei den aufgestellten Beschau- und Plombirungsamt plombiret werden, als diejenige, welche nach Vorschrift dieser Ordnung in vollkommener aufrechter Qualität verfertigter befunden worden; die Plombirung selbst aber, ohne geringsten Entgelt geschehen, und die fertige Waaren alle Tage in der Woche mit Ausnahm der gebotenen Feiertagen, plombiret werden können.

26.) Soll das Plombirungszeichen in dem bestehen, daß auf alle, zur Beschau und Plombirung bringende Waaren, welche in dieser Ordnung begriffen sind, an ein jedes Stück oder Garnitur, wie solche angefrimmt sind, und welche nach der vorgeschriebenen Qualität verfertigter befunden worden, ein Bley geschlagen, auf dessen einer Seiten der k. k. Adler, und auf der andern Seite exprimiret werde, ob das dabei eingearbeitete Gold einfach, dreifach, oder fünffach vergoldet seye, damit sich jedermann darnach zu richten wissen möge. Endlich

27.) Soll jedermann, der etwa einen Zweifel an der ächten Qualität, der erkauften gold- und silbernen Dressen, Borden, Spitzen, Galonen, Knöpfen, und andere dergleichen Posamentir, Spitzklöppler, und anderer

solcher Waaren hätte, frei bevorstehen, diese erkaufte Waaren in das k. k. Waarenstempelamt zu bringen, wo solche der Güte und Feine des Goldes halber, unentgeltlich beschauet werden sollen. Es haben dahero sowohl die bürgerliche als Hofbefreite, und sonsten befugte Posamentirer und Schnürmacher, Krepin und Knöpfmacher, Spitzklöppler, Spinner, Sticker, und alle übrige, welche mit denen aus Gold und Silber bestehenden Stuhl- und Handarbeiten ihr Gewerbe treiben, dieser Ordnung in allen Punkten gehorsamlich nachzuleben, und sich für Schaden zu hütten.

Qualitäten-Ordnung Nachtragspatent vom 15. Hornung 1773.

Es seye zwar mehrmahlen, und besonders in der unterm 12. Dezember 1754 öffentlich kundgemachten Qualitätenordnung der goldenen und silbernen Borten, Galonen, Spitzen, Schnüren ꝛc. ꝛc. zu Sicherheit des Publikums aller den Nro 9 übersteigenden Gold- und Silberdrath, mit der wider die Uibertreter beigefügten Bestrafung verbothen.

Allein deme ungeachtet haben doch seit einiger Zeit nicht nur einige bürgerliche Drathzieher diesen Drath bis auf Nro 10 ja sogar bis auf Nro 11 gezogen, sondern es wurde auch derselbe von einigen Blättnern geblättet

und

und gesponnen, und von vielen Posamentirern, Spitz-Klepplern, Stickern, Krepin- und Knöpfmachern verarbeitet, wodurch dann geschehen ist, daß die von diesen Drath verfertigte Waaren, wegen der Schwäche, und weniger Dauer, wie auch wegen der gar zu weit ausgedehnten Vergoldung desselben, in sehr kurzer Zeit ganz unbrauchbar geworden seynd.

Nun wurde zwar von Unsern ehemaligen Niederösterreich. Kommerzienkonseß auf die so schädliche, und unerlaubte Erzeugnisse immer die genaueste Aufsicht getragen, auch wieder gegen Ende des vergangenen Jahres die geschärfte Verordnung an die bürgerliche Posamentirer und Drathzieher erlassen, deme aber ohngeachtet sind bei den vorgenommenen Visitationen, besonders bei denen Gold- und Silber-Blättnern, Spinnern, und Spitzklepplerinnen dergleichen den Nro 9 übersteigender Gold- und Silberdrath gefunden, auch durch dessen Verarbeitung die Käufer hinterführet, und verkürzet worden.

Es suchten zwar die Uibertretter wegen dieses ihres unerlaubten Unternehmens verschiedene Entschuldigungen vorzubringen, einige davon gaben vor, daß ihnen diesen Drath unbekannte Personen überbracht hätten, andere hingegen behaupteten, daß sie von dem dies-

falls

falls ergangenen Verbote nichts gewußt haben, einige Drathzieher legten die Schuld auf ihre Gesellen, weil diese, wie sie sagten, ohne ihren Wissen, so feine Arbeit machten. Dieser bisher getriebene Unfug bewog demnach einige Meister, unter denen bürgerlichen Drathziehern und Posamentirern bittlich anzulangen, diesen verderblichen Unwesen zu steuern, weil dadurch ihre mit so guten Fortgang erweiterte Fabrikaturen, sowohl hier als auswärts in Mißkredit gesetzet, sie aber in ihrer Nahrung sehr verkürzet würden.

Damit nun inskünftige alle diese sträfliche Vervortheilungen gänzlich abgestellet werden, und sich in Zukunft niemand mit der Unwissenheit Unserer allerhöchsten Willensmeinung entschuldigen könne, so wollen wir durch dieses öffentliche Patent ernstlich verordnet haben, daß kein Drathzieher den Gold- und Silberdrath über Nro 9 weder selbst, noch durch seine Gesellen und Lehrjungen, für welche er diesfalls zu haften hat, ziehen lassen, auch die Blettner und Spinner denselben nicht bletten und spinnen, und die Posamentirer, Krepin- und Knöpfmacher, Spitzklöppler, Sticker, oder wer immer sonst Gold- und Silberdrath, Blet und Gespunst verarbeitet, dergleichen zu seiner Arbeit anwenden solle.

Es hat demnach zu sichrer Befolgung dieser Unserer allerhöchsten Verordnung unsere Kommerzialbehörde von Zeit zu Zeit gewisse Kommissarien aus denen Vorstehern und andern Meistern zu benennen; diese werden in denen betreffenden Werkstätten, und bei denen fabrizirenden Arbeitsleuten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts unversehens den Drath, Gespunst, und Blett, visitiren, den über Nro 9 befindlichen Drath alsogleich abnehmen, und solchen mittelst einer Anzeige zu weiterer Verkehrung in die bei Unserer Niederösterreichischen Regierung befindliche Kommerzien-Kommissionskanzlei abgeben; Falls aber etwa ein oder anderer, den zur Visitation kommenden abgeordneten Kommissarien, den Eintritt in ihr Arbeitszimmer verhinderten, oder ihnen unbescheiden begegneten, so sind diese ohne alle Nachsicht nach Maaß des Vergehens mit einer nachdrucksammen Strafe zu belegen, und so ferne einige beiderlei Geschlechts, Meister und Fabrikanten betretten würden, daß sie einen über Nro 9 gezogenen Drath, Blett, und Gespunst verfertiget, und verarbeitet haben, so solle der ganze bei ihnen vorgefundene Betrag, der von diesen Drath verfertigten Arbeit, ohne weiters in Kommissum verfallen seyn, auch im Falle ein solcher Fabrikant das zweitemahl in dieser betrüglichen und verbo-

te-

tenen Arbeit betretten würde, ihme oder ihr das Gewerb, und alle Fabrikations-Befugniß, auf immer gesperret, und abgenommen werden.

Da aber übrigens die Seidenzeugmacher zu Verarbeitung der reichen Zeuge, um der Waare einen billigen Preiß zu geben, und um bei der Fabrikatur die feine Seide nicht zu zerreissen, einen feineren Drath als der Nro 9 ist, nothwendig gebrauchen müssen; so wollen wir nur allein in diesem Falle denen Drathziehern allergnädigst gestatten, für einen solchen Seidenzeugmacher den Drath auf Nro 10, und höchstens auf Nro $10\frac{1}{2}$ zu ziehen, doch mit dieser ausdrücklichen Einschränkung, daß von den Seidenzeugmachern, dem Drathzieher jederzeit ein Zetl behändigt, darauf das Gewicht des bestellenden Draths, der Tag der Bestellung, die Zeit der bedungenen Lieferung, und der Name sowohl des Drathziehers, als auch jenes des Seidenzeugmachers, den er eigenhändig beizusetzen hat, dann des angestellten Kommissari bemerket, auch nach geschehener Ablieferung von dem ersteren der Zetl dem Kommissario wieder zurückgestellet, von dem zur Visitation abgeordneten Kommissarien aber, damit alles dieses pünktlich befolget werde, von Zeit zu Zeit die genaueste Aufsicht getragen werden solle. Wornach also jedermänniglich sich zu achten, und für Schaden zu hütten wis-

sen wird, dann hieran geschiehet Unser ernstlicher, auch gnädigster Willen und Meinung.

Drechßler.

Verordnung in Böhmen vom 21. Jänner 1790.

Da hervor kommt, daß bei der Drechßlerzunft, in Absicht auf die Verfertigung der Meisterstücke zwischen den Meistersöhnen, jenen, die eine Wittwe heurathen, den Fremden, und den Land- oder Stadtmeistern ein Unterschied gemacht werde; diese bisherige Gewohnheit aber als ein schädlicher Gebrauch anzusehen ist, als wird von nun an in Hinsicht auf die Verfertigung eines Meisterstücks bei den Meisterrechtwerbern zur Drechßlerzunft, aller Unterschied ganz und gar aufgehoben, und in Betref der Frage, worinn die Meisterstücke, und aus wie vielen Stücken dieselben bestehen sollen, verordnet, daß sich nach dem 26. Art. der Generalzunftsartikel vom Jahr 1739, und zwar dergestalt zu benehmen seye, daß jeder Meisterrechtswerber, welcher zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen wird, zwey Meisterstücke, welche jedoch keine übermässige Kosten erfordern, und leicht wieder zu verkaufen sind, herzustellen habe.

Diese Entschlüssung haben die Kreißämter, den Land- und Stadtdrechßlermeistern zur genauen Nachachtung mit dem Beisatz bekannt zu machen, daß die Drechßler keines Weges unter die Kommerzial, sondern unter die Polizey-Professionisten gezählet werden.

Eisenarbeitende Zünfte.

Höchste Entschlässung vom 9. Oktober 1764.

Womit zu Hintanhaltung der Emigration alle diejenigen Eisenarbeiter, welche mit keinen eigenen von denen Eiseninstanzen ausgefertigten Päßen versehen sind, und Ausserlandes sich begeben wollen, von Seite des Militärs in Betretungsfall sogleich angehalten, und der nächsten Ortsobrigkeit zur weitern gefänglichen Anhaltung übergeben werden sollen.

Hofdekret vom 5. September und 6. Oktober 1785.

Kraft welchem die von mehr als einer Seite nachtheilige zu enge Beschränkung der Zünfte, in welche die Stahl- und Eisenarbeiter getheilet gewesen, aufgehoben, und alle diese Feurarbeiter künftig nur in drei Klassen eingetheilet, auch ihrer Leitung nach, einer einfacheren, und dergleichen Richtschnur bestimmet werden sollen, zu welchem Ende folgen-

gende Ordnung zur künftigen Beobachtung bekannt gemacht wird.

1.) Sollen künftig die Eisen- und Stahlarbeiter in drei Klassen getheilet seyn, der die erste Klasse der Großzeug- und Schneidschmiede, die zweite, der Feinzeug- und Stahlschmiede, die dritte der Schloßeisen- und Blechschmiede genannt wird; unter diesen Klassen haben jedoch weder die Hufschmiede, Schwerdfeger, Büchsenmacher, noch die Kupferschmiede einzutretten, die noch ferner abgesöndert gelassen werden.

2.) Die Eisen- und Stahlarbeiter sind in die vorgenannten drei Klassen dergestalt einzutheilen, daß unter die erstere die Hammerschmiede, die Knittel- Schrott- Sensen- Schwerd- Klingen- Säg- und Hackenschmiede, die Stroh- und Krautraifmesser- und Schaafscheerschmiede, unter die zwote: Die Messer- und Scheerschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede, Stahlarbeiter, die sogenannte Galanterie- Schlosser- Feilhauer- Rohrschmiede, Ahlschmiede, Scheiben- und Feindrathzieher, und Maul-drommelmacher, unter die dritte: Die Schlosser überhaupt, dann die Windenmacher, Sporer, Strieglmacher, Nägel- und Zwekenschmiede, wie auch die Blech- und Pfannenschmiede gezogen werden.

3.) Jeden Meister, der bisher in besondern Zünften gewesen, nun aber unter eine dieser drei Klassen gehöret, stehet frei und unbenommen alle dahin einschlagende Waaren-Artikeln nach Wohlgefallen zu arbeiten.

4.) Die feinen Stahlwaaren, wie auch Werkzeuge für Goldschmiede und Uhrmacher, die Bestandtheile der Uhren, von Stahl und Eisen: als Uhr- und Spiralfedern, Zeuger, Ketten, Schlüssel ꝛc. nicht minder diejenigen Artikeln, woran es in denen Erblanden einigermassen mangelt, nemlich Schnallen, Herzl, Scheeren, Lichtputzen, Messer, Koffeemühlen u. dgl. sollen für Kunst- und Nebenarbeiten angesehen, mithin jeden Meister freigestellet seyn, solche neben seinem gewöhnlichen Gewerbe, mit oder ohne zunftmässige Gehilfen zu verfertigen, und sollen:

5.) Zu dergleichen Arbeiten die Kreißämter, und Magistrate, auch außer den Zünften, Personalbefugnisse ertheilen können.

6.) Die nach obiger Vorschrift, aus mehreren in weniger zusammen gezohenen Zünfte der Stahl- und Eisenarbeiter sollen künftig ihren Sitz in denen Städten und gröfferen Ortschaften haben.

7.) In Ansehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meisterzeichen zu bemerken bisher üblich gewesen, wird verordnet, daß solche in Zukunft mit den Namen des Orts, wo die Zunft bestehen wird, und zugleich mit den Anfangsbuchstaben von den Namen des Meisters, der diese verfertiget, oder einen andern Zeichen bezeichnet, diese Zeichen aber vorläufig dem Kreißamte gehörig angezeiget, von demselben gebilliget, und in dem darüber zu führenden Matrikbuch vorgemerket, und dabei stets Bedacht genommen werden solle, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen kennbar von dem andern unterscheide, auch daß nicht ein Arbeiter das Zeichen des andern, bei Verlust des Meisterrechts gebrauche.

8.) Soll dem Meister erlaubet seyn, soviel Gesellen und Junge als sie zu ihrer Arbeit nöthig zu haben glauben, zu halten, und ihre Werkstätte nach ihren Bedürftnissen einzurichten, aus eben diesem Grunde soll

9.) Unter den Gesellen dieser vereinten Zünfte, kein fernerer Unterschied bestehen, sondern jedem freistehen zu dem Meister, dem er sich selbst wählet, in Arbeit zu tretten, in welcher Absicht alle weitere Vormerkung, und Anweisung der einwandernden Gesellen an ei-

nen Meister künftig aller Orten zu unterbleiben hat.

10.) Den in drei Klassen getheilten Stahl- und Eisenarbeiter Zünften wird zur künftigen Richtschnur gegeben, daß jeder Gesell welcher sich durch Kundschaften ausweiset, durch 6 Jahre gut gearbeitet zu haben, ohne weitere Probe oder Meisterstück zum Meisterrecht gelassen werden solle, weswegen:

11.) Der Meister dem aus der Arbeit trettenden Gesellen, nebst Abreichung der zu seinen weitern Fortkommen erforderlichen neuen Kundschaft, auch die beim Eintritte in die Arbeit übergebenen ältern Kundschaften zurückzustellen haben wird. Damit aber der Gesell sich über seine Fähigkeit, und Wohlverhalten gehörig ausweisen könne

12.) Wird verordnet, daß bei den drei Klassen der Feurarbeiter die Kundschaften, nach dem zu Ende beigesetzten Formular abgefaßt und darinnen nach Wahrheit und Gewissen das Maas der Geschicklichkeit, und das sittliche Verhalten d. i. die Aufführung des Gesellens, klar ausgedrücket seyn solle: und weil

13.) In Zukunft bei einer mindern Anzahl der Zünfte, die Meister und ihre Gesellen

mei-

meistens von denen Zunftsorten entfernet seyn werden, und diesen sich zu Uiberkommung der Kundschaften mit Zeitverlust und Kosten dahin zu verfügen, nicht zugedacht werden kann, so sollen jedem einverleibten Meister von der Zunft nach seinen angegebenen Bedürfnisse einige Stücke gedruckter, gestempelter und förmlich von Zunftswegen gefertigter Kundschaften, gegen Erlag $7\frac{1}{2}$ kr. für jedes Stück, ausgefolget werden, die der Meister zu seiner Zeit mit Einschalten der Zeit, die der Gesell bei ihm in der Arbeit zugebracht, der Geschicklichkeit des sittlichen Verhaltens, und mit Beirückung des Datums, wann er solchen der Arbeit entläßt, auszufüllen haben wird.

14.) Jeder Jung ist nur, nachdem selber zur Arbeit die zulänglichen Kräfte erlanget, und vorher durch ein Viertel Jahr geprüfet, und zur Lehre tauglich befunden worden, ohne Nachsicht oder Unterschied, ob er ein Meistersohn, ein Landkind, oder ein Fremdling seye, welcher Unterschied ganz aufzuhören hat, auf drei Jahre aufzudingen, in welchen ihm jedoch das Prüfungs Viertel Jahr einzurechnen ist; falls aber der Meister den Jungen durch die ganze Lehrzeit zu kleiden; auch für selben das Aufding- und Freisprechgeld zu zahlen auf sich nimmt, könne er denselben auf 4 Jahre aufdingen. Die Meister sollen

aber

aber ihre Lehrjungen nicht zu häuslichen und ähnlichen Arbeiten, sondern nach Absicht der Lehrjahre, nur zur Profession, und dazu gehörigen Arbeiten verhalten.

15.) Den von der Läde entfernten Meistern stehet frei, Jungen für sich, ohne erst bei der Laade zu erscheinen, in Gegenwart zween Zeugen, aufzudingen und freizusprechen, jedoch haben sie davon die Anzeige, gleich der Laade zu machen, damit daselbst die Aufschreibung geschehe, zugleich haben sie die Aufding- oder Freisprechgebühr erstere mit 30 kr. letztere aber mit einen Gulden dahin abzustatten.

16.) Geburtsbriefe oder Taufscheine beizubringen, ist in keinem Falle erforderlich.

17.) Die von dem Orte der Läde abwesende Meister und Gesellen sind nicht verbunden, bei den Zusammenkünften derselben zu erscheinen, oder für das Ausbleiben etwas zu zahlen, eben so wenig sind die Anwesenden den Leichenbegängnissen, Seelen- und Quatembermessen, den Kirchgängen, und ähnlichen Versammlungen beizuwohnen verpflichtet, auch sollen

18.) Die Kosten solcher Andachts- oder kirchlichen Uibungen nicht mehr aus denen

Laa-

Laadegeldern, sondern allenfalls mit freiwilligen Beiträgen bestritten, die Einkünfte der Laade aber hauptsächlich für Kranke und arme Zunftsgenossen, im Zusammenhange mit den Armeninstitut jeden Orts verwendet werden.

Daher soll mit Zuthun des Kreißamts, jede Zunftslaade sich mit den Armeninstitute des Zunftorts zur Abführung eines ihren Kräften angemessenen jährlichen Beitrags gegen den einverstehen, daß sie sich eines verhältnißmäßigen Allmosens für ihre erarmte oder in augenblicklichen Nothstand gerathener Mitglieder zu versprechen habe.

19.) In Zukunft werden die Auflagen durchgehends des Jahrs, für den Meister zu einen Gulden, für den Gesellen zu 12 kr. festgesetzet. Jedoch soll niemand auch diese Auflage zu leisten, noch ein Aufding- oder Freisprechgeld zu entrichten gezwungen werden. Wogegen aber diejenigen, so die Entrichtung unterliessen, auch keinen Anspruch auf die zunftmässigen Befugnüße und Unterstützungen haben. Endlich

20.) Sind einzelne Meister, welche sich wider diese Anordnung widerspenstig bezeugen sollten, nach Maas ihrer Widersetzlichkeit

mit Suspendirung auf einige Zeit, allenfalls auch mit den gänzlichen Verluste des Meisterrechts zu bestrafen; widerspenstige Gesellen aber, zur Zunftsarbeit und zum Meisterrecht unfähig zu erklären. Sollte die Widersetzung ganze Zünfte betreffen, so sind ihre Laaden aufzuheben, und der Gewerbstrieb an solchen Orten, wo sie bestanden haben, frei zu erklären.

Form der Kundschaften.

Wir sämmentliche Meister des Ehrsammen Handwerks der Großzeug- und Schneidschmiede der Stadt Wien in Oesterreich, bezeugen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N. N. gebürtig _____ Jahr alt, bei unsern einverleibten Mitmeister N. N. in Orte _____ durch _____ Jahre _____ Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über, Treu, Fleißig, Still, Friedsam und Ehrlich, wie es einen jeglichen Handwerksgesellen gebührt, verhalten, in seiner Arbeit aber (Mittelmässig) oder eine (gute) oder eine (besondere) Geschicklichkeit gezeuget hat; weswegen wir unsere sämmentliche Mitmeister, diesen Gesellen

len nach Handwerksgebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. Zu mehrerer Bekräftigung dessen, haben wir uns Meister unterschrieben, und unser gewöhnliches Handwerks-Insigel beigedruckt.

Gegeben Brünn den 23. Hornung 1786.

(L.S.)

Vorsteher N. N.

NB. Das, was einfach unterstrichen, ist in der gedruckten Kundschaft offen zu belassen, und von den Meister, der die Kundschaft ausfertiget, auszufüllen. Auch was zweifach unterstrichen ist, bleibt im Drucke offen, und wird von den Zunftsvorstehern eingeschrieben.

Höchste Entschlüssung vom 6. Junius 1786.

Vermöge welcher zur Wissenschaft der in drei Zunftsklassen einzutheilenden Stahl- und Eisenarbeiter Kund zu machen, daß gleich wie in dem untern 3. Hornung d. J. kundgemachten, dießfälligen Zirkular festgesetzte Aufding- und Freisprechungsgebühr auf $\frac{1}{3}$ des

diesfälligen in den höchsten Zunftsgeneralien des Art. 739. ausgemessenen Betrags herabgesetzet worden, also auch die Meisterrechtsgebühr, für gedachte Stahl- und Eisenarbeiter, ebenfalls auf das Drittel des behörigen Betrags, mithin verhältnißmässig auf 4 Gulden von höchsten Orten bestimmet worden seye.

Gubernialdekret vom 2. April 1789.

Zufolge welchem die Eisenhammerschmiede, ohne ausdrücklicher Erlaubniß der das Münzwesen dirigirende Hofstelle, keine zum Geldmünzen dienende Modelle und Werkzeuge verfertigen sollen unter obiger Beschränkung nachstehende Werkzeuge verfertigen zu können angewiesen, und zwar die Korpora sammt denen Spindeln zu denen Auswürfen, die Strekpressen, die Eingüsse, die Durchschnittkorpora, und alle übrigen zum Schmelzen dienende Requisiten.

Hofdekret vom 7. Jänner 1791.

(Siehe Schlosser.)

Die Höchste Entschlüssung vom 29. November 1784.

ist in dem ersten Theile dieser Samm-

lung Fol. 654. Nro 376. nachzusehen.

Färe-

Färber.

Höchste Entschlüssung vom 10. April 1764.

Denen Tuchmachern wird die eigene Kesselfärberei auf die gemeine Farben, jedoch nur auf die erzeigende eigene Tücher zugelassen.

Höchste Entschlüssung vom 28. August 1764.

Jeden Fabrikanten soll frei stehen, sich einer Färberei, so er für seine Manufakta am bequemsten und tauglichsten finden wird, zu bedienen, wobei es jedoch in Ansehung der Iglauer Färberei bei der dermahligen Verfassung, und der Verbindlichkeit der Tuchmacher-Zunft, sich solcher zu gebrauchen, zu verbleiben hat, wobei aber auf die gute Bestellung dieser Färberei, und den billigen Färblohn die beständige Absicht zu tragen.

Gubernialdekret in Mähren vom 10. Oktober 1766.

Welchergestalten denen Tuchhändlern vermög Modalitäten eigene Kesselfärberei, und zwar auf folgende drei Farben, als braun, schwarz und roth gestattet worden seye.

Gubernialdekret in Mähren vom 25. April 1770.

Daß sich kein Färber, oder wer er immer seye, unter 20 Rthlr Strafe mehr unterfangen solle, eine blaue Rosette in ein Fabrikatum von was immer für einer Gattung unter keinerlei Ausflucht einzuprägen, es seye dann, daß dieses Fabrikatum wirklich aus der Klippe blau gegründet seye, mithin daß hiebei der Indigo mit der Waide die wahre Grundfarbe ausmache.

Höchste Entschlüssung vom 11. Hornung 1771.

Kraft welcher weder einen Schön- noch Schwarzfärber eine Färberei überlassen werden solle, noch derselbe in Vorschlag zu bringen seye, ehe und bevor er nicht vor allen, über seine ordentlich erlernte und besitzende Professions-Geschicklichkeit sich ausgewiesen haben würde.

Höchste Entschlüssung vom 27. September 1773.

Kraft welcher denen gesammten Schwarzfärbern, die Befugniß zur Färbung der Kron-Rasche, um so unbedenklicher zu verstatten allergnädigst befunden worden, als die Schön-

färber sich bezeugen können, an der Färberei der Raschwaaren, mit und neben denen Schwarzfärbern gemeinschaftlich Theil nehmen zu mögen.

Komerzial Konseß Zirkular vom 19. Oktober 1774.

Kraft welcher die Tuchhändler und Tuchmacher nebst der gemeinen Kessel-Farbe, auch die höhern Farben, auf ihre erzeigende Tücher, wenn sie hiezu ein Concessions-Dekret von allerhöchsten Orten erhalten haben, ohngehindert färben können, jedoch mit Ausnahme, aller Färberei für auswärtige fremde Partheien, unter sonstiger Konfiskations Strafe.

Gubernialdekret vom 27. November 1775.

Vermög welchem Ihro Majestät Inhalt eines untern 21. November 1778. erlassenen Hofdekrets allergnädigst zu entschlüssen geruhet, daß die Freiheit des Färbens der selbst verarbeitenden Gespinste, sowohl den ungezünfteten, als gezünfteten Weebern, überhaupt gestattet werden solle.

Artikel

für die

Schwarzfärber Gesellen

in dem

Markgrafthum Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät königl. Landesgubernio im Markgrafthum Mähren, werden in Folge eines kaiser. königl. allerhöchsten Hofdekrete de dato 3. Juli 1775. auf ausdrücklichen kaiser. königl. Befehl, denen gesammten Schwarzfärber Gesellen dieses Markgrafthums Mähren gegenwärtig nachstehende neue, denen jüngsten in Handwerks- und Manufakturssachen ergangenen Verordnungen, gemäße Artikel, zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung, und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen die hier befindlichen Schwarzfärber Gesellen bei dem in der Stadtpfarrkirche auf Kösten der Meisterlaade um 8 Uhr Frühe zu haltenden, den heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und

den-

denselben andächtig beiwohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heil. Evangelio köme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 6 kr. im zweiten aber um 12 kr. zur Gesellenlaade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Gesell bei dieser Andacht ungebührend bezeigete, so ist derselbe zu einer der Ungebühr gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei den Handwerk niemahls einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei größern Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

Auch sollen allemahl die Gesellen das Leichenbegängniß eines Schwarzfärbermeisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2.) Sollen die hier in Arbeit stehende Schwarzfärbergesellen alle Quatember Sonntage um 4 Uhr Nachmittags in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet und bei dem Eintritt zur Laade ohne Stock oder andern Seitengewehr erscheinen. Daselbst hat ein jeder Gesell in Gegenwart des Kommissari die Quartals Auflage mit 6 kr. zur Gesellenlaade ordentlich zu erlegen.

Der auf dem Lande arbeitende Gesell aber hat alle Jahre, durch seinen Mitmeister das Auflaggeld für vier Quartale zusammen mit 12 kr. einzuschicken. Die Laade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissarius, zu dem andern der Jungmeister, zu dem dritten aber der Altgesell den Schlüssel haben.

3.) Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen, und vorzüglich ihren Herrn Kommissario, und den sämmentlichen Meistern den schuldigen Gehorsam und die gebührende Achtung bezeigen.

Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens, um 20. 30. 45 kr., ja auch um 1 fl. zur Gesellenlaade zu strafen, oder im Fall eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorhero um die diesfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen.

Hier-

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten; gleich wie dann auch der zum Zeugen vorgeschitzte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissario befragte Gesell, die wahre und unpartheische Auskunft bescheiden zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder güttlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe (welche jedoch obgedachtermassen bei dem Handwerke 1 fl. nicht übersteigen darf) gezogen werden können.

4.) Wird den Schwarzfärber Gesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissari in Handwerksangelegenheiten in irgend einem Ort zusammen zu kommen: imgleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift ein Anbringen an eine höhere Behörde einzureichen. Uibrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Färbern in Handwerks Vorfallenheiten Briefe zu wechseln.

5.) Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu gewecket werden zu müssen, anzufangen, und solche

nach

nach Umständen der Arbeit bis späten Abend zu dauern haben.

6.) Wann ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitet, oder an einem Arbeitstage einen auswanderten Gesellen, das Geleit gebe, so sollen zum erstenmahl um 30 kr., zum zweitenmahl um 45 kr. zur Gesellenlaade gestrafet, das drittemahl aber, der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden. Gleich wie dann auch jener Meister, der solchen Müssigang ungeahndet ließe, auf die diesfällige gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlaade gestrafet werden wird. Daher wird auch

7.) Das wechselweise Heimsuchen der Gesellen hiemit alles Ernstens verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnte an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stöhren, oder wohl gar mit ihnen zu trinken, und herumzugehen anzuloken, so solle er für das erstemahl um 1 fl. und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestrafet werden; welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmahl schuldig machen

würde, ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

8.) Sollen die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen, an Sonn- und gebothenen Feiertägen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich richtig einfinden.

Wer ohne erhöbliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe ist im ersten Fall um 15 kr., im zweiten aber um 30 kr. zur Gesellenlaade unnachsichtlich zu strafen.

9.) Wenn ein Meister seinen nicht blos auf die Prob genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinen Meister zu arbeiten, so hat jener diesen 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen; der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorher die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestrafet werden.

10.) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit, aus der Arbeit tritt; ist ihme die

Kund-

Kundschaft, ausser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keines Weegs auszuwandern verbunden, es wäre dann, daß er sich, von einen andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einen andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissario diesfalls schuldig befunden worden, auf ein Viertel Jahr jedoch nicht aus denen k. k. Erblanden zu wandern, und letzteren Falls noch, den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen, schuldig seyn soll.

11.) Sobald ein fremder Schwarzfärber Gesell einwandert, soll er sich bei dem Obervorsteher melden, und ihm seine Kundschaft vorweisen, wornach er zu jenen Meister, der sich in die diesfällige Tafel zuerst vorgemerkt hat, zur Arbeit angewiesen werden wird. Fände sich aber weder bei diesen, noch bei einen andern Meister für den eingewanderten Gesellen eine Arbeit, so ist er alsogleich wieder abzuwandern schuldig. An Platz der bisher gewöhnlichen unentgeltlichen Beherbergung bei den Meistern, hat der eingewanderte Gesell, bis er Arbeit erhält, während der auf-

haltungs Frist, täglich von den Obervorsteher 3 kr. Schlafgeld, aus der Meisterlaade zu empfangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell hingegen, kann von den Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder dieser hat jenen statt dessen 1 kr. Schlafgeld zu geben. Nicht minder wird

12.) Das sogenannte Bewirthen des fremden Gesellen, da nemlich die in Arbeit stehenden Schwarzfärber Gesellen, denen eingewanderten Gesellen, in diesen oder jenen Wirthshaus Nachmittag einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze halbe Tag in der Schwelgerei zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrige, theils ungereimte, theils schädliche Mißbräuche hiemit ernstlich abgeschaffet.

13.) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (dann wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben den Tag einzufinden, und ihme seine Kundschaft zu behändigen, damit dieser solche sodann

dem

dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihm die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk oder einen Lohn zum voraus verlange.

14.) Soll sich jeder das erstemahl eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, am nächsten Sonntage nach seinem Eintritte in die Arbeit, in das Gesellen Buch gegen Erlag 3 kr. einschreiben lassen, und alle Quartal 6 kr. Auflage zur Gesellenlaade entrichten, welches auch von jedem freigesprochenen, und dadurch zu einen Gesellen gemachten Junge zu leisten ist.

15.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Laade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einen Namen einkommende und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Schwarzfärber Gesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind, übrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben eine jährliche Rechnung

von

von der Gesellschaft, und dem Kommissario geleget werden.

16.) Sollen gegenwärtige Artikel, in diesem und dem folgenden Jahre bei jeder Quartaligen Gesellen Zusammenkunft, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden.

Nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle 6 Monate, jedoch ohnfehlbar zu geschehen. Brünn den 21. Julius 1775.

Gubernialdekret vom 17. Julius 1781.

Des Inhalts: Es seye zwar durch das unterm 21. November 1778. ergangene allerhöchste Generale, allen sowohl bezünfteten als unbezünfteten hierländigen Weebermeistern die Färbung ihrer eigenen verarbeitenden Gespunsten eingestanden, keines Wegs aber denenselben für andere um Lohn zu färben gestattet worden, mithin hatte der Herr Kreiß-Hauptmann den gesammten dortkreißigen sowohl bezunft als unbezunfteten Weeberschaften, daß sich Generalienwidrig anmassende Färber für andere, um Lohn von nun an auf das schärfeste mit der ernstgemessenen Bedrohung einzustellen und zu verbiethen, daß die von ihnen in Hinkunft für andere um das Lohn gefärbte Gespunste und Leinwanden, bei deren jedes-

mahliger Betretung der Konfiskazions Strafe, unnachsichtlich unterzohen werden würde.

Gubernialdekret vom 14. September 1781.

In Folge welchem die Schwarzfärber fürohin die aus Indigo gefärbte Raschwaaren auswendig mit den Buchstaben Ind. die aus Holz gefärbte aber mit den Buchstaben B. L. H. d. i. Blauholz bezeichnen, jedoch bei letztern das Siegel in Weinessig eingetauchet werden solle, um hiedurch das weiß erscheinende Siegel kennbar zu machen, und anzuzeigen, daß die Farb von Holz hergestellet worden seye, mithin bei jenen Weeberschaften, wo Raschwaaren fabriziret werden, alsogleich einzuleiten, und davon das ganze Publikum, als auch die Schwarzfärber zu verständigen, ob den diesfälligen Befolg aber allstätts zu invigiliren.

Feilhauer.

Gubernialdekret in Mähren vom 23. April 1770.

In Folge welchem die Feilhauerzunft in Brünn als eine neue errichtete für ächt, und denen Oesterreichischen gleich gehalten werden soll.

Hier kömmt auch die im ersten Theile dieser Sammlung Fol. 654. Nro. 376. angeführte höchste Entschlüssung vom 29. November 1784 nachzusehen.

Fleischhacker.

Kurrenda in Oesterreich vom 5. Mai 1769.

Der Verkauf des rohen Fleisches wird denen Unterthanen, welche in den Irrwahn stehen, daß sie nach dem bezahlten Fleischkreuzer Aufschlage, dazu befugt waren, sub Pœna Confiscationis verboten.

Verordnung in Oesterreich vom 5. Junius 1769.

Denen Fleischhackern sollen zu ihrer Absicht zwei Kommissarien bei denen Fleischbänken von dem Magistrate bestimmet werden.

Gubernialdekret in Mähren vom 18. Oktober 1774.

Daß für das künftige die Fleischhacker alle 4 Füssel an denen Schaafhäuteln belassen, und an die Kirschner, Weißgärbermeister, oder auch an jemanden anderen, ohne solchen niemahl verkaufen sollen.

Gubernialdekret in Mähren vom 24. Julius 1775.

Daß die Jüdischen Fleischer mit ihrem erzeigenden Unschlitt, so wie die Christlichen denen da und dorten befindlichen Seifensiedern zugetheilet seyn sollen.

Zirkular. Grätz den 11. Dezember 1776.

1.) In jeder auch kleinsten Stadt und Markt soll wenigstens ein unpartheiischer Pfinnbeschauer, in denen herrschaftlichen Bezirken aber, nach dem Verhältniß der Fleischhacker, auch allenfalls mehrere der Sach verständige Männer als Pfinnbeschauer angestellet werden, und selben

2.) Die Kennzeichen dieser Krankheit nemlich die gelb- und weiße Wasserblattern auf der Zunge, und das gräßliche Aussehen des Schweinen-Fleisches, nach der Schlachtung bekannt gemacht,

3.) Jedermann seine Schweine vor dem Verkauf, oder der Schlachtung dem Pfinnbeschauer darzustellen, bei Vermeidung 3 Rthlr. Strafe angewiesen, auch:

4.) Derlei pfinniges Fleisch unter einer gleichen Strafe an niemanden verkaufet, weder selbst im Hause des Eigenthümers genossen, sondern mit alleiniger Ausnahme des Schmeers und Specks vertilget,

5.) Desgleichen dem aufgestellten Pfinnen-Beschauer für seine Mühe und Versäumniß, von jedem untersuchten Stück Borstenvieh ausser der Hauptstadt (wo die Tax 7 kr.

ist)

ist) 3 kr. unweigerlich bezahlet werde; und endlich:

6.) Nicht nur von denen herrschaftlichen Beamten und Ortsmagistraten durch die angeordnete Fleisch- und Viktualien-Kommission das zum Verkauf geschlachtete Schweinen-Fleisch öfters besichtiget, das angesteckt befundene zur Vertilgung weggenommen, und die Ubertretungsfälle dem Kreißamte angezeiget, sondern auch die Kreißhauptleute selbst, mittelst ihren geheimen Aufsehern, und bei ohnehin öfter gelegenheitlich vornehmenden Lokal-Kommission, nachgeforschet, und auf die Bestrafung feste Hand gehalten werden solle.

Kurrenda. Grätz vom 25. November. 1777.

Wienach die Wanderung denen Fleischer-Knechten gegen deme gestattet wird, daß sich derlei Leute vorhero bei dem betreffenden Werbbezirke melden.

Hofdekret vom 23. August 1777.

Kraft welchem §. 2. und 7. befohlen wird, daß Gewichter die über 150 Pfund haben, alle zwei Jahr, die darunter aber alle Jahre die Fleischhacker, Flekfieder, Fleischselcher rezimentiren lassen sollen, und sind, wenn bei denenselben unzimentirte Gewichter oder Waa-

gen

gen angetroffen werden, ohne aller Ausrede, als der Betrügerei Verdächtige zu bestrafen.

Zirkular in Mähren vom 19. Jänner 1782.

Folge welchem denen Fleischhackern, damit kein krankes Vieh geschlachtet werde, Schlachtbeschauer, wo noch keine sind vermög Polizei-Patent angestellet, und namentlich bei der Abänderung in der Polizei-Session, an das k. Kreißamt angezeiget werden sollen.

Gubernialdekret in Mähren vom 2. April 1782.

Es sollen nicht nur allein die Fleischhacker, sondern auch jedermann die äußerste Sorgfalt in Erkaufung eines Viehes brauchen, damit von auswärtigen Vieh kein krankes, als wodurch eine Viehseuche zu besorgen stehet, erkaufet werde, widrigens der Käufer die empfindlichste Bestrafung zu gewärtigen haben würde.

Hofdekret für Böhmen vom 17. Julius 1782.

Das Fleisch soll auf dem Lande um $\frac{1}{2}$ kr. wohlfeiler gegen die Pragertaxe ausgehauen werden, und wenn die Fleischhacker sich dem nicht fügen wollten, ist die Fleischschlachtung jedermann, jedoch unter schärfester Polizeyaufsicht,

ficht, daß das Publikum nicht etwann durch die schlechte Qualität des Fleisches hintergangen werde, zu gestatten.

Hofdekret vom 13. Juni 1785.

Wornach jene Fleischhacker, welche itzt schon bestehen, oder künftig bestehen werden, falls sie ungesundes Vieh schlachteten, in Gewichte betrügen, oder bei theuern Zeiten gar kein wohlfeileres ausschlachteten, mit Verlust ihrer Befugniß bestrafet werden sollen.

Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787.

§. 20.

Folge welcher jener der sich des Fleischselchen gebrauchen will, sich mit eisernen Stangen, oder Hacken bei Vermeidung empfindlicher Strafe versehen solle.

Hofdekret in Mähren vom 10. April 1790. In Böhmen vom 15. Julius 1791.

In Kraft welchem die Zirkularverordnung vom 1. März 1784. 29. März. 2. August und 13. September 1787 und 19. Juni 1788, wodurch die Unschlitt und Fleischtaxe, so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifensieder aufgehoben, und das Fleischergewerb auf freie Hand erkläret wurde, entkräf-

tet,

tet, und so wie die Satzung auf alle Fleischgattungen dermahlen wieder eingeführet wird, also werden auch die Fleischhackere in allen ihnen vermög ihrer Zünftigkeit vormahl zugestandenen Rechte wieder eingesetzet, jene Freischlächter, welche aus Gelegenheit der aufgehobenen Zünftigkeit und der Fleischsatzung eingeführt worden, mit Ausnahm derjenigen, welche schon vorher bestanden haben, und die dermahl nur auf die Wochenmärkte eingeschränkt, und die so wie zuvor verhalten werden, das Pfund Fleisch jederzeit um $\frac{1}{2}$ kr. unter der Satzung zu verkaufen, abgeschafet, und lediglich die vormahl übliche Hereinbringung, und der Verkauf der geringern Fleisch-Gattungen an Wochenmärkten von Seite des Landvolks, jedoch ohne eigentliches Aushacken derselben, gestattet.

Vorschrift.

Wie die Fleischhackere in Absicht der Zuwaag sich zu benehmen haben.

1.) Sollen die Fleischhacker bei $1\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch keine Zuwaage zugeben.

2.) Bei erstgedachten $1\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, übersteigenden Gewichts aber, nachstehende Ausmaas auf das pünktlichste beobachten, und

so=

somit ohne das Bein gerechnet, so sich schon im Fleische befindet, oder demselben sonst anhanget, und allezeit mitgewogen wird, nur noch zur Ergänzung des anverlangten Gewichts, ein jedoch brauchbares Suppen-Kopf- oder anderes Bein zuwägen; und zwar:

Fleisch.	Zuwaag eines brauchbaren Suppen- oder andern Beins.	
	Pfund.	Loth.
Bei 2 Pfund	—	4
— 3 —	—	8
— 4 —	—	16
— 5 —	—	24
— 6 —	1	—
— 7, 8, 9,	1	16
— 10, 11, 12,	2	—
— 13, 14, 15,	2	16
— 16, 17, 18 und darüber niemahls mehr, als:	3	—

Strafen, für die vorstehende Ausmaas, übertretende Fleischer.

Das 1temal	Das 2temal	Das 3temal	Das 4temal	Das 5temal
Zwei Reichsthaler.	Fünf Reichsthaler.	Zehn Reichsthaler.	auf die Bühne aufsetzen.	des Bürger- und Meisterrechts Verlust.

Vor-

Vorschrift.

Vermög welcher die Fleischhacker in Mähren das erbeutende Unschlitt von allen Gattungen geschlachteten Viehes an die Seifensieder abzugeben, verbunden sind.

1.) Werden die Fleischhacker in Mähren nach dem beigefügten Verzeichniße, unter die hierländigen Seifensieder eingetheilet und verbunden seyn, all ihr erbeutendes Unschlitt an die ihnen angewiesene Seifensieder abzugeben. Deme Zufolge haben

2.) Die Fleischhacker, unter denen weiter folgenden Strafen, das sämmentliche Unschlitt von allen geschlachteten großen und kleinen Vieh an die Seifensieder abzuliefern, und hievon nicht das geringste auswärts zu verkaufen oder zu verhandeln, als widrigens ein derlei Uibertreter, ohne alle Rücksicht, mit Entfernung von seinem Bürger- und Meisterrecht bestrafet werden würde.

3.) Wird der Preiß des frischen oder nassen, oder sogenannten Messer-Unschlitts für itzt in denen kön. Städten mit 15 Gulden für den Centen, dann in denen übrigen Städten und auf dem Lande mit 14 fl. 30 kr. bestimmet; doch ist diese Satzung nur für das Unschlitt

aus

aus Hungarischen oder Pohlnischen Horn, und dem kleinen Vieh zu verstehn.

4.) Darf zu einem Centen Unschlitt nicht mehr als 15 Pfund Ausschnitt, welcher gleichfalls nach dem Unschlitt-Preiße, geschätzet wird, zugewogen, die darüber noch mehr betragende Ausschnitte aber nur nach der jedesmahligen Rindfleisch-Satzung verkaufet, oder bezahlet werden, welches unter sonstiger Strafe von 5 Rthlr, auf das genaueste zu beobachten ist. Damit aber bei dem Unterschiede zwischen Kern- und Ausschnitt-Unschlitt, kein weiteres Mißverständniß entstehe, so sind:

5.) Aus einem Stück Rind, nur die Lunge, Mitkern, das Netz, und die zwei Peitschen, für Kern-Unschlitt in der Sazung um 15 fl. und 14 fl. 30 kr. alle übrige rindene Fette aber für Ausschnitte zu erkennen, zu halten, und zu bezahlen.

Ein-

Eintheilung.

Welchen Seifensiedermeistern die Fleischhacker nachbenannter Orten, das von dem schlachtenden groß und kleinen Vieh erhebenden sämmentliche Unschlitt in der vorbemeldten Taxe abzuführen, dann welchen Bezirk die Seifensieder mit Kerzen und Saife zu versehen, schuldig seyn, als:

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Auspitz.	Stadt Auspitz, Diwak, Oberbojanowitz, Groß Niemtschitz, Steinitz, und der größte Theil der Herrschaft Eißgrub.
Austerlitz und Neuraußnitz.	Stadt und Herrschaft Austerlitz, Habrowann und Wizomielitz.
Bärn.	Deutschhauße und Stadt Bärn.
Battelau.	Beranau, und zum Theil von Battelau.
Bautsch.	Stadt Bautsch.
Bistrziz.	Stadt Bistrziz, Rozinka, Ossowa, Lomnitz und Blansko.
Bitesch = Groß.	Stadt Groß = Bitesch und Herrschaft Namiesst zum kleinern Theil.
Bodenstadt.	Stadt und Herrschaft Bodenstadt.
Boskowitz.	Stadt und Herrschaft Boskowitz, dann Schebetau.

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Brünn.	Stadt Brünn, und Vorstädte, Obrowitz, Kurrein, Lesch, Peterberg, Chirlitz, St. Anna, Kreuzhof, Kartaus, Eichhorn, Medlanko, Sokolnitz, Posorzitz, Rositz, Rzeczkowitz, und Neu Hwiezdlitz.
Brüsau.	Brüsau.
Butschowitz.	Butschowitz.
Budwitz.	Herrschaft und Stadt Budwitz, Jazkau, Krzepitz, Lessonitz, Ratiborzitz, Slawitz, Witschap, und Neu Serowitz.
Bysenz.	Herrschaft Bysenz und Buchlowitz.
Czernahora.	Czernahora, Lisitz und Herrschaft Reitz.
Datschitz.	Stadt und Herrschaft Datschitz, Böhmisch Rudoletz, Kirchwidern und Rötschitz.
Drzewohostitz.	Drzewohostitz.
Dürnholz.	Dürnholz zum größtentheil.
Eibenschütz.	Stadt Eibenschütz und Herrschaft Kromau.
Frain.	Herrschaft Frain und Neuhäußl, mit dem kleinern Theil, dann Hungarschitz.
Frankstadl.	Frankstadl.
Freiberg.	Freiberg und Partschendorf.

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Fulnek.	Stadt Fulnek, Jaktar, Schlakau, Schonstein, Doschna und Stablowitz.
Gaya.	Stadt Gaya und dasige Gütter, Koritschan, Strzileh, Kostelez, Litenschütz, Chwalkowitz, Neuschloß, Milonitz, Zischlawitz und Traubek.
Göding.	Gödinger Herrschaft und Czeikowitz.
Gewitsch.	Gewitsch, Oppatowitz und Biskupitz.
Goldenstein und Altstadt.	Herrschaft Goldenstein.
Hof.	Herrschaft Karlsberg, und von dem Stadtl Hof.
Hohenstadt.	Stadt und Herrschaft Hohenstadt.
Holleschau.	Stadt und Herrschaft Holleschau, Martinitz, dann Stadt und Herrschaft Bistrzitz.
Hosterlitz.	Bochtitz und Babitz, Bruck zum kleineren Theil, Frischau, Bohnitz und Gaiwitz, Grußbach, Jarmeritz zum kleinern Theil, Koslowitz, zum größern Theil, Iritz, Knönitz, Latein und Wischenau.
Hozenploz.	Stadt u. Herrschaft Hozenploz, Maidorf grosse, Pilgersdorf, Maidelberg, Johannesthal, Hennersdorf, Roßwald, Füllstein, und Nieder Pawlowitz.

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Hradisch.	Stadt Hradisch, und dasigen Stadtgütter Bilowitz, Brzezolup, Welehrad, Zlyn, Wisowitz, Lipthal, Wsetin, Kwasitz und Zdaunek.
Hungarisch Brod.	Stadt und Herrschaft Hungarisch Brod, Swietlau, Hradek, Slawitschin und Brumow.
Jamnitz.	Budischkowitz, Butkau, Kraßonitz, Bitowanky, Stenkau, Althar, Muthen, Chwalkowitz, Herrschaft und Stadt Jamnitz, Kinitz, Pißling, Zlaboten, Pulitz, Döschen und Zopanz.
Jarmeritz.	Herrschaft zum größten Theil.
Iglau.	Stadt und Vorstadt Iglau, Batelau zum Theil Fußdorf und Iglauer Stadtgütter.
Ingrowitz.	Ingrowitz.
Kanitz.	Kanitz, Pischitz und Deutsch Branitz.
Königkloster oder Altbrünn.	Herrschaft Königkloster.
Kojetein.	Kojetein, Patschlawitz, Morkowitz, Doloplas, Wiczomierziz und Drzinow.
Konitz.	Jessenitz und Konitz.
Kremsier.	Stadt und Herrschaft Kremsier, Kiselowitz, Kowalowitz, Nzikowitz, Rimnitz.

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Kromau.	Stadt und Herrschaft Kromau, sammt Weimislitz, zum kleineren Theil, Czermakowitz, Daleschitz, Slawitz, Dukowann, Röschitz, und Teykowitz.
Krzizanau.	Krzizanau.
Kunstadt.	Kunstadt.
Lettowitz.	Lettowitz und Krzetin.
Leipnik.	Stadt und Herrschaft Leipnik, Wesseliczko, Suschitz und Ratschlawitz
Libau.	Libau, Gut Sponau und Waltersdorf.
Littau.	Littau, Laschkau, Namiesst, Haniowitz, Chudowein.
Loschitz.	Loschitz und Busow.
Lundenburg.	Lundenburg Herrschaft zum größten Theil.
Meseritsch.	Stadt Meseritsch, Leschna, Chorin.
MeseritschGroß.	Stadt und Herrschaft Meseritsch, und Deutsch Rudoletz.
Mißlitz.	Mißlitz und Lutsch, zum größten Theil dann von dem, dem Markt Mißlitz nächst anliegenden Ortschaften.
Mistek.	Mistek, Hochwald, Braunsberg, Paskau, Peterswald und Neuhübel.
Müglitz.	Müglitz, Schadlowitz, Mürau und Herrschaft Zwittau.

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Namniesst.	Grafschaft Namniesst zum großen Theil, Krhau, Hrotowitz, Waltsch und Pleschitz.
Napagedl.	Herrschaft Napagedl.
Neustadt Mährisch.	Stadt Mährisch Neustadt, Herrschaft Aussee und Unterlangendorf.
Neustadtl.	Neustadtl, Berenstein und Morawetz.
Neutitschein.	Neutitschein, Kunewald, Stramberg, Teutsch Jaßnik, Lehn, Sedlitz, Herrschaft und Stadt Keltsch, Hustopetsch und Herrschaft Altitschein.
Nikolsburg und Unter Wisternitz.	Stadt und Herrschaft Nikolsburg, Unter Wisternitz, dann von denen nahe bei Nikolsburg gelegenen Ortschaften der Herrschaft Eißgrub, Dürnholz und Lundenburg.
Neureisch.	Markt und Herrschaft Neureisch, Böhmisch Wolleschna und Popellin.
Oels.	Oels.
Olmüz.	Stadt Olmüz, dasige Stadtgütter, Hradischer und bischöfliche Kammergütter, Groß Wisternitz, Herrschaft Tobitschau, Drahlow und Renakonitz.
Oßlawan.	Oßlawan, Budischau.

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Ostrau Mährisch Ostrau.	Stadt Mährisch Ostrau.
	Herrschaft Ostrau.
Prerau.	Stadt und Herrschaft Prerau, Roketnitz, Mosstienitz und Przestawelk.
Proßnitz.	Proßnitz, Eiwanowitz, Prödlitz, Uhrziz, Hrubschitz, Kralitz, Herrschaft Plumenau, Morzitz, Brzesowitz, Ptyn, Dobromnielitz, Czech und Drahanowitz.
Pirnitz.	Markt und Herrschaft Pirnitz, Puklitz und Wiese.
Römerstadt.	Bergstadtl und Eulenberg.
Rocznau.	Rocznau und Zubryi.
Saar.	Herrschaft und Stadt Saar, dann Niemtschitz.
Schatau.	Herrschaft Joslowitz zum Theil.
Selowitz.	Selowitz.
Schönberg.	Schönberg, Wiesenberg, zum Theil von der Herrschaft Eißenberg, Frankstadtl, Ullersdorf, Blauda, Jahrsdorf.
Sternberg.	Stadt und Herrschaft Sternberg.
Straznitz.	Stadt und Herrschaft Straznitz, und von der Herrschaft Milotitz.
Studein, Teltsch und Scheletau.	Stadt und Herrschaft Teltsch.

Denen Seifensiedern zu	Sind zugetheilt die Fleischhacker von
Tischnowitz.	Tischnowitz.
Trebitsch.	Stadt und Herrschaft Trebitsch.
Triesch.	Triesch und Beraunau.
Triebau.	Stadt, dann Herrschaft Triebau und Tirnau.
Wesely.	Herrschaft Wesely und Malenowitz.
Wischau.	Stadt und Herrschaft Wischau, dann Bohdalitz, Zeltsch, Wizomielitz und Ratschitz.
Weißkirchen.	Weißkirchen, Skalitczka, Drahotausch, Malhotitz, Lautschka und Podoly.
Zlabing.	Stadt Zlabing.
Znaim.	Stadt Znaim, deren obere und untere Güter, Augezd, Biskupitz, Durchlaß, zum Theil von Frain und Neuhäußl, Hösting und Boskowstein, Herrschaft und Stadt Jaispitz, Niklowitz, Milioborzitz, Oberwaniowitz, Konitz, Pöltenberg, Vottau, Zeratitz und Damschütz.
Zwittau.	Stadt Zwittau.

Regierungs Verordnung in Niederösterreich vom 20. Mai 1790.

Da die Ausführung des Blutgrands aus denen Fleischhauer Häußern, wann sie zu unrechter Zeit vorgenommen, oder wann der Blutgrand selbst hin und wieder ausgeleeret wird, einen sehr widerwärtigen Gestank verursachet, und somit dem Publikum eben so lästig als dessen Gesundheits-Stande nachtheilig wird, so wurde für nöthig befunden, denen sämmentlichen Fleischhauermeistern deren Häußer mit keinen unterirrdischen Kanal zum Ablaufe dieser Unreinigkeit versehen sind, und die dahero selbe ausführen lassen müssen, bekannt zu machen, daß die Ausführung künftighin nur bei später Nacht, und vor Anbruch des Tages geschehen solle.

Hofentschlüssung vom 25. August 1790.

Kraft welcher die Fleischschlächter allenthalben in denen Städten mit 1. Oktober 1790 gänzlich abgeschaffet werden.

Gubernialverordnung in Mähren vom 29. August 1790.

Daß die Oefnungen in denen Rauchfängen für eißerne Stangen zum Fleischselchen, die, wann die Stangen herausgenommen werden,

nur

nur mit egiptischen oder ungebrannten Ziegeln verstopfet zu werden pflegen, abgeschaffet und verboten werden.

Gubernialdekret in Mähren vom 2. September 1790.

Zufolge höchster Entschlüssung vom 25. August d. J. ist die gänzliche Abschaffung der Freischlächter allenthalben in den Städten, wo sie noch bestehen, für nöthig befunden worden.

Deme Zufolge haben sie Obrigkeiten, Magistrate und Stadträthe, die Freischlächter in denen Städten, sie mögen nun vor- oder nach Aufhöbung der Fleischtaxe sich niedergelassen haben, ohne weiters abzuschaffen, und das Fleischhauen lediglich den berechtigten gehörig bezunfteten Fleischhackern, allein vorzubehalten übrigens hat es bei den, was in dem durch Verordnung vom 8. Julius bekannt gemachten Hofdekrete vom 10. April d. J. festgesetzet worden ist, daß dem Landvolk die Hereinbringung und der Verkauf der geringeren Fleischgattungen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, selbe nicht auszuhacken, gestattet seye, fortan fein unabänderliches Verbleiben.

Hier-

Hiernächst wird nicht allein nach dem Zirkular vom 8. Juli d. J. in der Stadt Iglau sondern auch in den übrigen k. k. Städten gestattet, das Fleisch in dem höhern Preisse wie in Brünn zu verkaufen.

Präsidial Zirkular in Mähren vom 5. Jänner 1791.

Da es aus verschiedenen hierorts eingelangten Beschwerden hervorgekommen ist: daß seit der Zeit der für die Seifensieder-Zünfte wieder eingeführten Widmung, ihnen sehr wenig Unschlitt von den in denen Widmungs-Bezirken enthaltenen, und ihnen zu ihren Bedarf zugetheilten Ortschaften oder Fleischhauern zugesendet wird, ein folgliches das Ansehen zu haben scheint, wienach solches zum größten Nachtheil des Publikums von Wucher treibenden Juden in einem höhern folglich die gesetzte Tax übersteigenden Preiß aufgekaufet wird.

So wird in dieser Rücksicht, und des täglich sich äußernden Mangels an sothanen Material, den Obrigkeiten anmit der schärfeste Auftrag gemachet, denen da und dorten befindlichen Christ- und Jüdischen Fleischhackern ernstgemessenst aufzutragen, daß sie ihre Unschlitt-Vorräthe, an niemand andern, als an

die

die ihnen der Ordnung nach zugetheilte Seifensieder Zunft veräußern, und abliefern, wobei es vorzüglich die Pflicht der Beamten seyn solle, auf die jedesmahlige Schlachtung des Groß- und Klein-Viehes, nach der ihnen obliegenden Polizeyaufsicht zu invigiliren, und die Schlachtungsverzeichniße überall schlachtendes Vieh, von Woche zu Woche ganz verläßlich Ortschaftenweiß zu führen, um auf dem Fall, wenn zu einer etwa nöthigen Gegenhandlung des abgelieferten Unschlitts solche eingesehen, und die proportionirte Verhältniß gezohen werden könne, wenn dieserwegen Beschwerde geführet werden sollte.

Schlüßlichen aber deren obrigkeitlichen Vorstehern vorzügliche Pflicht seyn wird, nicht nur auf den wucherischen Verkauf dieses Materials, besonders bei denen Juden acht zu tragen, und jeden Fall unausbleiblich dem k. Kreißamt anzuzeigen, wenn ein Jude oder jemand anderer, im Lande und denen Widmungs-Bezirken Unschlitt zusammen gekaufet hätten, solches in Beschlag zu nehmen, und ohnverweilt die Anzeige dem k. Kreißamte zu machen.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 5. Mai 1791.

Den hierländigen Fleischhackern wird der Verkauf ad Extra ihrer erzeugten Unschlitt-

ker-

Kerzen und Seifen durch die Obrigkeiten mit allem Ernste abgestellet.

Guberniardekret in Mähren vom 17. Oktober 1791.

Das im Jahre 1772 unterm 10. Oktober kundgemachte Zirkular vom 28. August obgedachten Jahrs besaget ausdrücklich, daß von allen schlachtenden Groß- und Klein-Vieh erhebende sämmentliche Unschlitt unter Entsetzung vom Bürger und Meisterrecht nur allein denen ihnen zugetheilten Seifensiedern abliefern sollen, auch hiernächst wienach es bei der im Jahre 1735 eingeführten Maaßgab sein ohnabänderliches Bewenden haben müsse, daß zu einem Zenten Unschlitt nicht mehr Ausschnitt als 15 Pfund zugewogen, die darüber noch mehr betragenden Ausschnitt aber, nach der jedesmahligen Rindfleisch-Tax verkaufet, und diese unter ansonstiger Strafe von 3 Rthlr auf das genaueste beobachtet werden solle, damit jedoch aus Gelegenheit des Unterschiedes zwischen Kern- und Ausschnitt-Unschlitt, keine weitere Mißverständniße entstehe mögen, so wird nach der Verordnung vom 8. Juli 1790 aus einem Stück Rind, nur die Lungen, Mitkern, das Netz und die Zweipeitschen für Kern-Unschlitt, alle übrige Rinder-Fetten aber für Ausschnitt anerkennt, besonders

aber

aber der mit in sogenannten Ballen-Unschlitt vorgehende Betrug ernstlich abstellen, und zu dem Ende denen Fleischhackern die Einwicklung des warmen Unschlitts in Ballen allgemein bei Strafe zu verbieten, auch denen Waaßenmeistern der Verkauf des rohen Unschlitts ganz zu untersagen, dergestalt, daß diesen nicht erlaubt seyn solle, anderes als geschmolzenes Unschlitt zu verkaufen.

Daher soll kein Fleischer sich beigehen lassen, warmes Unschlitt in die Ballen zu wikeln, selbes mit einem Unrath z. B. Mastdärmen, andern kleinen Gedärmen, Flachsen, Augen, Kühe-Eitern und andern Unrath zu vermengen, sondern das warme Unschlitt soll wenigstens durch 12 Stunden auskühlen und lüften, und sodann rein von allem Unrath nach seiner Bestimmung eingeliefert werden, massen bei den warmen in Ballen gewikelten Unschlitt, die natürlichen Säfte ersticken, der Seifensieder hieraus keine ächte Kerzen erzeigen kann, überdies aber geben die aus derlei Unschlitt erzeigten Kerzen, nicht nur einen der Gesundheit schädlichen Dampf von sich, sondern verursachen dem Publikum noch einen zweiten Schaden dadurch, daß eine solche Kerze etwann von 4 Loth die 5 und 6 Stunden sonst brennen sollte, kaum 3 Stunden dauert.

Desgleichen sollen die Waaßenmeister, das aus gefallenen Vieh überkommende Unschlitt durch ihre eigene Hand verschmelzen, und an niemanden zu keiner Zeit einiges rohes Unschlitt bei schwerer Strafe verkaufen.

Hofdekret vom 28. Oktober 1791. Kundgemacht in Böhmen den 13. November 1791.

Das Zunftsvermögen der Fleischer ist in öffentlichen Fond liegen zu lassen, und wo es noch nicht geschehen, allda anzulegen, jedoch der wieder hergestellten Zunft dessen Verwaltung in Ansehung der abfallenden Zinßen unter Aufsicht der Zunfts-Inspektoren gegen deme wieder einzuräumen, daß diese Zinßen weder zu Gastereien oder sonst unnöthigen Auslagen, sondern zu gemeinnützigen Zweke unter der Aufsicht der Zunftskommissäre verwendet werden.

Hofdekret vom 23. Dezember 1791. Kundgemacht in Böhmen den 7. Jänner 1792.

Die Schlachtung des kranken Viehes wird verboten.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Oktober 1791.

Die Magistrate der Landstädte sollen angewiesen werden, die Prager Fleischtaxe zum Grunde zu nehmen, und ihre Fleischer zu Aushauung aller Gattungen Fleisches um ½ kr. wohlfeiler, als die Prager Fleischtaxe ausweiset, zu verhalten.

Verordnung der böhmischen- und kärntnerischen Landesstelle vom 26. Jänner 1792.

Es werden sämmtliche Werbbezirks-Kommissarien und insbesondere die Magistrate der Städte und Märkte angewiesen, mit Ende eines jeden Solarquartals an das ihnen vorgesetzte Kreißamt die Ausweise mit einem ausführlichen Gutachten einzusenden, in welchen Preißen das Schlacht-Vieh nach dessen verschiedenen Gewichte verkaufet zu werden pflegt, und ob der Vorrath an Schlacht-Vieh beträchtlich oder gering seye, damit jedesmahl mit 1. November die Fleischsatzung für das nächstfolgende Jahr mit Rücksicht, der, einen wesentlichen Einfluß habenden Umstände bestimmet werden möge.

Gärber.

(Siehe Lederer.)

Galanteriearbeiter.

(Siehe Gold- und Silberarbeiter.)

Glaßer.

Verordnung vom 30. Julius 1782.

Daß Glaßfedern und mit Sprengglaß belegte Waaren einzuführen, herum zu tragen, und zu veräußern, nebst der Konfiskation noch unter einer Geldstrafe von 50 fl. verboten wird.

Höchste Entschlüssung vom 13. Oktober 1785.

Kraft welcher denen böhmischen Glaßhändlern, das Haußiren mit diesfälligen Waaren in Mähren und diesseitigen Schlesien noch ferner wie bishero, jedoch mit der Vorsicht gestattet werden solle, daß selbe mit Päßen von den k. böhmischen Gubernium sich zu legitimiren haben werden.

Glaßmacher
oder
Glaßmeister.

Gubernialdekret in Mähren vom 13. Oktober 1781.

Wienach gemäß Verordnung vom 18. Mai 1764 von denen Glaßmeistern bei Strafe von 10 Rthlr für jedes an dem bestimmten Maaße unächtes Stück, keine andere Gattung Trinkgeschirre verfertiget werden sollen, als welche denen von Ihro Majestät eingeführten neuen Maaßereien gemäß sind.

Hofdekret vom 1. Junius 1784.

In Ansehung der Glaßmacher wird die allgemeine Ausnahme von der Rekroutirung dahin beschränket, daß künftighin keine Obrigkeit, einen Glaßmacher oder Glaßfabrikanten, ohne Miteinwilligung derjenigen Obrigkeit, unter welcher derselbe in wirklicher Arbeit stehet, für einen Rekruten zu stellen, oder abzugeben befugt seyn solle.

Hofdekret vom 29. Mai 1788.

Die Zeugniße der Glaßmeister über die abgelegte Proben der Lehrjungen dürfen vermög des neuen Stempel-Patents im 12. Absatze Lit. (m) nur nach der vierten Klasse gestem-

stempelt seyn, falls der Aussteller nicht Bürger einer Hauptstadt wäre.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Junius 1788.

Es ist hervorgekommen, daß an mehreren Orten des Landes noch immer der Mißbrauch bestehe, bei den Glaßhütten die Holzschläge in der Nähe anzulegen, wodurch zwar den Glaßmeistern Bequemlichkeit und Vortheil zugehet, der Anflug aber zum Schaden des Landes theils durch Abgraßung, theils durch Beweidung, theils endlich durch die Zufuhr des Holzes aus den Holzschlägen zur Glaßhütte ganz vernichtet wird.

Zur Steuerung dieses Mißbrauches wird nun sämmentlichen Wirthschafts- und Forstämtern, bei Erwartung einer unnachsitlichen Strafe in Nichtbefolgungsfalle, verordnet, genaue Aufsicht zu tragen daß derlei Holzschläge nicht nur nach Weisung der Waldordnung vom 5. April 1754 und des Glaßmeister-Regulements vom 5. Oktober 1767. §. 10. Fleckweise vorgenommen, sondern auch in einer der Verschonung des jungen Anfluges angemessener Entfernung angeleget werden.

Glokengiesser.

Hofresoluzion vom 9. April 1784.

Gloken = und Rothgiesserei ist eine freie Kunst, und von der hie und da bestandenen Zunftsmässigen Verfassung zu befreien, dergestalt jedoch, daß jene, so dieses Gewerb betreiben wollen, sich beim Magistrate melden, dann ein Probstück ihrer Geschicklichkeit (worunter jedoch ferners keine Artillerie, sondern nur solche Stücke und Geräthschaften, welche dem Gebrauch des dasigen Orts angemessen, zuverstehen wären) verfertigen, und sodann von dem betreffenden Magistrat, die Befugniß zu Errichtung einer eigenen Gießerei, und zum Handel mit ihren Fabrikaten erhalten, dann endlich ihren gebrauchenden kunstmässigen Arbeitern ein Zeugniß des Wohlverhaltens beim Austritt geben sollen.

Regierungsverordnung. Wien vom 19. April 1784.

Vermög welcher denen Gloken = und Rothgiessern zum Probstück die Verfertigung der zum allgemeinen Bedarf und Gebrauch dienenden Gattungen von Leuchtern aufgegeben werden solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 2. April 1789.

Die Glokengiesser sollen ohne ausdrücklicher Erlaubniß der das Münzwesen dirigirenden Hofstelle keine zum Geldmünzen dienende Modelle und Werkzeuge verfertigen. Und werden denenselben unter obiger Beschränkung nachstehende Werkzeuge verfertigen zu können angewiesen, als:

Mütter zu denen Anwürfen, und die Rollier-Scheiben zu güssen.

Gold- und Silberarbeiter.

Münzpatents-Auszug d. d. Wien vom 26. Mai 1746.

§. 4. Solle niemand mit Silber, Gold, silbernen oder goldenen Manufakturen zu handeln erlaubet seyn, als denen hiezu privilegirten Goldschmieden, Drathziehern, Posamentirern ꝛc., und sollen die Goldschmiede ohngeachtet ihres Privilegiums, mit dem zu eigener Verarbeitung einzukaufen befugten Bruchsilbers und Pagamenten die erste Einschmelzung in den Münzämtern, oder bei denen Landprobirern oder bei ihren geschwornen Vorstehern machen, damit das Silber oder Gold zur Sicherheit des Publikums probmässig le-

gi-

giret werde. Die K. K. oder auch fremde Koursmäßige Münzen aber zu zerbrechen oder einzuschmelzen, wird jedermann, folgsam auch obigen Professionisten bei Leib- und Lebensstrafe verboten. Den Juden forderist, und jeden andern aber, welche nicht dazu privilegiret oder durch ordentliche Päße kommittiret sind, wird unbrauchbares zerbrochenes Silber, Gold, silberne Ketten, Faden- Zupf- Silber und Gold einzukaufen, oder einzutauschen, dann jedermann ohne Ausnahme solche aus denen Erbländern in fremde auszuführen, schärfest verboten; indeme derlei Gold und Silber in die K. K. Münzämter zur Einlößung gehöre.

Mährisches Gubernialdekret vom 29. März 1769.

Daß denen Gold- und Silberarbeitern die Goldscheidung verboten, und die bisherige Verarbeitung des Silbers in dem geringen Feinhalt von 11 Lothen 3 Quintl nicht gestattet werden solle.

Mährisches Gubernialdekret vom 23. Juni 1769.

Daß die unseßhafte und uneinkorporirte Gold- und Silberarbeiter zur Inkorporirung

bei denen Goldschmiedmitteln wirksam angedrungen werden sollen.

Zirkular de Præsen. vom 23. April 1770.

Daß die Gold- und Silberarbeiter das erzeigende Krätz an Niemanden verkaufen, sondern solches in das Wiener Hauptmünzamt abliefern sollen.

Gubernialdekret vom 20. September 1771.

Daß zwar denen Münzlieferanten, deren Namen in denen Pässen enthalten, der Gold- und Silbereinkauf gestattet, dessen Name aber nicht im Münz-Passe enthalten, und in Einkauf betreten würde, soll das Gold und Silber in Kommissum gezohen, und der betretene Käufer dem Halsgericht ad inquirendum übergeben werden.

Gubernialdekret vom 2. März 1772.

Daß in Folge Münzgeneralien der Gold- und Silbereinkauf Niemanden außer denen Gold- und Silberarbeitern, und andern mit diesen edlen Metallen treibenden Professionisten und denen mit Originalpässen legitimirenden Münzlieferanten gestattet seye.

Pa-

Patent vom 20. Dezember 1773.

Von dem k. k. Landesgubernio im Markgrafthum Mähren wird auf allerhöchsten Befehl Ihrer röm. k. k. Apostolischen Majestät d. d. 20. Dezember 1773 denen bürgerl. Gold- Silber- und Galanteriearbeitern gegenwärtige in zween Theile abgetheilte Bruderschafts - Ordnung zur künftigen genauesten Beobachtung folgenden Inhalts ertheilet, gemäß welchen ihr Mittel in Folge der ersten Abtheilung unter dem Gehorsam dieses k. k. Landesgubernii und dessen nachgesetzten Stellen zu stehen, und dieselbe nach diesen Gesetzen, als ihre erste Instanz immediate zu betrachten hat. In Ansehung der zweiten Abtheilung hingegen in sichern bestimmten Fällen unter dem Gehorsam des hierländigen k. k. Münzprobierers und respektive k. k. Haupt - Münzamts - Repräsentanten stehen, und denselben diesfalls eben als seine erste Instanz erkennen solle.

Erster Theil.

Ordnung für die bürgerliche Gold - Silber- und Galanteriearbeiter in soweit sie unter dem Gehorsam des k. k. Gubernii und dessen untergebenen Behörden immediate stehen.

1.) Ein jeder der bei diesem Mittel die Profession erlernen will, soll von ehrlicher Ge-

burt seyn, und bei dem Aufdingen einen legalen Taufschein aufweisen: sowohl der Sohn eines Meisters, als ein jeder anderer Lehrjung soll 6 Jahre in der Lehre stehen, und bei dem Aufdingen 1 fl. 30 kr. in die Laade erlegen, bei diesem Aufdingen zwei Meister als Zeugen haben, und bei einem Meister allein auslernen, es wären dann wichtige Ursachen vorhanden, vermöge welchen er demselben abgenommen und einem andern übergeben würde, welche allezeit vorhero dem Stadtmagistrat zur Untersuchung und Entscheidung anzuzeigen sind.

Die Meisterswittwen sollen den bei ihres Mannes Absterben in der Lehre hinterlassenen Lehrjung zwar beibehalten, jedoch das letzte halbe Jahr seiner Lehrzeit einem andern Meister zur Auslernung übergeben, und niemahlen befugt seyn, einen Lehrjung ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung aufzudingen.

Ein antretendet Lehrjung soll auch nicht länger als ein halbes Jahr in der Probe stehen, sodann aber wenn sonst keine erhöbliche Ursachen vorwalten, also gleich aufgedungen, und ihme das halbe Probjahr an 6 Lehrjahren zu Guten gerechnet werden.

Und da mehrmalen sich geäußert hat, daß die Meistere ihre Lehrjungen mehr zu denen Hausverrichtungen, als zur gründlichen Erlernung der Profession anhalten und gebrauchen, als ist dieser gemeinschädliche Mißbrauch nicht ferner zu gestatten, somit wird das erstere den Meistern hiemit nachdrücklich verboten, das letztere aber ernstlich anbefohlen, und falls von dem einen oder andern Meister dem zuwider gehandlet wurde, so soll der Lehrjung berechtiget seyn, sich diesfalls mit gebührender Bescheidenheit bei dem Mittel zu beschweren, welches sodann dem betreffenden Meister zur genauen und unfehlbaren Befolgung der diesfälligen Ordnung anzuhalten, und dem Lehrjung den gebührenden Beistand zu leisten hat.

Wenn ein Lehrjung ordentlich ausgelernet hat, so solle er bei versammelten Mittel in Gegenwart des Kommissärs freigesprochen werden, und 3fl. Freisprechgeld zur Laade erlegen.

Den Gesellen, welche bei Wittwen arbeiten oder auswandern, soll führohin keine Zeit mehr für ungültig gehalten werden, wie dann alle Zeitarbeit gänzlich aufgehoben wird, jedoch soll den Wittwen allezeit vorzüglich ein wohl gesitteter und kunsterfahrner Gesell in die Arbeit gegeben werden.

2.) Sollen die Meisterssöhne eben sowohl, als andere Meisterrechtswerber, wenn sie ordnungsmässig gelernet haben, ihre auferlegten Probstücke verfertigen, und die vormahls üblich gewesene 10 Jahre der Gültigkeit zum Meisterrecht abgeschaffet werden.

Annebst hat der Meisterrechtswerber in die Laade 30 fl. Meisterrechtsgebühr baar abzustatten; wie dann auch jeder neue Meister einen zeitlichen hierländigen Münzamts-Repräsentanten oder Landes-Münz-Probierer einen Douseur von 3 fl. wegen seiner bei dem Mittel habenden Bemühung erlegen soll.

3.) Ein jeder Gesell der hierlandes zu arbeiten gedenket, soll sich bei der ersten Zusammenkunft des betreffenden Mittels einschreiben lassen, und es solle dahero die diesfällige Einschreibung unentgeltlich geschehen. Wenn ein Gesell von einem Meister in Loko aus- und in die Arbeit eines andern tritt, so soll er von keinem angenommen werden, er habe dann von dem vorigen ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens vorzuzeigen. Es hat aber, wenn ein Meister dem Gesellen oder dieser jenen aufzukünden gedenket, solches an einem Sonntage zu geschehen, und im ersten Fall der Gesell noch 8 Tage bei dem Meister zu verbleiben, im andern Fall aber der Gesell

noch

noch 14 Tage bei dem Meister in der Arbeit zu stehen, doch ohne daß ihm eine Arbeit aufgetragen werde, welche bis zu ihrer gänzlichen Verfertigung die bestimmte Zeit übertrift; hingegen aber wenn der Gesell von seinem Meister austreten will, so soll er die vor der Aufkündigung angefangene Arbeit, wenn es der Meister verlanget, vorhero ausmachen, im Falle aber der Gesell solches nicht thun wollte, so soll ihm der Meister nicht abfertigen, sondern was der Lohn ist, zu der Laade deponiren und die Zwistigkeit durch die Vorsteher vermitteln lassen, in welcher Zeit kein Meister dem Gesellen in Arbeit nehmen soll, jedoch bleibt jeder Parthei bei vermeintlicher Beschwerung die Anzeige an den Orts-Magistrat zu machen, unbenommen.

Ein einwandernder Gesell soll ohne Vorzeigung einer richtigen Kundschaft, die er dem ersten Vorsteher bis zur Wiederauswanderung in Verwahrung zu geben hat, nicht in Arbeit genommen werden, und wenn ein Meister oder ein Gesell gegen diese Ordnung handelt, soll der erstere um 2 fl., der letztere aber um 1 fl. zur Laade bestrafet werden.

4.) Ein Gesell der um das Bürger- und Meisterrecht sich bewirbt, soll dasselbe bei dem betreffenden Magistrat geziemend ansuchen,

und

und ein außer der Stempelgebühr unentgeldliches Attestat von dem jeweilig hierländig angestellten k. k. Münzprobierer über seine gute Eigenschaften beilegen, und wenn er zur Probe gelassen wird, so hat er zuforderst unter der Aufsicht zwener bestgeübten, von dem Stadtmagistrat zu ernennen kommenden Meistern, nemlich eines Mahlers und eines Bildhauers, eine Probe von seiner Fähigkeit im Zeichnen und Poßiren zu leisten, und vorgedachten Magistrat mit dem Attestat des Landes = Münzprobieres und vorbenannten zween Künstlern vorzulegen.

Wann nun diese wohl ausgefallen ist, so solle die eigentliche Meisterprobe bei einem von dem Magistrat mit Zuziehung des Mittels ernannten Meister, unter der Beschau und Aufsicht zweuer anderer Meister, die alle 8 Tag einmahl nach der Probarbeit zu schauen haben, und zwar von denen Silberarbeiter-Gesellen ein getriebener und vergoldeter Kelich oder ein anders bestelltes und verkäufliches Stück, woran die Kunst des Gesellen hinlänglich zu ersehen ist; von denen Goldarbeiter = Gesellen hingegen ein mit guten Steinen besetzter Ring, oder auch ein anderes verkäufliches, und die Geschicklichkeit genugsam erweisendes Probstück verfertiget werden.

Der

Der Galanteriearbeiter = Gesell aber hat eine gravirte und ciselirte goldene Dose, oder Uhrgeheiß oder auch ein anderes zum Beweise der erforderlichen Fähigkeit wohl ausgearbeitetes Stück zu machen, und wenn das eine oder andere Probstück fertig worden, so muß solches dem Mittel hier in Brünn in Gegenwart des hierländigen Land = Münzprobierers vorgezeiget, und sodann dem Magistrat sammt einem Attestat übergeben werden.

In denen übrigen Städten hingegen solle diese Vorzeigung aus Mangel der Anwesenheit des Münzbeamtens in Gegenwart des Raths = Kommissärs, dann des bestimmten Mahler = und Bildhauermeisters vorgenommen, und hierüber von denen leztern das eben gedachte Zeugniß ausgestellet werden.

Wann oftgedachter Magistrat das gute Probstück beangenehmiget und dem Gesellen zum Meisterrecht die Bewilligung ertheilet, so kann alsdann der Meisterrechtswerber von dem Mittel ohne weiteres Meisterstück gegen Vorweisung seines Taufscheins und Lehrbriefs, und gegen Erlegung deren in 2. Artikel festgesetzten Gebühren, wie auch nachdeme er vorher hier in Brünn dem Landes = Münzprobierer, in denen übrigen Städten hingegen

dem

dem Magistrat nach verlesenen Artikeln die Handgelobniß zu dem Ende abgelegt hat, daß er dem Münzprobierer in soweit die unten beigefügten Artikel denselben betreffen, als seine erste Instanz erkenne, aufgenommen werden.

Hiemit werden zugleich die allzukostbaren und viele Zeit wegnehmenden Meisterstücke in Hinkunft abgeschaffet, und soll auch keiner dingen ein Probgesell mit Verfertigung seines Probstückes zu lange warten, bis der andere, der schon in der Probe sizet, mit der seinigen vorhero fertig worden ist; jedoch solle auch keiner ohne erhebliche Ursache über dem Probstück länger als 6 Monate in der Arbeit sitzen.

5.) Wenn ein Mitmeister den andern seinen Gesellen oder Lehrjungen abwendig machen würde, der soll nicht allein den Gesellen, oder Lehrjungen gleich wieder zurückstellen, sondern auch noch 12 fl. Strafe in die Laade erlegen.

6.) Wenn ein Gesell einen andern Gesellen oder Lehrjungen abwendig machen, oder sich selbst dieser Kommerzial-Ordnung entgegen, sträflich verhalten würde, der soll um höchstens 1 fl. zur Laade gestrafet, wenn aber das Verbrechen wichtiger wäre, dem Stadtmagistrat zur weiteren Bestrafung angezeiget werden.

7.)

7.) Soll kein Meister oder eines Meisters-Wittwe gestatten, daß die Gesellen für ihre eigene Rechnung in ihren Läden, oder Häusern arbeiten, damit andurch aller unbefugter Verkauf und alle Störerei verhindert werde.

8.) Welcher Gesell sich von einem bürgerlichen Meister hinweg, und zu einem Störer, oder sonst Unbefugten in die Arbeit begeben würde, der soll zu keinem Meisterrecht gelangen können.

9.) Soll kein Meister einen Gesellen der vorher bei einem Störer oder einem andern Unbefugten gearbeitet hat, in seine Arbeit aufnehmen; es wäre dann ein fremder ganz unbekannter und sehr nothleidender Gesell, der allhier keine Ordnung gewußt, oder einer, der bei keinem bürgerlichen Meister Arbeit hätte bekommen können.

10.) Soll kein Meister bei Strafe von 9 fl. mit den Störern Gemeinschaft haben, und Handel treiben, oder bei ihnen arbeiten lassen.

11.) Bei den öffentlichen Versammlungen des Mittels soll derjenige Meister, der dazu angesagt worden, und nicht zu bestimmter Zeit erscheinet, um 15 kr. derjenige aber der

ohne

ohne erheblichen Ursachen und ohne Erlaubniß oder ohne sich bei dem ersten Vorsteher entschuldigen zu lassen, gar ausbleibt, um 30 kr. zur Laade gestrafet werden.

12.) Im Falle ein Meister bei der Zusammenkunft etwas vorzubringen hat, der soll solches mit gebührender Bescheidenheit und mit kurzen Worten selbst vorzubringen wissen; wenn er aber solches nicht selbst thun könnte, so soll er seine Nothdurft oder sein Begehren durch einen andern Mitmeister mit Bescheidenheit und Kürze der Worten vorbringen lassen. Dem Kommissario des Mittels soll mit aller Achtung und Höflichkeit bei sonst ernstlicher Bestrafung begegnet werden, und ohne seinem Vorwissen oder seiner Gegenwart keine Versammlung des Mittels zu halten seyn, es wäre dann, daß eine solche auf höhere Verordnung besonders anbefohlen würde.

13.) Soll bei der Zusammenkunft nichts anderes als von nothwendigen Sachen, welche das Mittel betreffen, geredet, und gehandlet, hingegen alle Beschimpfungen, ehrenrührische Worte, Vorwürfe einiger Verbrechen, und alle gehässige Reden, dann alle spöttische Erzählungen bei Strafe von 6 fl. unterlassen werden.

Die jährliche Auflage solle jederzeit bei allgemeiner Zusammenkunft des Mittels am zweiten Freitag deren Christferien Nachmittags um 2 Uhr hier in Brünn in Gegenwart des jeweiligen Landes-Münzprobirers und des Kommissärs, in denen übrigen Städten hingegen lediglich in Beiseyn des Raths-Kommissärs geschehen, und jeder Meister und Meisterswittwe 48 kr. zur Laade erlegen, und derjenige, der nicht persöhnlich erscheinet, soll diese Auflage ganz ohnfehlbar dem ersten Vorsteher an diesem bemeldten Tage einschicken; wer aber dieses ohne wichtige Ursache unterläßt, soll um 30 kr. gestrafet, und dennoch die ganze Auflage zu bezahlen, ernstlich angehalten werden.

14.) Die Gesellen sollen an jedem Werktage des Morgens um halb 6 Uhr aufstehen und bis 7 Uhr Abends arbeiten. Am Sonnabend aber um 6 Uhr Feierabend machen. Anbei werden zugleich die sogenannten blauen Montäge auf das schärfeste verboten, und derjenige Gesell, der einen solchen machen würde, soll alsogleich dem Kommissario zur Bestrafung angezeiget werden. Wofern ein Meister einen solchen Gesellen zur Bestrafung nicht anzeigete, solle er 5 Rthlr Strafe zur Laade erlegen.

15.) Sollen die Meister bei Strafe von 6 fl. nichts aus der Bruderschaft schwätzen, noch vielweniger die Geheimnisse der Profession denen Gesellen vertrauen.

16.) Sollen einem jeden neuen Meister bei seiner Aufnahme in das Mittel, diese Artikel und Ordnungen, wie auch die Feuerlöschordnung von Wort zu Wort vorgelesen werden, damit er sich genau darnach zu richten wisse.

17.) Die Vorsteher sollen die Lehrjungen und Gesellen, wie auch andere Nothdürften fleißig einschreiben und von denen Handlungen des Mittels ein ordentliches Vormerkbuch halten, damit alles in guter Ordnung erhalten werde.

18.) Ist wohl darauf zu sehen, daß die in die Laade des Mittels einkommende Straf-Auflag und andere Gelder keineswegs zum Verschwenden verwendet werden, wie dann überhaupt alles Essen und Trinken auf Unkosten der Laade schärfest verboten ist, sondern es solle das eine und andere von den Vorstehern ordentlich und richtig verrechnet, und zu den vorfallenden Nothwendigkeiten führohin mehreres nicht als bishero geschehen ist, besonders auf arme und nothleidende Professions-

ver-

verwandte angewendet werden. Zu dem Ende sollen

19.) Alle Jahre von denen Vorstehern, und zwar hier in Brünn in Gegenwart des jeweiligen Münzbeamten oder Landes-Münzprobierers und des Mittels, und eines Kommissärs die genaue und ordentliche Rechnung vorgeleget, und ehe die Vorlesung derselben geschieht, die Rechnung denen anderen 4 Geschwornen vorgebracht werden, damit zu ersehen seye, ob alle Posten richtig beleget, oder die nicht recht belegte Posten zu passiren seyen? Es sollen auch sowohl die beiden Versteher als des Mittels-Kommissarius, welche zusammen die Rechnung führen, jeder einen Schlüssel zu den drei ungleichen Schlössern der Laade haben, damit keiner ohne die andern die Laade öffnen könne, und alle Jahr soll die berichtigte Laaden-Rechnung von dem Mittel-Kommissario und denen beiden Vorstehern unterzeichnet, eingereichet werden.

20.) Einem jeden Meister wird freigelassen, so viele Lehrjungen als er bedarf und gebrauchen kann, aufdingen zu lassen, der Lehrbrief eines Ausgelernten oder Freigesprochenen, soll nicht kostbar ausgefertiget, sondern nur gegen Entrichtung des behörigen Stempels a 1 fl. in der Form eines Attestats von

denen beiden Vorstehern und dem gewesten Lehrmeister unterschrieben, verabfolget werden.

21.) Weil die Vorsteher viele Bemühung, Sorge und Zeitversäumniß zum Nutzen des Mittels auf sich haben, so soll ihnen von denen andern Mitmeistern mit gebührender Achtung und Gehorsam begegnet werden, und diejenigen Meister, welche ihnen unbescheiden oder wohl gar schimpflich begegnen, sollen auf beschehende Anzeige bei dem Magistrat ernsthaft abgestrafet werden.

22.) Soll ein jeder Meister sowohl bei der Frohnleichnams = Prozession, als auch bei denen 4 Quatembermessen, dann Heil. Eligii Gottesdienste erscheinen, und der nicht erscheint, oder sich bei dem ersten Vorsteher, um wichtiger Ursachen willen nicht entschuldigen läßt, dergestalt bestrafet werden, daß derjenige, welcher von einer Frohnleichnams-Prozession ausbleibt 30 kr., und derjenige, der bei einer Quatember- oder sonst obbemeldten Gottesdienste oder Messe, oder einer meisterlichen Leichenbegängniß nicht erscheint, 30 kr. ohnnachsichtlich zur Laade erlegen solle.

So sollen auch bei den Leichenbegängnissen eines verstorbenen Meisters, Meisterin oder Meisterswittwe alle Meister zu erscheinen, gehalten seyn.

23.)

23.) Wenn ein Meister mit Tode abgehet, so kann zwar dessen Gewerb von der Wittwe ungehindert fortgeführet werden; jedoch hat sie anbei sich allezeit des Nutzens ihres verstorbenen Mannes zu bedienen, und davor zu haften.

Stirbt aber ein Meister ledigen Standes, oder eine Meister-Wittwe ohne vorher mit Bewilligung deren Behörden, ihr Gewerb an einen dritten abgegeben zu haben, so sollen dergleichen Gewerbe eingezogen werden und erloschen seyn.

Im Falle auch eine Meisters-Wittwe einen Professions-Verwandten-Gesellen heurathet, so solle derselbe andurch kein besonderes Recht auf das Gewerb derselben erhalten, sondern wenn er dasselbe zu erhalten gedenket, gleich anderen Gesellen schuldig seyn, sich vorhero den in obigen 4. Artikel vorgeschriebenen zweierlei Probablegungen zu unterziehen, und dahero um die Zulassung zu Ende des Jahrs sich gleich anderen Konkurrenten bei vorgedachten Magistrat geziemend melden. Endlich

24.) Wenn außer diesen Artikeln unter dem Mittel, Irrungen wegen der aus Gold und Silber verfertigten Waaren nach ihrer

äußerlichen Gestalt, Form und Bequemlichkeit entstünden, oder von demselben zum Vortheile des Handels und Wandels, Verbesserungen oder neue Erfindungen vorzustellen wären; so hat sich das Mittel diesfalls an dem Stadt-Magistrat zu wenden; und was aus dieser Ordnung die Gesellen betrifft, soll alle Jahre denenselben durch dem Kommissär in Gegenwart der Vorsteher vorgelesen werden.

Nun folgt der zweite Theil, oder die Ordnung für die bürgerlichen Gold = Silber- und Galanteriearbeiter, in soweit sie unter dem Gehorsam des k. k. Münzprobierers stehen.

Zweiter Theil.

Ordnung für die bürgerlichen Gold = Silber- und Galanteriearbeiter dieses Markgrafthum Mähren, in soweit dieselbe unter dem Gehorsam des k. k. Landes = Münzprobierers, und respektive des k. k. Haupt-Münzamtsrepräsentantens stehen.

1.) Sollen alle Gold = Silber und Galanteriearbeiter zu Folge mehrerer, absonderlich aber des untern 9. Mai 1768 erlassenen k. k. Hofkammerdekreti sich überhaupt alles Abtreibens und Scheidens welches den eigenen Bedarf zur Legirung des probpunzenmässigen

Golds

Gold - und Silber übersteigete und erweißlich auf einen denenselben unerlaubten Handel, und anderweitige Vorkehrung hinaus liefe, in ihren Privatwohnungen sub pæna confiscationis des betreten werdenden übermässigen Gold und Silbers und der zum Abtreiben und Scheiden gebrauchte Requisiten noch ferners hin zu enthalten haben; allermassen solches Abtreiben und Scheiden in Ansehung des geschmolzenen Silber- und Goldvertreibs dem k. k. Münzamte allein vorbehalten ist, und bleibt.

2.) Soll kein bürgerlicher Gold - und Silberarbeiter Abschnize von Gold - oder Silbermünzen, oder sonst etwas Verdächtiges, vielweniger aber geschmolzenes Gold, oder Silber, so nicht von einem Mitbruder geschmolzen und mit dessen Namen gezeichnet ist, einkaufen, auch nichts Verdächtiges schmelzen, auch gute und gangbare Geldsorten brechen, und in den Tigel bringen, sondern jedesmahl dergleichen verdächtiges Gold und Silber, sammt dem Uiberbringer anhalten, und hier in Brünn an dem k. k. Münzprobierer in Gesellschaft der jeweiligen Vorsteher bei 10 Dukaten Strafe ohne aller Verweilung einliefern, damit selber sodann ohne Zeitverlust hierwegen die Untersuchung vornehmen, auch allenfalls nach Gestalt der Sache, den Stadtgerichten das Weitere hievon eröfnen könne. In denen

übrigen Städten hingegen ist der verdächtige Uiberbringer von geschmelzten und sonst verbotenen Gold- und Silbersorten an dem jeweiligen Bürgermeister bei obiger Strafe in Begleitung deren Mittels-Vorstehern einzuliefern, damit das bürgermeisterliche Amt sodann ohne Zeitverlust hierwegen die Untersuchung vornehmen, auch allenfalls nach Gestalt der Sache durch die Stadtgerichten das weiters Erforderliche veranlassen könne.

3.) Bleibt sämmentlichen Gold- und Silberarbeitern, gleichwie denenselben schon öfters bedeutet worden, noch immer verboten, von ihren Mitmeistern oder andern Parteien die angezogene Test einzulösen, zumahlen ein jeder derselben die von dem Abtreiben erhaltende Teste selbsten in das Haupt-Münzamt oder dem hierländigen Landes-Münzprobierer zur Zugutenbringung oder Vergütung einzuliefern ist.

4.) Soll zwar bei der Gold-Galanterie-arbeit durch Ausmessung der hiebei zu beobachten habenden Goldhalts eine Beschränkung nicht gemacht, sondern von jedermann bei den nicht punzirten derlei Waaren, nach eigenen Befinden sich vorgesehen, und für Schaden gehütet werden: Dagegen aber sollen keine andere Galanteriewaaren als jene, die Inhalt Ein-

gangs

gangs besagten Patents Gold franzenmässige Feine von 20 Karrat, jedoch mit einem Remedio von 2 Gränen, mithin 19 Karrat 10 Gräne per Mark fein halten, und in der Schwere eines Dukatens 3 fl. 30 kr. betragen, durch die hiezu eigends aufzustellende Zeichenmeister, welche das Goldarbeiter-Mittel zu wählen, sofort in Corpore zu vertretten hat, mit dem Punzen bezeichnet werden. Und da

5.) Führohin kein anderes, als vollständig 13, u. vollständig 15 Löthiges Silber verarbeitet, und jedes mit einem besondern Punzen gezeichnet werden solle, als ist auch keine Silberarbeit, ohne daß solche vorher mit dem behörigen Silber, und respektive Probpunzen gezeichnet, und hierdurch an der probmässigen Feine legitimiret werde, unter Konfiskations-Strafe auch nach öfterer Betretung und Beschaffenheit der Umstände bei zubefahren habenden Verlust des Gewerbes feil zu haben gestattet, wessentwegen dann hier in Brünn von dem Landes-Münzprobierer, und in denen übrigen Städten von dem vorgesetzten Magistratual-Kommissario mit Zuziehung eines von ihme auszuwählen kommenden Meisters die betreffende Werkstätte des Jahrs hindurch öfters werden visitiret werden, um das betretene unprobmässige Silber ohne alle Rücksicht konfiszieren, und den Thäter zur gebührenden Strafe ziehen zu können.

6.)

6.) Haben in Folge schon bemeldten Patents, und zu Hindanhaltung aller Bevortheilungen die Gold- und Silberarbeiter bei schwerester Verantwortung die Beschickung des Gold und Silbers auf keine andere, als nachfolgende Art vorzunehmen, und zwar: das Silber lediglich mit rothen Kupfer, das Gold aber nur auf fünferlei Art, nemlich und

1.) Mit puren Silber.

2.) Mit puren Kupfer.

3.) Zur Halbscheid mit Silber, und zur Helfte mit Kupfer.

4.) Mit $\frac{2}{3}$ Kupfer und $\frac{1}{3}$ Silber.

5.) Endlich ganzes Gold, so zur emaillirten Arbeit gehöret $\frac{2}{3}$ Silber und $\frac{1}{3}$ Kupfer zu legiren.

7.) Soll jeder Gold- und Silberarbeiter, den von ihm verfertigten Waaren bevor er selbe zu dem Zeichenmeister zur Probier und respektive Punzirung bringet, seinen Tauf- und Zunamen mit dem Anfangs-Buchstaben einschlagen, damit man bei, über kurz oder lang sich ergebenden Gebrechen erkennen möge, von wem diese, oder jene Arbeit verfertiget worden seye, und denselben, oder allenfalls auch dessen hinterlassene Erben zur Verantwortung

und

und Bestrafung ziehen könne, wessentwegen sich keiner beigehen lassen wird, auf die Arbeit eines anderen Meisters seinen Namen zu schlagen; wie dann auch

8.) Hiemit auf das schärfeste verboten wird, den sogenannten doppelten Zunamen, d. i. denselben auf zween Orten zu schlagen, weil andurch absonderlich, wenn die Arbeit schon sehr abgenutzet ist, der Kaufer in der Meinung, daß selber ein Probzeichen seye, ganz leicht bevortheilet werden kann.

9.) Soll sich kein Zeichenmeister unterstehen, den Gürtlern und Komposiziers-Galanteriearbeitern (welchen die Verarbeitung eines Gold und Silbers nicht gestattet ist) noch weniger aber denen Störern und andern unbefugten Leuten einiger Silber-Geschmeid, als Knöpfe, oder wie dergleichen Arbeit genennet werden mag, bei 20 Thaler Strafe mit den Probpunzen zu zeichnen: wessentwegen dann auch

10.) Dem jeweiligen Zeichenmeister nachdrücklich eingebunden wird, die sorgfältige Obsicht zu tragen, ob nicht ein Mitgenossener eine von einem Störer oder anderen Unbefugten verfertigte Arbeit, unter dem Vorwand, als ob er diese selbst gemachet hätte, zum Zeichnen bringe, wo, wenn hierinfalls der mindeste

Verdacht obwalten sollte, derlei zum Zeichnen vorkommende Arbeit alsogleich anzuhalten, und dem Mittels-Vorsteher zur weiteren Betrachtung und Beurtheilung vorzuzeigen ist, auf daß die Uibertreter hier in Brünn mit Vorwissen und Genehmhaltung des Landes-Münzprobierers, und in denen übrigen Städten mit Vorwissen und Erkenntniß des Magistrats, um so mehr zur verdienten Strafe gezogen werden können, als den sämmentlichen, den Goldschmied-Mittel einverleibten Meistern in dem vorhergehenden ersten Theil dieser Ordnung Art 10. ausdrücklich verboten ist, den Störern einige Arbeit zu geben.

11.) Soll kein Zeichenmeister bei widrigenfalls zu gewarten habender schärfester Bestrafung sich unterfangen, jenen Gold- und Silberarbeiter seine Waare zu zeichnen, dem von dem hiesigen k. k. Münzprobierer der Punzen gesperret worden; wie dann auch

12.) Keiner der bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter einem in die Strafe verfallenen Mitmeister seinen Namen leihen, d. i. dessen Arbeit zum Zeichnen bringen darf, wessentwegen die Mittelsvorsteher (denen von dem hiesigen k. k. Münzprobierer dergleichen Punzen-Sperr zur weiteren Verfügung jederzeit bedeutet werden wird) sothane Sperr-Ver-

anlassung nicht nur allein in Instanti den Zeichenmeistern zur Wissenschaft und Nachachtung, sondern auch nachgehends, und zwar bei der ersten Zusammenkunft dem ganzen Mittel kund machen, sonach aber öfters, sowohl in dem Gewölb des in die Strafe verfallenen Meisters nachsehen, als bei den Zeichenmeistern diesfalls Nachfrag halten, die Sperr aber keinerdings ohne ausdrücklicher Erlaubniß des besagten k. k. Münzprobierers öfnen lassen sollen.

13.) Und nachdeme den bürgerlichen Schwerdfegern die Seitengewehr-Gefäße von Silber zu verfertigen und feil zu haben gegen deme zwar erlaubet ist, daß hiezu jedoch kein anderes als 13 löthiges Probsilber genommen, und das Gefäß mit einem eigenen Probpunzen gezeichnet werde, als hat der alte Zeichenmeister derlei zum Zeichnen vrkommende Gefäße jederzeit wohl durch die Nadel auf den Halt zu untersuchen, und selb bei richtig befundenen Feinhalt mit dem hiezu eigends alljährlich hier in Brünn von dm k. k. Landes-Münzprobierer, in denen ürigen Städten hingegen mittelst der K. Kreiämter und respektive Magistraten zu erhalteden, von jenen der Silberarbeiter kennbar unterschiedenen Probpunzen gegen Entrichtung 2 kr Zeichnungsgebühr

bühr für jedes Stück ohne Anstand zu zeichnen. Was nun aber

14.) Die Punzirungstax überhaupt anbelangend, welche ein jeder Meister alsogleich zu entrichten hat, so soll es hiemit folgendermassen gehalten, auch künftighin ohne Vorwissen des k. k. Münzprobierers, weder eine Erhöhung noch Verminderung vorgenommen werden, und zwar:

A. Sind von allen Galanterie Goldwaaren, so 4 Dukaten, und darunter an Gewicht haben, 3 kr. von jenen aber de über 4 Dukaten wägen 12 kr. für des Stück.

B. Von alen Silberwaaren, so in das Großeoder in das Gewicht laufen, per Mark 1 kr., von Kleinigkeiten und nicht ein Markt betragenden Stücken oer, für jedes Stück ½ kr. zu beahlen, welche eingehende Taxen dn Zeichenmeistern für ihre Mühe un Zeitversäumniß ferners beigelassenwerden. Sofern

15.) Abe ein Gold- und Silberarbeiter ein die gesetzmässige Probe nicht haltendes Gold oder Sber verarbeitet, und der Zeichens-

chenmeister selbes aus Uibersehen, oder aus Mangel genugsamer Erfahrenheit mit dem Probpunzen gezeichnet hätte, so muß im jenen Fall, wenn über kurz oder lang ein derlei unprobmässiges Gold oder Silber zum Vorschein käme der betreffende Zeichenmeister aber nebst dem Stückmeister (so diese Arbeit verfertiget) schon gestorben, und an den hinterlassenen Erben kein Regres zu hoffen wäre, das ganze Mittel dafür in solidum haften, und auf Verlangen des Eigenthümers, den Betrag des mangelnden probmässigen Halts gut machen.

16.) Und wenn ein Meister eine Arbeit von Gold und Silber zum Zeichnen brächte, die dem Zeichenmeister nach vorgenommener Untersuchung nicht probmässig zu seyn scheinete, der Stückmeister jedoch behaupten wollte, daß dieses Silber die Probe halte, so solle der Zeichenmeister sothanen Vorfall alsogleich dem hiesigen Landes-Münzprobierer zur Dezision anzeigen, bis wohin dem Stückmeister das streitige Stück nicht gezeichnet werden darf.

17.) Soll sich kein Gold- oder Silberarbeiter beigehen lassen, mit Messing oder weißen Kupfer zu legieren, noch derlei Metalle zur gegossenen Arbeit zu gebrauchen, vielweniger aus solchen oder dergleichen verbotenen Materien und falschen Silber ein Gefäß zu machen,

das

das ist: an einem Stück die Verzierung, Füße, Handhaben und Laubwerk von einem minderhältigen Silber auszuarbeiten, imgleichen auch kein Kupfer, Messing, Eisen oder sonstiges Metall, wie selbes immer Namen haben mag, zu vergolden, es seye dann ein solches Zeichen auf der Arbeit wohl ausnemlich zu ersehen, daß jedermann sicher und leicht erkennen könne, was eigentlich für ein Metall unter dem Gold verdeckt liege, und solle der Uibertreter dieses Punkts aus der Bruderschaft gestossen werden, und sodann von hoher Behörde die weitere Bestrafung zu erwarten haben. Weiters aber, und

18.) Kann von dem Gold- und Silberarbeiter-Mittel, die alle zwei Jahre an dem zweiten Weinachts Feiertag gewöhnlichermassen zu beschehende Wahl des alt und jungen Vorstehers, dann des alt und jungen Schätzmeisters (von welch letzteren der erstere zugleich den Goldpunzen zu besorgen hat) wie auch des alt und jungen Meisters, wovon dem einen der fünfzehnlöthige und Schwerdfeger- dem zweiten aber der dreizenlöthige Probpunzen anvertrauet ist, nicht vorgenommen werden, ohne daß hier in Brünn nebst dem Magistratual-Kommissario der Landes-Münzprobierer, in denen übrigen Städten hingegen, in Abwesenheit des Münzprobierers der Magistratual-Kommissa-

rius

rius alleine sothanner Wahl beiwohne, und selbe bestättige; gleichwie dann, wenn ein oder anderes Individuum zu dieser oder jener Funktion gewählet und vorgeschlagen würde, welches der anwesende k. k. Münzprobierer oder Magistratual-Kommissarius aus erhöblichen Ursachen unfähig erkennete, in diesem Falle ein anderes Subjektum gewählet, und benennet werden müßte. Sonach und

19.) Sollen die mit erstgedachten Funktionen begleitete Meister an einem denenselben bestimmt werdenden Tage hier in Brünn bei dem k. k. Landes-Münzprobierer, in denen übrigen Städten hingegen bei dem Magistrat, sammt den in letztvergangenen Jahr gemacht wordenen neuen Meistern erscheinen, die Zeichenmeister statt der zurückstellenden und kassirenden alten oder vorjährigen Punzen daselbst aus Handen des k. k. Münzprobierers und respektive Magistrats die neue zu empfangen, anbei auch die Vorsteher und Zeichenmeister dem k. k. Münzprobierer die Beobachtung der allerhöchsten sie betreffenden Gesetze sowohl, als der in gegenwärtiger Ordnung erhaltenen Punkten, und ihnen von Zeit zu Zeit zukommenden Landes-Münzprobierers-Verordnungen angeloben, sofort sämmentliche neuerwählte Individuen, nebst den jungen Meistern ih-

ren Namen und Funktion in ein hiezu eigenes gehalten werdendes Buch eigenhändig eintragen, und selben ihre Pettschafte beidrucken.

20.) Haben die um das Meisterrecht werbende Gesellen ehebevor sie zur Verfertigung ihres Probstückes von dem Magistrat die Erlaubniß ansuchen, sich bei dem k. k. Landes-Münzprobierer geziemend anzumelden, ein Attestatum ihrer Fähigkeit, und sonstige zu Erhaltung des Meisterrechts erforderlichen Eigenschaften anzusuchen, und solches der bei schon besagten Magistrat einzureichenden Bittschrift beizulegen: wie dann auch

21.) Das von einen derlei Gesellen verfertigte Probstück hier in Brünn in Gegenwart des k. k. Landes-Münzprobierers, in denen übrigen Städten hingegen in Anwesenheit eines hiezu Magistratualischer-Seits bestimmten Mahlers, und eines Bildhauer-Meisters vorgezeiget werden muß, damit, wenn ein solches Probstück kunstmässig ausgearbeitet befunden wird, der k. k. Münzprobierer oder respektive der Mahler- und Bildhauermeister hierüber abermahl ein außer der Stempelgebühr unentgeldliches Attestatum ausfertigen, der Meisterrechtswerber aber sich mit solchem legitimiren, und um die endliche Bewilligung des Meister-

rechts

rechts bei oftgedachten Magistrat bittlich anlangen könne. Wenn nun

22.) Die diesfällige Bewilligung erfolget, und die Vorsteher solches hier in Brünn dem k. k. Landes-Münzprobierer, in denen übrigen Städten hingegen dem Magistratual-Kommissario gebührend angezeiget haben, so kann der betreffende Meisterrechtswerber præstitis præstandis; und nachdem selber hier in Brünn vorher dem k. k. Landes-Münzprobierer, in denen übrigen Städten aber dem Magistratual-Kommissario, nach den von Wort zu Wort vorgelesenen Artikeln die Handgelobniß zum Zeichen, daß er dem k. k. Landes-Münzprobierer als seine erste Instanz respektu der in dieser Ordnung enthaltenen Gesätzen erkenne, abgelegt hat, aufgenommen und inkorporirt werden. Dahingegen sollen

23.) Die Mittelsvorsteher, wann ein Meister mit Tod abgehet, solches alsogleich dem Landes-Münzprobierer anzeigen, damit respektu des Punzen, im Fall eine Wittwe hinterlassen würde, welche die Profession fortzutreiben willens oder vermögend wäre, das Nöthige sogleich veranlasset, widrigenfalls aber der Punzen gesperret werden könne. Sofern es aber

24.) Zwischen denen Mittelsgenossenen, oder zwischen den Meistern und Gesellen in Fällen welche die vorgeschriebene Artikel betreffen, zu Streitigkeiten käme, und solche von dem Mittel in Gegenwart des Kommissärs nach dieser Vorschrift und mit beiderseitiger Zufriedenheit nicht beigeleget werden könnte; so solle der beschwert zu seyn vermeinende Theil, sich an dem k. k. Landes-Münzprobierer, als die ihm diesfalls vorgesetzte erste Instanz verwenden, von dessen Spruch sodann die Entscheidung der Streitigkeiten abhangen wird. Sollte jedoch

25.) Wider besseres Vermuthen ein Gold- oder Silberarbeiter sich gegen dem k. k. Landes-Münzprobierer respektlos und ungehorsam bezeigen, oder sonst wider diese Ordnung handeln, vielleicht auch die Erlegung der ihme nach Maaß seines Verbrechens andiktirten Geldstrafe verweigern, gegen diesen wird alsogleich mit der Strafe der Punzen-Sperr, auf eine willkührliche, und nach Gestalt des Vergehens billig auszumessende Zeit verfahren werden.

Zumahlen überhaupt, mithin auch in allen jenen Fällen, wo es die Nothwendigkeit erheischet, von oft besagten k. k. Landes-Münzprobierer allein die Sperr des Punzens veran-

lasset, und wiederum aufgehoben werden kann. Gleichwie man aber schlüßlich, und

26.) Nicht alles vorzusehen vermag, was dieser Ordnung einzuschalten nöthig und nützlich wäre, als werden die hierländigen Gold- Silber- und Galanteriearbeiter-Mittel hiemit ernst gemessenst angewiesen, daß selbe sämmentliche von dem k. k. Landes-Münzprobierer gemäß seiner Aktivität ihnen nach der Hand noch zukommen mögende Verordnung, es mögen solche gleich unter vorstehenden Artikeln begriffen seyn, oder nicht, ungesäumt, und auf das genaueste in Erfüllung zu bringen schuldig und gehalten seyn sollen.

Gegeben in der kön. Stadt Brünn, den 5. Oktober 1774.

Christoph Graf von Blümegen.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülseberg.

Gubernialdekret vom 20. November 1775.

Vermög welchem denen Goldarbeitern, oder sonstigen zu ihrem Gewerbe das Fliegenwasser benöthigenden Professionisten an Niemanden andern verkauft, noch auch unentgeldlich überlassen werden solle.

Hofdekret vom 10. Julius 1775.

In Folge welchem allerhöchst Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß:

1.) Der freie Einkauf des alten Goldes und Silbers nebst dem Grätz, und der Handel mit Gold- und Silber-Galanteriewaaren allen Juden in Mähren, welche jetzo oder künftig diesen Handel treiben, und christliche Goldschmiede verlegen wollen, dergestalten erlaubt seyn solle, daß in diesem Falle denen diesfälligen Juden die zum Einkauf des Golds und Silbers erforderlichen Pässe von dem hierländigen k. k. Münzprobierer, als Hauptmünzamts-Repräsentanten mit Einverständniß der hiesigen k. k. Kommerzien-Kommission zu ertheilen seyn werden, und da hiernächst

2.) Nach Vorschrift der neuen Münzgeneralien vom 26. Mai 1764, die Juden kein Gold und Silber erkaufen, einhandlen und verkaufen sollen, folglich sich der bisher getrie-

benen Goldschmied-Profession, und der Verarbeitung des Goldes und Silbers unbefugt, und patent widrig angemasset haben.

So solle denen mährischen Juden die Goldschmied-Profession, und deren Erlernung zufolge gedachter Generalien, und zur Sicherstellung des Publizi, wider die jüdischen Betrügereien fürs Künftige gänzlichen eingestellet und verboten seyn.

Es haben jedoch Ihro k. k. apost. Majestät hiebei allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die dermahlen hierlandes in denen Städten, noch wirklich vorhandene jüdische Goldschmiede (mit Ausschlüssung der in denen Dörfern wohnenden Juden) diese Goldschmied-Profession, ohne Aufnahme eines Lehrjungens lebenslang fortsetzen können, doch unter der ausdrücklichen Verbindlichkeit daß derlei in denen Städten befindliche Juden sich in Verarbeitung des Goldes und Silbers, und in Bezeichnung solcher verfertigter Waaren nach der neuen für die christliche Gold- Silber- und Galanteriearbeiter im Lande kundgemachten Ordnung auf das genaueste verhalten sollen. Wie dann auch

3.) In der weitern allergnädigsten Absicht, damit diese zwei edle Metalle nicht heimlich

aus dem Lande geschleppet werden, ferners allermildest eingestanden worden, daß denen mährischen Landjuden, welche Gold und Silber einhandeln wollen, dazu von dem Landmünzprobierer und Hauptmünzamt-Repräsentanten ein Zertifikat oder Paß, und zwar nur jedesmahl auf ein Jahr gültig, mit Einverständniß der hiesigen k. k. Kommerzienkommission, und mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit, das in großer Quantität eingehandelte Gold und Silber an das k. k. Münzamt, in kleinen Posten aber denen privilegirten Münzlieferanten zu überantworten ertheilet, ohne diesen wirklich erhaltenen Päßen oder Zertifikaten aber, der Handel mit Gold und Silber denen Juden überhaupt, unter der patentmäßigen Strafe verboten seyn, und bleiben soll.

Kundgemacht in Mähren, durch Gubernialdekret vom 24. Julius 1775.

Gubernialdekret in Mähren vom 15. April 1776.

Denen Gold- und Silberarbeitern wird bewilliget, daß sie die 13löthige Probpunzen selbst umändern lassen mögen, jedoch aber selbe dem Landes-Münzprobierer zur genauen Besichtigung und Bestättigung vorzeigen sollen.

Gubernialdekret in Mähren vom 26. Auguſt 1776.

Wienach die Gold- und Silberarbeiter ihre, alle Jahr nur mit der Jahrzahl abzuändernde Probpunzen ſich ſelbſten beizuſchaffen befugt ſeyn, und ſolche nur dem Ortsmagiſtrat vorgezeiget werden ſollen.

Gubernialdekret in Mähren vom 4. April 1777.

Daß der k. k. Münzprobierer in Brünn allezeit mit einem Verlag von 15 bis 20 Mark gekörnten Silbers, von 15 bis 16 Gran verſehen ſeyn ſolle, um denen Silberarbeitern die Erforderniß davon gegen Vergütung in minderhaltigen Silber abreichen zu können.

Höchſte Entſchlüſſung vom 5. September 1778.

Kraft welcher Ihro Majeſtät auf den verbotenen Gold- und Silberhandel die Konfiskationsſtrafe feſtgeſetzet, und ſolchen insbeſondere denen Juden verbietet.

Gubernialdekret in Mähren vom 1. Chriſtmonat 1781.

Daß außer denen mit Gold- und Silber-Arbeit beſchäftigten Profeſſioniſten niemanden

den der Handel mit Gold und Silber, unter Konfiskationsstrafe verstattet wird; übrigens aber auch Niemand, und vorsonderlich ein Jud Gold, Silber oder sonst was anders, ohne beihabender Uiberzeigung, daß es kein gestohlenes Gut seye, erkaufen solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 4. Februar 1783.

Denen Gold- und Silberarbeitern wird eingestellet, ihre Waaren nach dem Kommerzialgewicht abzuwägen, sondern selbe werden auf das Marktgewicht angewiesen.

Gubernialverordnung in Mähren vom 13. März und in Böhmen vom 21. März 1788.

Da es einem Hofdekrete vom 3. d. M. zufolge von der, dem neuen Zolltarif vom 2. Jänner d. J. bei dem Artikel Silber eingeschalteten Anmerkung: daß auch neues gearbeitetes Silber ohne Päße des Hauptmünzamts nicht ausgeführet werden dürfe, abzukommen hat; kann das gearbeitete neue Silber gegen Entrichtung des Essito-Zolls, ohne Anstand ausgeführet werden.

Patent vom 23. Hornung 1788.

Um in dem Publikum Bevortheilungen bei Gold- und Silberwaaren vorzukommen, haben Wir nothwendig befunden, über das Korn oder die Feine des Metalls, woraus die Waare verfertiget ist, und die Punzirung oder die im Gemeinen sogenannte Probe, welche dem Käufer über dem gesetzmässig bestimmten Gehalt sicher stellet, folgende Vorschrift zu ertheilen.

1.) Goldwaaren, sobald sie 4 Dukaten, und darüber wiegt, soll nur nach dreierlei Gattungen gearbeitet werden, daß nemlich das Gewicht eines Dukaten an feinem Golde 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. 30 kr. oder 3 fl. 30 kr. hält.

Die Waare unter diesen drei Gattungen bleibt dem Uibereinkommen des Käufers und Arbeiters frei.

2.) Die Dukatenschwere von der ersten Gattung zu 1 fl. 30 kr. muß 7 Karat 10 Gran; von der zweiten zu 2 fl. 30 kr. muß 13 Karat 1 Gran; von der dritten zu 3 fl. 30 kr. muß 18 Karat 5 Gran an feinem Golde enthalten.

3.) Alle Stücke, und die Verzierungen einer Goldwaare müssen von gleicher Feine seyn. Die Legierung des Goldes wird der Willkühr des Arbeiters überlassen.

4.) Bei Goldwaaren hat kein sogenanntes Remedium oder Nachsicht statt.

5.) Silber soll nach der bereits bestehenden Ordnung nur nach zweierlei Feine, nemlich 13 Löthig, oder 15 Löthig verarbeitet werden, und müssen alle Stücke und Verzierungen ebenfalls von gleicher Feine seyn. Der Zusatz oder die Legierung des Silbers kann nur mit rothen Kupfer geschehen.

6.) Alle Goldwaaren im Gewicht von 4 Dukaten, und darüber, wie auch alle Silberarbeiten, welche die Punzirung leiden, wovon also Fassungen allein ausgenommen sind, müssen vor der Veräußerung punziret werden.

. Ein Arbeiter, welcher diese Vorschrift übertritt, verliert die Waare oder ihren Werth.

7.) Die Punzirung des Goldes wird durch die Zahlen 1. 2. 3. unterschieden. Die Zahl 1. bezeichnet die Feine von 1 fl. 30 kr.

Die

Die Zahl 2. von 2 fl. 30 kr. Die Zahl 3. von 3 fl. 30 kr.

8.) Die Punzirung des Silbers wird nach der Feine der Mark mit den Zahlen 13 oder 15 angedeutet.

9.) Die Punzirung wird von der Behörde besorgt, welche in jeder Provinz dazu bestellet ist; jede Landesstelle hat also dazu die nöthige Einleitung zu treffen, und die Gebühr bei Gold von der Dukatenschwere mit 1 kr., bei Silber mit 2 Pfennigen vom Loth auszumessen.

10.) Wer eine Verfälschung an den Punzen oder Zahlen macht, wird als ein Betrüger nach dem Kriminalgesetze behandelt.

11.) Uibrigens, um auch von einer anderen Seite Betrügereien soviel möglich zu hindern, wird nur befugten Gold = Silber- und Galanteriearbeitern erlaubt, ihr eigenes Gold und Silber im Feuer zu prüfen.

12.) Wer dahero ohne Befugniß Gold und Silber schmelzt oder verarbeitet, ist des Werkzeugs, und des bei ihm gefundenen Materials verlustigt.

Zirkular in Mähren und Schlesien vom 24. September 1789.

Um alle ausländischen außer Handel gesetzten Erzeugniße, von dem Innländischen zu unterscheiden, sollen in Folge höchster Hofentschlüssung vom 20. des heurigen Aprilmonats auch die inner Landes erzeugten vorräthigen Goldwaaren mit einem solchen Zeichen beleget werden, welches sowohl ihren Goldgehalt, als die innere Landeserzeugung anzeiget.

Nun theilen sich die in Folge dessen mit einem Stempel, oder Punzen zu belegenden Goldwaaren in fünf Gattungen..

a. In jene, die nicht 4 Dukaten im Gewichte erreichen.

b. In jene, die 4 Dukaten und darüber wiegen, und deren Dukatengewicht an feinem Golde 1 fl. 30 kr.

c. 2 fl. 30 kr. und

d. 3 fl. 30 kr. hält; dann

e. In jene, die zwar das Gewicht von 4 Dukaten oder darüber erreichen, deren Dukatengewicht jedoch keine, von den unter den Buchstaben b. c. d. angeführten Goldfeinen, sondern bald mehr, bald weniger hält.

So

So viel es nun die vorräthigen Goldwaaren des Buchstabens a. d. i. die, welche nicht 4 Dukaten wiegen, betrift, diese bedürfen aus eben dem Grunde, aus welchem solche durch das unterm 23. Hornung 1788 erflossene höchste Gold- und Silberpunzirungs-Patent von der Punzirung überhaupt ausgeschlossen worden sind, auch gegenwärtig der Bezeichnung gar nicht.

Und jene Goldvorrathswaaren belangend, welche unter die Gattung der Buchstaben b. c. d. gehören, diese bedürfen blos derjenigen Punzirung mit den Zahlen 1. 2. 3. welche das obbezohene Punzirungspatent für dieselben bestimmet.

Es handelt sich also nur noch um die Bezeichnung oder vielmehr um die Punzirung deren unter dem Buchstaben e. berührten Goldvorräthe, nemlich jener, welche zwar das zugleich gedachter Punzirung mit den Zahlen 1. 2 und 3. erforderliche Patental-Gewicht, nicht aber auch die patentmässige Goldfeine halten.

In Ansehung der Vorräthe letzterer Gattung, ist also beschlossen worden:

1.) Daß solche mit einem doppelten geringes Gold bedeutenden G. G. bezeichnet werden sollen.

2.)

2.) Daß diese Bezeichnung binnen 2 Monaten, zu geschehen habe, da nach Verlauf dieser Zeitfrist kein geringhaltiges Gold mehr punziret werden darf, und alle dergleichen, ohne diese Bezeichnung in öffentlichen Handel betreten werdenden Waaren, ohne weiters werden angehalten, und nach der Vorschrift des 6. §. des obbezohenen Punzirungs-Patents konfisziret werden.

3.) Daß die Vorrathspunzirung nur auf die im öffentlichen Handel erscheinenden, oder hiezu bestimmten Goldwaaren sich zu erstreken habe, aber

4.) Nicht auch auf jene, welche in den Händen des Privaten bleiben, d. i. welche von einen Privaten, zu den anderen Privaten zum eigenen Gebrauch hindan gegeben werden; dagegen

5.) Wenn solche von Privaten an handelnde Partheien veräußert, oder wenn solche von Seite der Verlassenschaft-Abhandlungs-Instanzen, der Leihämter, der Glückshäfen, oder wie sonst immer öffentlich feilgeboten werden, unter sonstiger Konfiskationsstrafe zu punziren kommen.

6.)

6.) Daß diese Vorrathspunzirung unentgeldlich und nur von den zu Brünn, Troppau und Olmütz bestellten beeideten Zeichenmeistern zu geschehen habe, als welche in zweifelhaften Fällen bei der k. k. Bankogefällen-Administrazion die Belehrung zu erholen haben werden.

7.) Daß die nach Verlauf der zur Bezeichnung dieser Goldwaaren-Vorräthe bestimmte obige Zeitfrist, ohne die oben vorgeschriebene Bezeichnung von dem Aufsichtspersonale, welches darauf ein scharfes Auge zu tragen hat, in öffentlichen Handel betreten werdenden, dieser Punzirung unterliegenden Waaren, ohne Rücksicht anzuhalten und sammt dem Verkaufer, dem nächsten Bankalamt zur Untersuchung zu übergeben seyn, dieses aber die Untersuchung ordentlich zu pflegen, und das Erhobene der k. k. Bankaladministrazion zur Verfalls-Erkenntniß vorzulegen haben, wobei es sich dann

8.) Von selbst verstehet, daß, da der obgedachten k. k. Bankaladministration zu Brünn hierinfalls die Erkenntniß-Schöpfung zugewiesen worden ist, auch bei dieser von den Straffälligen der Rekurs im Wege der Gnade, im Wege Rechtens

aber

aber bei dem k. k. Landrechten und zwar von den Ausländern in einer Zeitfrist von 12, von denen Inländern in einer von 6 Wochen einzubringen seye, weil später niemand gehöret, sondern die in Verfall erklärte Waare, ohne weiters kontrabantmässig behandelt werden wird.

Hiernach haben sich also sowohl, die Auffehere und Bankalämter als die mit dergleichen Waaren handeltreibende Partheien genauest zu achten.

Hofdekret vom 15. Mai 1789.

Der Gold- und Silber-Einlösungspreis, wird vom künftigen Militärjahr anzufangen, erhöhet.

Hofdekret vom 12. Juni 1789.

Kraft welchem denen da und dorten befindlichen Silberarbeitern, der höchste Auftrag gemacht wird, daß sie ihre bestellte, und in Händen habende Waaren, welche nicht vollständig 13 Löthig legieret sind, und die sie auch nicht mehr legieren können, binnen 6 Wochen ganz ohnfehlbar vollenden, und verfertigen sollen, in Ansehung der vorräthigen derlei Waaren aber, sich sogleich, wie es im

Jah-

Jahre 1774 nach dem §. 4. des den 24. Mai herausgekommenen Patents vorgeschrieben ist, von Wien einen eigenen Punzen mit den Buchstaben G. S. (geringes Silber) bedeutend beischaffen, solche damit Ordnungsmässig zu punziren, und binnen einem Viertel Jahr, vom Tage der Kundmachung entweder veräußern, oder den übrigen Vorrath dem Münzprobierer in Brünn, oder in die k. k. Münze abführen sollen.

Patent vom 16. November 1790 in Niederösterreich.

Die durch die Patente vom 23. Hornung 1788 und 30. Jänner 1789 in unseren Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens eingeführte vereinigte Gold- und Silber-Punzier- und Schätzungsanstalt hat die davon gehofte gute Wirkung nicht hervor gebracht, daher wir uns bewogen finden diese Anstalt vom 1. Dezember d. J. wieder aufzuheben, und dafür folgende Richtschnur vorzuschreiben:

§. 1.) In Ansehung der Punzirung von Gold- und Silberwaaren, wird auch künftig alles dasjenige genau zu beobachten seyn, was in dem Patente vom 23. Hornung 1788. darüber festgesetzet ist.

§. 2.) Nur hat die Punzirung vom 1. Dezember des g. J. angefangen, bei unseren Hauptmünzamte hier in Wien zu geschehen, und ist dafür bei Silberwaaren die gemässigte Taxe von $\frac{1}{4}$ kr. von Loth, oder von 4 kr. von der Mark, zu entrichten.

§. 3.) Bei gerichtlichen sowohl als aussergerichtlichen Schätzungen des Gold- und Silbergeschmeides, der Juwellen und der Kunstarbeiten von edlen Metallen, hat durchaus die vor dem am 30. Jänner 1789 erflossenen Patente bestandene Verfassung wieder einzutreten, und folglich auch das gegenwärtig mit dem Punzirungsamte vereinigte eigene Schätzungsamt ganz aufzuhören.

§. 4.) Jedoch wird es die Pflicht der Gerichtsstellen, und Abhandlungsbehörden seyn, strenge zu wachen, daß bei Schätzungen die Partheien auf keine Art beeinträchtiget, und die Versteigerungen genau, nach der im Jahr 1786 vorgeschriebenen Ordnung gehalten werden; vorzüglich aber daß zwischen den Käufern und den Versteigerungs-Kommissären, Schätzmeistern oder Ausrufern, kein wie immer geartetes Einverständniß statt finden könne.

Hof=

Hofentschlüssung vom 19. September 1791. Kundgemacht in Niederösterreich den 1. Oktober 1791.

Daß die Gold- und Silber-Plett- und Gespunstarbeit, so wie bisher, auch künftighin ihre Erzeugniße der Beschau und Plombirung in den hierzu eigends bestimmten Gold- und Silberborten-Plombirungsamte zu unterziehen schuldig seyn sollen.

Hofdekret an das Inneröstereichische Appellazionsgericht vom 4. November 1791.

Die bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter können auch als Schätzer der Edelgesteine und sonstigen Präziosen nur auf Verantwortung der Stelle, nach ordentlicher Prüfung über diesfällige Kunstverständigkeit gebrauchet werden.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 17. November 1791.

Auf Anlangen des hierländigen Gold- und Silberarbeitermittels, sollen die Obrigkeiten sowohl bei den angezeigten, als etwa noch ferneres entdeckt werdenden derlei Störern, sogleich Visitationen vornehmen, ihnen das Materiale und den Werkzeug abnehmen, die Störerei bei wirklicher Leibesstrafe untersagen,

die Republizirung der Verordnungen vom 23. Hornung und 18. Dezember 1788 sogleich veranlassen, und endlich allen Gürtlern, welche nicht durch besondere Freiheiten dazu berechtiget sind, die Silberarbeit bei Konfiskation abstellen..

Zirkular in Mähren den 10. März 1792.

Wodurch der 5te Absatz des Zirkulars vom 24. September 1789 wegen Punzirung der innländischen erzeugten vorräthigen Goldwaaren aufgehoben, und eine gemäßigte Punzirungstaxe bei Silberwaaren eingeführet wird.

H a f n e r.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. September 1782.

Den Hafnern wird die Verfertigung einer besseren Hafnerarbeit um so mehr anbefohlen, als die innländische, steirische und kärntische Glätte in der vorzüglichst guten Qualität, und in dem billigsten Preiß bestehet, von warum auch der Zoll auf die einzuführende Glätte oder Minium keineswegs vermindert werden kann.

Handschuhmacher.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 18. September 1791.

Uiber die Vorstellung der Vorsteher der privilegirten Handschuhmacher-Hauptlaade im Lande ob der Ens: wird verordnet, daß die englisch genähte lederne Beinkleider nur den Handschuhmachern zu verfertigen gestattet seye, mithin kein Schneider bei Verlust der Waare sich mehr unterfangen solle, derlei Arbeit zu treiben noch minder aber öffentlich oder heimlich zum Verkaufe auf die Märkte zu bringen.

Mährisches Gubernialdekret vom 23. September 1771.

Daß fürs künftige die Handschuhmacher befugt seyen, die Beutel, Handschuhe, Ranzen und Taschen, wie auch Handschuhe von Tuch und Leder zu machen, und selbe mit allerlei rauhen Futter von außen und innen zu versehen, nicht minder seyen sie berechtiget, die sogenannte Watschker und Taschen, als: Amelin, Weidt- Säbl- Patrontaschen und Kriegsrüstungen zu füttern, Weiß- und Samerisch Felle auf allerlei Art zu färben und was, wie sie es nennen, von dem Pinsel herrührt, mit Seide zu zieren und feil zu haben,

nicht weniger Göllerbeinkleider, Aermlinge, Handschuh, und was sonsten zu einem Kleide gehörig ist, zu machen, schneiden, waschen, und zu steppen.

Denen Kirschnern hingegen stünde zu, alles rauhes Fellwerk zu bearbeiten, zu färben, und daraus alles thunliche zu erzeigen, und damit zu füttern, so auch mit allen rauhen Fellwaaren und denen daraus verfertigten Waarengattungen, als mit Pelzen, Pelzhauben, und Kappen, dann Stuzen, frei und ungehindert zu handeln, und damit zwischen diesen beiden Professionen der eigentliche Unterschied gemacht werden möge, so wird denen Handschuhmachern alles, was selbe aus Leder verfertigen, imgleichen auch die Handschuhe aus Leder, und Tuch rauch zu füttern ferner belassen.

Die Kirschner dagegen sollen alle sonstige Theile der Kleidung aus Reichen- und Seidenzeugen, Sammet, Tuch, Wollenzeug, Blüsch und übrigen wollenen, leinenen, oder halbleinenen Zeugen blos rauch zu füttern, und sodann zu verkaufen, so auch die lederne Handschuh, wenn ihnen solche schon verfertiget zum Füttern übergeben werden, mit rauchen Fellen cumulative mit denen Handschuhmas-

machern zu füttern, und zu verkaufen berechtiget seyn.

Hutmacher.

Gubernialdekret in Mähren vom 6. Julius 1770.

Daß die Einfuhr der fremden Hüte, und Ausfuhr der Haasenbälge unter Pöen von 10 Rthlr von Schok verboten, und der freie Einkauf der diesfälligen Bälge gestattet wird.

Hofdekret vom 23. Mai 1781.

Kraft welchem bei denen Hutmachern der Mißbrauch des Willkommtrinkens abgestellet, und solle der diesfällige Becher verkaufet, und das dafür einnehmende Geld in die Gesellenlaade geleget, und nützlicher angewendet werden.

Hofentschlüssung vom 9. Jänner 1781.

Des Inhalts: Da es keine aus freier Luft, das Viehseuche-Gift an sich ziehende Waaren giebt, so sind die Hutmacher und Kirschner mit ihren schon verarbeiteten Waaren von den Jahrmärkten nicht abzuhalten.

Hof-

Hofdekret vom 27. Mai 1784.

Kraft welchem der Ausfuhrsverbot der Haasenbälge und Haasenhaare in fremde Lande nicht nur erneuert, sondern auch auf dessen Uibertretung eine verschärfte Strafe, nemlich die Konfiskation und der Verlust des baaren Werths der in Unterschleif betretenen Waare gesetzet, von dem einen und anderen Betrag aber dem Denuntianten und Apprehendenten der gebührende Theil zugewendet werden solle.

Kaminfeger.

Verordnung in Oesterreich vom 7. April 1750.

Folge welcher die Kaminfeger zu kehren, besorget seyn sollen, und die alsogleiche Anzeige eines saumseligen Hausherrn, oder Inwohners machen, wie auch zu jenen Zeiten in denen Häußern kehren, wenn kein Feuer mehr auf dem Heerde gemachet wird.

Gubernialdekret in Mähren vom 15. Julius 1768.

Vermög welchem hinkünftig über die gegenwärtige Zahl der Rauchfangkehrer in Mähren, ohne Vorwissen der Landesstelle niemand

zum

zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen, wie auch ohne Anzeige des jährlichen Verdienstes per 300 fl. angenommen, und anbei zu Erlernung dieser Profession vorzüglich die mährischen Landeskinder aufgedungen werden sollen.

Verordnung in Böhmen vom 7. Hornung 1785.

Da bei den Rauchfangkehrern der Mißbrauch bestehet, die Kehrbesen in den Rauchfang einzuspreizen, um solche ein anderesmahl gleich bei Handen zu haben, und hiedurch leicht Feuersbrünste entstehen können, so ist den Rauchfangkehrern diese Unvorsichtigkeit alsobald zu verbieten, auch den Hauseigenthümern mitzugeben, daß dieselbe diesen schädlichen Gebrauch unter eigener Dafürhaftung in ihren Häußern nicht gestatten sollen.

Gubernialdekret in Mähren vom 29. März 1785.

Wornach verordnet wird, daß die wälsche Kaminfegermeister, die aus denen kaißerlichen Staaten gebürtige deutsche Gesellen in die Arbeit aufnehmen sollen.

Ferners: daß der unterwaltende Mißbrauch in Bestrafung der deutschen bei einem wäl-

wälschen Meister in Arbeit gestandenen Gesellen mit 30 und 45 kr. aufnehmen sollen, mit Nachdruck abgestellet werde.

Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787.

Die Kaminfeger sollen, nachdeme die größte Feuersgefahr aus der Verabsäumung der Rauchfange herkommet, im Winter wenigstens alle 6 Wochen und im Sommer alle drei Monate ganz, und mit der größten Sorgfalt kehren, Rauchfänge die nicht durchzukriechen sind, können zwar von denen Hauswirthen, oder ihren Hausleuten selbst gekehret werden, bei denen aber so sich durchkriechen lassen, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geschehen. Die Obrigkeit hat dahero zu sorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit denen Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von denen Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau, und zu bestimmter Zeit erfüllen; auch ist zu Folge §. 35. der Rauchfangkehrer, wenn er in der Nähe ist, zu denen Obrigkeitlichen Feuervisitationen zuzuziehen.

Ferners sollen zufolge §. 50. die im Orte, oder ohnweit davon wohnenden Rauchfangkehrer bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst

mit

mit denen nöthigen Werkzeugen sich einfinden, und jemanden von denen ihrigen zu Hilfe schiken.

Kartenmaler.

Hofdekret vom 9. Junius 1780.

Kraft welchem keine andere, als halbplanirte Karten, und gestempelte zu kaufen, und zu verkaufen, befohlen, und mit anderen, als solchen zu spielen, verboten wird.

Höchste Entschlüssung vom 22. März 1784.

Der in der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien bestandene Kameral-Kartenverschleiß wurde mit 1. Hornung d. J. aufgehoben, und allen Erbländischen Kartenmalern die Einführung und der Verkauf ihrer erzeugenden Karten in gedachter k. k. Residenz-Stadt, jedoch gegen deme erlaubet, daß die dahin einführende Karten, in das dortige Hauptsiegelamt zur gehörigen Stemplung überbracht, und von diesen alle Kartenspiele auch auf den Umschlag zur Bestättigung des ächten Stempels mit dem Stempelamtssiegel unentgeldlich versiegelt werden sollen.

Hofdekret vom 11. Julius 1785.

Des Inhalts: Ausländische Spielkarten, wenn sie nur zur Spekulation eingeführet, oder Einländische in fremde Länder zur Ausfuhr, oder dahin wo kein Stempel ist, bestimmet würden, sind keineswegs zur Stemplung derselben anzuhalten, sondern die Ausländischen zur Wiederversendung außer Landes, mit einem Zollamtlichen, die Innländischen aber zum Verkauf außer Landes mit einem Stempelamtssiegel gleich nach ihrer Verfertigung zu verwahren, und dem Eigenthümer in Händen zu lassen.

Karten.

Stemplungspatent vom 30. Jänner 1788.

Alle sowohl in denen Erblanden gedruckte als aus fremden Ländern eingeführte Karten müssen mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn, folglich zu diesem Ende die ersteren in eines der bestehenden Siegelämter eingeliefert, die andere aber von denen Zollämtern erst nach entrichteter Zollgebühr, denen Stempelämtern zur Stemplung übergeben werden.

§. 1. In jedem Spiele Karten, so in denen Erbländern verfertiget wird, soll eine Kar-

Karte mit dem Namen des Kartenmalers, und mit dem zukommenden Stempel bezeichnet werden. Denjenigen Kartenmalern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, wird von jeden Gulden Siegelgebühr 2 kr. als eine Vergütung der Reise, nachgelassen.

§. 2. Karten aus fremden Staaten, oder denjenigen Erbländern, wo der Stempel nicht eingeführet ist, werden von den Zollämtern nicht verabfolgt, sondern nach entrichteter Zollgebühr erst an die Siegelämter angewiesen, und von diesen wieder nicht eher als nach ihrer geschehenen Stemplung, und entrichteter Stempelgebühr, ausgeliefert.

Der Stempel ist für die Karten in 3 Klassen abgetheilet: nemlich zu 10 kr. 7 kr. und zu 2 kr.

In die 1. Klasse zu 10 kr. gehören die aus fremden Ländern eingeführte Karten von allen Gattungen.

In

In die 2. Klasse zu 7 kr. alle inländischen planirten Tarok, Piket, Trappollier, und deutschen Karten.

In die 3. Klasse zu 2 kr. alle inländischen unplanirten, und sogenannte Bauernkarten.

§. 3. Spielkarten ohne diesen Stempel, dürfen weder verkaufet, noch gekaufet werden, auf dem Uibertretungsfall ist die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stempel gesetzt, mit welchem sie nach ihrer Klasse hätten gestempelt seyn sollen, und haben diese Strafe sowohl die Kartenmaler, als andere, die sie verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder die damit gehandelt hätten, jedweder insbesondere nebst der Konfiszirung solcher Karten, zu bezahlen.

Der nemlichen Strafe unterlieget jeder, bei dem mit ungestempelten Karten gespielet wird, ohne alle Rücksicht, ob er die Karten selbst, oder durch andere erkaufet hat. Imgleichen unterliegen dieser Strafe Kartenmaler, Kaufleute oder Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden ungestempelte, oder

nicht

nicht klassenmäßig gestempelte Spielkarten angetroffen werden.

§. 4. Jedoch der Vorrath eines Kartenmalers braucht, so lange er nicht wirklich zum Verkaufe in dem Verkaufsladen ausgesetzt ist, nicht gestempelt zu seyn.

Wann ein Kartenmaler oder Handelsmann Karten in fremde Länder, oder in Erbländer zu verschicken hat, wo der Kartenstempel nicht eingeführet ist, kann er sie ungestempelt und eingepackt zu dem Zollamte, wo vermög des Zollpatents der Ausfuhrschein erhoben werden muß, liefern, dort ämtlich versiegeln lassen, und sodann frei ausführen.

§. 5. Wer die Anzeige macht, wo ungestempelte Karten sich befinden, erhält, wenn sie angetroffen werden, die Hälfte der eingehenden Strafe, sowohl desjenigen, der sie verkauft, als der sie gekauft hätte.

§. 6. Bei einer solchen Anzeige ist, mit den darauf erfolgenden Straferkenntnißen eben so, wie mit denen Strafen bei Uibertretungen in Ansehung des Papier-Stempelpatents §. 34. und 35. vorzugehen.

Die

Die Tobak- und Stempelgefällsaufsehere sind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausgeleget sind, solche, ob sie gestempelt seyn, ohne weiteren zu untersuchen, und die ungestempelten oder nicht klassenmässig gestempelten, abzunehmen.

Höchste Entschlüssung vom 25. Oktober 1790.

Kraft welcher denen in Tyroll fabrizirten Spielkarten, unter genauer Beobachtung der bestehenden Legitimationsvorsichten die Einfuhr in die Erbländer gegen Entrichtung des nemlichen Zolls, den die Triester-Karten unterliegen, gestattet wird.

Kirschner.

Gubernialdekret in Mähren vom 17. Mai 1771.

Daß fürohin denen Handschuhmachern einzig und allein im Leder, denen Kirschnern hingegen im Rauch, und Futterwerk, sub quacunque specie, bis auf die rauhe Fingerhandschuhe, welche auch denen Handschuhmachern beibelassen werden, zu arbeiten erlaubet seyn solle; es wäre dann, daß die von Ihro k. k. Majestät allergnädigst konfirmirte Spezial-

In-

Innungsartikeln, ein oder anderer Orten et, was anderes vermögten.

Ferners sind hier, die bei dem Artikel Kirschner und Fleischer angeführten Gubernialdekrete vom 23. September 1771 und 18. Oktober 1774 nachzusehen.

Hofdekret vom 12. Dezember 1774.

In Kraft welchem Ihro Majestät in denen gefürsteten Grafschaften Görz und Gradischka, denen die Kirschner- und Weißgärber Profession für sich treibenden Individuen, die nemliche Befugniß wie anderen Unternehmern allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß sie gleich anderen gezünfteten Meistern, Junge abrichten, freisprechen, und zu Gesellen fördern, auch anderswo ausgelernete Gesellen, zu sich in die Arbeit nehmen mögen, ohne daß der Gesell, wenn er über 14 Täge daselbst in Arbeit gestanden wäre, bei seiner Rückkehr in ein Land, wo die Profession zünftig ist, eine Strafe auszustehen habe.

Gubernialdekret in Mähren vom 20. Hornung 1778.

Daß die braunen Bauernpelzl, wenn sie die Fell tauglich ausgearbeitet haben, allen

Land-

Landkirschnern auf dem Markt öffentlich zu verkaufen verstattet werden solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 5. Julius 1778.

Folge welchem die böhmischen Kirschner auf denen Jahrmärkten in Mähren, derley Pelze und Häute künftighin ohngehindert verkaufen können, im Gegentheil auch von denen böhmischen Kirschnern, denen mährischen kein Anstand mehr gemachet werden solle, wie dann auch dieses zufolge Gubernialverordnung d. d. Prag den 21. Mai 1778. in Böhmen kundgemachet worden.

Klampfner.

Hofdekret vom 21. Oktober 1771.

Kraft welchem die Klampfner sowohl, als auch die Flaschner in Städten und auf dem Lande, unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereinbaret, und mit gleichen Artikeln versehen worden.

Zirkularverordnung in Mähren vom 11. April 1774.

Folge welchem denen Klampfnern untersaget wird, Maaßereien nach alter Maaß zu verfertigen.

Die

Die diesfällige Verordnung bei dem Art. Binder nachzusehen.

Regierungsdekret vom 23. Christmonat 1785.

Wornach die Sprenglermeister in Hinkunft, die vorläufige Zeichnung des aufgegebenen Probstücks bei dem Graveur-Akademie-Direktor zu verfertigen haben.

Klingenschmiede.

Höchste Entschlüssung nach Gräz vom 27. Christmonat 1766.

Kraft welcher dieselben von der Militär-Einquartirung befreiet werden.

Das Mehrere ist nachzusehen. Eisenarbeitende Zünfte.

Knöpfmacher.

Hofdekret vom 20. September 1773.

Kraft welchem die Knöpf- und Krepinmacherei für eine freie, jedermann für beiderlei Geschlecht frei zu betreiben erlaubte Arbeit erkläret wird.

Die bei dem Artikel Drathzieher angeführte höchste Entschlüssung vom 8. und 15. Hornung 1773 sind gleichfalls nachzusehen.

Kriegelmacher.

Gubernialdekret in Mähren vom 13. Oktober 1781.

Wienach gemäß Verordnung vom 18. Mai 1764 die Kriegelmacher und Hafner keine andere Gattung Trinkgeschier verfertigen sollen, als welche denen von Ihro Majestät eingeführten neuen Maaßereien gemäß sind; widrigens sie für jedes an dem bestimmten Maaße unächte Stück mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr bestrafet werden würden.

Kristalschneider.

(Siehe Steinschneider.)

Kupferschmiede.

Hofdekret. Grätz vom 8. Christmonat 1760.

Kraft welchem neue Kupferhämmer, und Drathzüge zu errichten zwar erlaubt, jedoch solle kein Gesell bei 100 Thaler Strafe ohne

vors

vorweisenden Abschied des Meisters, wo er letzthin im Lande gearbeitet, aufgenommen werden.

Patent vom 29. Oktober 1768.

Kraft welchem

1.) In Hinkunft, und zwar von nun an, jedermänniglich freistehen solle, auf seinen eigenen Grund und Boden, oder einverständlich mit dem Eigenthümer, einen oder mehrere Kupferhämmer herzustellen, und in Betrieb zu setzen, dergestalt, daß wenn auch diesfalls irgendwo ein Privativum bestünde, solches anmit für aufgehoben, und unstatthaft erkläret, hingegen die Jura Fisci sowohl als Privatorum vorbehalten seyn sollen.

2.) Auf gleiche Weise soll jedermann erlaubet seyn, Kupferschmieden, Drathzüge und Werkstätte, zu Ausarbeitung des Kupfers in Geschier, Drath, Nägeln, und anderen Geräthschaften anzulegen, solche mit zünftigen oder unzünftigen Leuten, Fremden oder Innländern zu betreiben, oder durch selbe betreiben zu lassen, ohne daß dargegen von einer Zunft oder Meisterschaft Einwendung gemacht werden möge; zumahlen dergleichen Werkstätte für Fabriken anzusehen, folgsam lediglich von

dem Kommerzial so, wie in Zukunft das ganze Mittel der Kupferarbeiter und Hamermeister von selben abzuhangen haben.

3.) Wenn auch dergleichen unzünftige Leute, sich auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo keine zünftige Kupferarbeiter in denen gleichen Gattungen vorhanden sind, niederzulassen gedächten, solle ihnen dieses und zugleich gestattet seyn, sowohl ihre Fabrikatur mit, oder ohne Gehilfen, als dem Verkauf der eigenen Erzeugnissen bei Hause, und auf Jahrmärkten ungehindert zu treiben.

4.) Solle denjenigen, welche Kupferhämmer zu errichten gedenken, das Kupfer in Blätten, der Wiener-Zenten a 46 fl. aus der Wiener Niederlage, in jeden derer Erblanden franko gelegter erfolget, und selben der Zahlung halber das weitere Verständniß, worüber sie sich an die k. k. Bergwerksprodukten-Verschleiß-Direkzion zu wenden haben, gepflogen werden. Wenn jedoch mehrere dergleichen Kupferhämmer in einer dazu wohl gelegenen Stadt, oder näheren Bezirk errichtet würden, worüber die Unternehmere die Anleitung von jeden Landes Conselsu Commerciali erhalten können, solle darauf fürgesorget werden,

daß

daß für selbe eine bequeme Niederlage hergestellet werde.

5.) Hingegen wird allergnädigst verwilliget, daß für jeden Wiener-Zenten erbländischen Kupfers, welches in Geschier, Drath-Nägel, oder anderen Geräthschaften in einem Erblande verarbeitet worden, imgleichen für jeden Zenten erbländischen Messings- und Kompositionswaaren, wann das eine und die andere in fremde Lande ausgeführet, und sothane Ausfuhr genugsam bestättiget würde, ein Prämium von 4 fl. aus der Bergwerks-Produkten-Verschleißkassa, gegen Beibringung genugsammer Beglaubigung erfolget werden solle.

6.) Hat jedoch diese Beglaubigung in deme zu bestehen, daß die erbländische Erzeugung von dem Magistratu loci, oder der Ortsobrigkeit, oder aber von dem betreffenden Kommerzial-Beamten bestättiget, von dem Mautamte hingegen, von welchen die Expedition pro Exito beschiehet, die Colli visitiret und versieglet, nach denen mit dem Attestat gleichförmigen Befund, dieser nebst dem Nettogewicht auf solchen unter mautamtlicher Fertigung angemerket, und auf eben dem Attestatt der Waare,

die

die zu passiren habende Ausbruchsstazion in fremde Lande angewiesen werden solle, wo sodann das Responsable von sothaner Gränitz-Stazion über den wirklich geschehenen Austritt, sammt dem vorbeschriebenen Attestat bei der Verschleißdirektion in Wien, binnen drei Monaten von dem Tage der Ausstellung des letzteren beizubringen, und dargegen das Prämium zu erfolgen seyn wird.

Hier sind auch die Gubernialverordnung vom 8. Christmonat 1760 bei dem Art. Drathzieher, und das Zirkular vom 11. April 1774 bei dem Art. Binder nachzusehen.

Höchste Entschlüssung vom 7. Julius 1788.

Kraft welcher Seine Majestät zu mehrerer Verbreitung des rohen und gearbeiteten Kupferverschleißes in das Ausland allergnädigst beschlossen, daß:

1.) Auf dem Hamburger-Lager der Preiß des Hungarischen Blattenkupfers von bisherigen 54 Rthlrn auf 48 Rthlr Banko das Schiffspfund herabgesetzet werde, dagegen die Material Aufgabe aufzuhören hat.

2.)

2.) Haben diejenigen Handelsleute, oder Manufakturisten, welche das Plattenkupfer in einem der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktionslager kaufen, auf erbländischen Kupferhammern verarbeiten, und in Blechen oder Kesseln auf der Donau, oder zu Land, in, oder durch das deutsche Reich Außerlands verführen, gegen gehörige Legitimation ein Ausfuhrs-Prämium von 7 fl. 30 kr. per Zenten zu genieſſen.

3.) Wird der bisherige Preiß des Schmölnizer Platten- und Rosettenkupfers, auf denen Faktoreilagern, zu Regensburg und Günzburg um 1 fl. per Zenten herabgesetzet, und denenjenigen die derlei Kupfer hier kaufen, und erweißlich auf der Donau, oder zu Land in das Reich auf eigene Kösten und Gefahr ausführen, so viel an dem Regensburger oder Günzburger Lager-Preiß nachgesehen werden, als dem Aerario der Transport, und die Verschleiß-provision, auf vorgedachten zwei Verschleißlagern kostet, und haben derlei Käufer, die bisher übliche Materialaufgabe von 1. 2. und 3. Procent pro rata der auf einmahl abnehmenden und bezahlenden Quantität Kupfers zu genieſſen, folglich wenn der neue Lagerpreiß zu Günzburg a

45 fl.

45 fl. berechnet, und davon die Transport-Kösten a 1 fl. 31 kr. dann die Verschleiß-Provision mit $2\frac{1}{2}$ Prozento oder 1 fl. 7 kr. abgezogen wird, der Zentner hier gelegter auf 42 fl. 52 kr. zu stehen kömmt, somit gegen dem hiesigen Lokal-Preiß nebst der Materialaufgabe ein Ausfuhrs-Prämium von 3 fl. 8 kr. auf jeden Zenten betraget; wohingegen das Bannater Rosettenkupfer, bei dem bisherigen Preiße zu verbleiben hat.

4.) Wird das Ausfuhrs-Prämium auf das in denen Erblanden verarbeitete, und in Blechen oder Kesseln, nach und über Triest in fremde Staaten ausgeführt werdende Kupfer von dermahligen 2 fl. 24 kr. vom 1. August l. J. auf 4 fl. erhöhet.

5.) Wird der Preiß des rohen Platten- und Rosettenkupfers zu Triest von bisherigen 48 fl. auf 46 fl. herabgesetzt. Endlich wird auch

6.) Der Preiß des gearbeiteten Kupfers auf dem Brüßler-Lager, durch alle Gattungen um 2 fl. zu Zenten, Wiener Gewichts und Geldes, vermindert.

Kurz-

Kurzmesserschmiede.

Niederösterreichisches Regierungsdekret vom 20. August 1784.

Wornach die bürgerlichen Kurzmesserschmiede anzueifern, mit Bildung vieler geschickter Innländer, den angeblichen Mangel an künftigen Gesellen zu ersetzen, wo übrigens die Obrigkeit sich gegenwärtig zu halten hätte, denenjenigen Gesellen, die sich eine Zahl Lehrlinge ächt zu bilden verbinden, das Meisterrecht anzugönnen.

Siehe eisenarbeitende Zünfte.

Kupferstecher.

Verordnung in Graz, vom 14. September 1775.

Zufolge welcher denen Kupferstechern und Kupferdruckern der Verkauf gedruckter Handwerks-Kundschaften, an jemand anderen, als die Stadt-Magistrate, bei 6 Rthlr Strafe taties quoties verboten wird.

Höch-

Höchste Entschlüssung vom 18. und Regierungsverordnung in Oesterreich vom 26. April 1782.

Kraft welcher denen Kupferstechern, Holzstechern, dann Kunsthändlern, und allen Kupferverlegern unter Strafe einzubinden, jedesmahl den ersten Abdruck deren Kupfer, und Holzstichen, dann Vigneten, an die Bücherzensurs-Kommission einzusenden.

Höchste Entschlüssung vom 4. Junius 1782.

Kraft welcher Ihro Majestät das allgemeine Gesatz vom 13. Jänner 1781, wienach kein Buchdrucker einen Author nachdrucken darf, auch auf die Kupferstecher, zu Aufmunterung der Künste, zu erbreiten geruhet haben.

Das weitere ist bei Buchdruckern nachzuschlagen.

Lakirer.

Hofdekret vom 10. September 1770.

Lakirer-Profession ist mit keinen Zunfts-Zwange zu beschränken.

Siehe ersten Theil dieser Sammlung Fol. 89. Nro 61.

Landkutscher.

Hofkanzlei-Reskript vom 11. Hornung 1775.

Folge welchem die Land- und Lehnkutscher wider die unbefugten Beeinträchtigungen, so ihnen von anderen Bürgern und Offizianten beschehen, zu schützen, und letzteren solches vorsonderlich einzustellen seye.

Zirkular in Graz vom 24. Julius 1784.

Daß nicht nur allein die Landkutscher, sondern auch andere Fuhrwerktreibende Individuen, die eisernen Radschuhe bei denen Gütterwägen, um das Hin- und Herschleudern zu verhindern, vor- oder rückwärts am Wagen mit einer Kette bei Strafe 1 fl. zu befestigen, worauf die Zoll- und Mautbeamte die Aufsicht haben sollen.

Verordnung in Oesterreich vom 25. Mai 1781.

Dort wo es die Nothwendigkeit oder der Nutzen des Publikums nicht erheischet, soll mit der Verleihung einer Landkutscher-Gerechtigkeit nicht leicht vorgegangen, sondern auf die Erhaltung der hin und wieder sich nicht in besten Umständen befindenden Postmeistern gesehen,

hen, und sie nach dem Inhalt des höchsten Patents in allen billigen Dingen unterstützet werden, damit ihnen gegen die Patentalverordnung keine Beeinträchtigung geschehe.

Lebzelekner.

Zirkular vom 5. April 1752.

Wienach der Geistlichkeit aller Wachshandel, mit Kerzen, Figuren ꝛc. verboten wird.

Gubernialdekret vom 16. März 1767.

Vermög welchem denen Lebzeltnern die freie Besuchung deren Jahrmärkten, Kirchfahrten, und Gnadenörtern verstattet worden, mit der weiteren Verordnung auf die Beobachtung dessen sowohl, als des Verbots des von der Geistlichkeit mit grössern Kerzen und wachsenen Figuren treibenden Handels d. d. 12. Junius 1752 die sorgsamme Aufmerksamkeit zu verwenden.

Hofdekret vom 7. April 1769.

Kraft welchem die Schlesischen Pfefferküchler, mit denen Lebzeltern im Markgrafthum Mähren, und diese vice versa in dem Herzog-

zogthum Schlesien, sowohl in Ansehung der Besuchung derer Jahrmärkten, als Förderung derer Gesellen, und Erlangung des Bürger- und Meisterrechts vollkommen gleich gehalten werden, ein folglich das Reciprokum genüssen sollen.

Gubernialdekret vom 6. Julius 1770.

Das Ausspielen an Markt- und Kirchtägen mit Würfel auf Zinn, Kriegelgeschier, Lebzeltner- und andere Waaren wird auf das schärfeste unter Konfiskationsstrafe verboten.

Gubernialdekret vom 12. Junius 1771.

Daß in das Gesuch deren sämmentlichen Lebzeltnern, um ihre Lebzeltwaaren an denen Jahrmärkten, und Kirchtägen ausspielen zu dürfen, nicht gewilliget werden könnte.

Gubernialdekret vom 16. August 1771.

Vermög welchem denen Lebzeltnern gestattet wird, daß sie an Sonn- und gebotenen Feiertagen, das Wachs, und die Lebzeltnerwaaren, vor- und nach geendigtem Gottesdienst, dem Meth aber nicht anderst, als nach vollständig geendigtem Gottesdienst, verkaufen dürfen.

Gubernialdekret vom 9. November 1772.

An denen gottgeheiligten Tagen kann denen Lebzeltnern, der Verkauf des Lebzeltes nicht gestattet werden.

Gubernialdekret vom 24. September 1773.

Daß denen gesammten mährischen Lebzeltnern an Sonn- und Feiertagen, nach geendigtem Gottesdienst der Verkauf des Wachses und des Lebzeltes gestattet wird.

Gubernialdekret vom 16. Christmonat 1774.

Wornach verordnet wird, daß wer immer ächte Wachswaaren, und zwar von allen Gattungen, in die k. k. Residenzstadt Wien zum Verkaufe bringen, oder auch daselbst verfertigen, und die Wachslichter um 1 fl. das Pfund, in guter und untadelhafter Eigenschaft verkaufen will, demselben dieses ohne weitern auf immer freistehen solle, ohne daß es nöthig seye, sich derowegen dem Wachszieher-Mittel einverleiben zu lassen; wie dann weiters auch von dem bisherigen Bankalaufschlag von 6 kr. per Pfund ein Nachlaß von 3 kr. eingestanden, somit nur 3 kr. an Aufschlag von dem Wachshändler zu bezahlen seyn werden.

Hof-

Hofentschlüssung vom 8. Junius 1782.

Kraft welcher denen Lebzeltnern der Verkauf der Lebzelten und des Wachses, dann die Ausschenkung des Meths bei denen Fronleichnams Prozessionen, und während dem Gottesdienste nicht gestattet ist.

Hofentschlüssung vom 5. Oktober 1782.

Bezirks-Ausmessung bei den Lebzeltnern wird aufgehoben. Siehe ersten Theil dieser Sammlung Fol. 79. Nro 45.

Höchste Entschlüssung vom 4. März 1784.

Kraft welcher die in Gallizien verfertigte Wachskerzen (wann sie als ein dortländiges Fabrikatum behörig legitimiret sind) in die übrige Böheim- und Oesterreichische Erblande gegen Bezahlung eines verminderten Konsumo-Zolls dergestalten herein gelassen werden sollen, daß von dem Zentner weißer Wachskerzen lediglich 8 fl., von denen gelben aber nur 6 fl. zu entrichten seye.

Hofdekret vom 27. August 1785.

Daß der bisher bestandene Rückzoll von dem Außerlandes führenden hier gebleichten

Schei-

Scheiben-Wachs, und dergleichen Wachskerzen, von nun an aufgehoben wird.

Verordnung in Böhmen vom 8. Juni 1787.

Es ist die Anzeige geschehen, daß ungeachtet des unterm 14. September 1781 verbotenen Verkaufs der Kerzen in den Kirchen, dennoch in den meisten Kirchen dieser verbotene Verkauf getrieben werde; den Konsistorio wird daher der Auftrag gemacht, die Veranstaltung sogleich zu treffen, daß den Prager Pfarrern mitgegeben werde, in den ihnen vertrauten Kirchen den Verkauf der Kerzen keineswegs zugestatten, indem bei jeden sich ergebenden Fall der Pfarrer mit einer Geldstrafe von 3 Dukaten zu Handen des Armen-Instituts, ohne Nachsicht würde beleget werden.

Hofdekret vom 30. Mai 1788.

Seine Majestät haben neuerdings verboten, daß der Verkauf der Wachskerzen in den Kirchen, oder beim Eingang derselben nirgends mehr zu gestatten seye.

Leder.

Gubernialdekret vom 24. Oktober 1763.

Wienach denen Juden gemäß des unterm 17. Hornung 1753 ergangenen allerhöchsten Reskript und des in dessen Gleichförmigkeit unterm 14. Mai des gleichbemeldten 1753 Jahrs erlassenen Zirkulars, zwar der Handel und Wandel, mithin der Erkauf der rohen und ausgearbeiteten Häuten, und denenselben tüchtige, und unbetrügliche Ausarbeitung noch fernershin, wie vorhero erlaubet, dahingegen denenselben, die rohe Häute von Dorf zu Dorf zu sammeln, oder solche an dem lebendigen Vieh durch allerhand wucherische anticipationen auszudingen, oder denen Märkten vorzueilen, und bevor solche dahin gelangen, vor denen Thören vorzukaufen, unter Strafe der Konfiskation verboten; übrigens aber ihnen Juden sonst gleich denen Christen solche auf denen öffentlichen Märkten zu kaufen und zu verkaufen, gestattet seyn solle.

Artikel
für die
Lederer-Gesellen.

Durch Hofdekret vom 31. August 1772.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohl eingerichteten Bruderschaft, die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen die hier befindlichen Lederer-Gesellen, auf die von dem Junggesellen geschehene Einladung bei dem in der Stadt-Pfarrkirche, auf Kosten der Meisterlaade zu haltenden heiligen Quatembermessen zur bestimmten Stunde in geziemender Kleidung, ohne Mantel noch Seitengewehr erscheinen, und derselben andächtig beiwohnen; jener Gesell der ohne erhöbliche und vorher dem Oberzechmeister angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwan gar ausbleibe, soll im ersten Fall um 6 kr., im zweiten aber um 12 kr. zur Gesellenlaade unnachsichtlich gestrafet werden.

Dafern sich ein Lederergesell bei dieser Andacht, oder bei der jährlichen Fronleichnamsprozession, ungebührlich bezeigte;

so

so ist derselbe zu einer dem Unfug gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerk niemahls einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei größeren Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

Auch sollen allemahl die Lederergesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Lederermeisters oder Meisterin, oder eines Gesellen, unter 12 kr. Strafe begleiten.

2.) Sollen alle Quatembersonntage die Lederergesellen auf die von dem Junggesellen sowohl dem Handwerkskommissario, dem Beisitzmeister, als den gesammten Gesellen vorhero gemachte Ansage Nachmittags nach 3 Uhr, in der Wohnung des jeweiligen Oberzechmeisters geziemend gekleidet, und bei dem Eintritt zur Laade, ohne Stock oder anderen Seitengewehr erscheinen: daselbst haben die erscheinende Gesellen zu Brünn und Olmütz in Gegenwart des Kommissärs die Quartals-Auflaggelder mit 15 kr. auf dem Lande hingegen mit 7 kr. zur Gesellenlaade sowohl für sich, als für ihre von der Erscheinung sich mit guter Ursache entschuldigte Mitgesellen zu erlegen. Diese Laade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kom-

missarius, zu dem anderen der Beisitzmeister, zu der dritten aber der Altgesell den Schlüssel haben.

3.) Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei, oder Getöß erregen, nicht zanken, nicht spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihren Herrn Kommissario, und dem Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam und gebührende Achtung bezeigen.

Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, und 45 kr. ja auch um 1 fl. zur Gesellenlaade zu strafen, oder im Fall eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen.

Hätte ein Gesell wider dem anderen eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die diesfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrüken, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten:

ten: gleich wie denn auch der zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissario befragte Gesell die wahre und unpartheische Auskunft bescheiden zu geben hat. Solcher Gestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell, zu einer angemessenen Strafe (welche doch bei dem Handwerke 1 fl. niemahls übersteigen soll) gezogen werden können.

4.) Wird den Lederergesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Ort zusammen zu kommen; imgleichen, ohne dessen Vorwissen und Unterschrift, ein Anbringen an eine vorgesetzte höhere Behörde einzureichen, die alten ungereimten Mißbräuche ferner auszuüben, oder den mindesten vorher üblich gewesten Unterschied zwischen einen Lederer- oder Rothgärbergesellen zu machen. Uibrigens auch bei scharfer Züchtigung, mit auswärtigen Lederern oder Rothgärbern in Handwerssachen jemahls Briefe zu wechseln.

5.)

5.) Ist die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens, ohne dazu von dem Meister gewekt werden zu müssen anzufangen, und Abends um 8 Uhr zu endigen es wäre dann daß solche ohne Schaden nicht unterbrochen werden könnte in welchem Fall der Gesell, so lang es erforderlich seyn wird, zu arbeiten gehalten seyn solle.

6.) Wann ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einen Arbeitstage müßig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe, so soll er das erstemahl (wenn der aus der versäumten Arbeit entstehende Schaden sich nicht höher beliefe) um 30 kr. zum zweitenmahle um 45 kr. zur Gesellenlaade gestrafet; daß drittemahl aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden: gleich wie dann auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet ließe, auf diesfällige gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Meisterlaade gestrafet werden wird.

7.) Sollen die hier in Arbeit stehende unverheurathete Lederergesellen das ganze Jahr hin-

hindurch an Sonn = und gebotenen Feiertagen im Sommer bis 10 Uhr, im Winter hingegen um 9 Uhr Abends sich in ihrer Meisterwohnung richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stund später käme oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 30 kr. im zweiten aber um 45 kr. zur Gesellenlaade unnachsichtlich zu strafen.

Und zumahlen denen Gesellen das Heurathen von allerhöchsten Orten nach Umständen erlaubt, deme entgegen aber bei denen Lederern bis anhero mißbräuchlich eingeführet gewesen ist, daß sie solche verheurathete Gesellen nicht nur mit dem Spitznamen Luderpfaffen, oder anderer unanständigen Benamsung zu belegen sich angemasset, dieselbe auch weder Meister noch Gesellen in Arbeit dulden wollen.

So wird dieser bis anhero unerlaubte, und widerrechtlich gemachte Unterschied zwischen einen ledigen und verheuratheten Gesellen, und diese boshaft beigelegten Spitznamen von nun an dergestalt gemessenst verboten und abgestellet, daß in Zukunft jeder darwider handelnde Meister zum erstenmahl mit 2 fl., ein Gesell hingegen mit 1 fl. die Hälfte zu Handen des

be-

beleidigten verheuratheten Gesellens, die andere Hälfte hingegen zur Meister- und respektive Gesellenlaade ohnnachsichtlich bestrafet; im zweiten oder weiteren Fall hingegen die Mißhandlung des allerhöchsten Verbots alsogleich der Ortsobrigkeit zur schärferen Bestrafung des Meisters am Gelde, oder allenfalls mit der Bürgerzucht, dann zur empfindlichen Züchtigung des Zweiten, nemlich des vermessenen Gesellens angezeiget werden solle.

8.) Wenn ein Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinen Meister zu arbeiten, so hat der Gesell dem Meister 14 Tage vorher, und zwar an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Täge vorher ihm die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

9.) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihme die Kundschaft mit Beidrückung des neuen

gemeinschaftlichen Handwerks-Insigels der vereinigten bürgerlichen Lederermeisterschaft, und (außer der Stempelgebühr) unentgeldlich zu ertheilen. Uibrigens ist er bei denen größeren Städten Brünn und Olmütz keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre dann, daß er sich von einem anderen Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er gegefließentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solcher Gestalt seinen Abschied, folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten, in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Handwerks-Kommissario diesfalls schuldig befunden worden auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus denen k. k. Erblanden zu wandern, und dem Meister einen anderen tauglichen Gesellen zu stellen; vorher aber der durch seine schlechte Arbeit etwan verursachten Schaden zu ersezen schuldig seyn soll.

10.) Wenn ein fremder Lederer- oder Rothgärbergesell einwandert, so soll er in keinem anderen Ort als zu Brünn und Olmütz auf der Herberge, wann eine vorhanden oder bei seinem Meister einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen

Zei-

Zeichen, sich wieder auf die Herberge begeben.

Daselbst hat er statt des durch ergangene hohe Verordnung unter den schärfsten Strafen abgestellten Geschenks 12 kr. Zehrungs- und Schlafgeld aus der Meisterlaade, oder statt dessen die Bewirthung in natura von dem Meister gegen Reboniszirung deren erst angeführten 12 kr. aus der Meisterlaade zu empfangen; der auf dem Lande einwandernte Gesell aber kann entweder von dem Landmeister unentgeldlich beherberget werden, oder dieser hat jenen statt dessen 3 kr. Schlafgeld zu geben.

Dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen keine Arbeit gefunden hätte; so soll er den andern Tag alsogleich wieder abzuwandern schuldig seyn.

11.) Sobald ein eigewanderter und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft hat, kann weder Schlafgeld noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben demselben Aufnehmungstag um 8 Uhr Abends am spätesten einzufinden, und ihme

sei-

seine Kundschaft zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Oberzechmeister zur Verwahrung übergeben möge.

Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß die anderen Lederergesellen den Eingewanderten, hin und her begleiten, wie auch daß er von dem Meister, wenn er eintritt, ein Trunk oder einen Lohn zum voraus verlange.

12.) Soll sich jeder hier das erstemahl eingewanderte Gesell wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 10 kr. einschreiben lassen, und alle Quartale die vorgeschriebene Auflage zur Gesellenlaade entrichten, welches auch von jedem Freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen alleinig und ohne sich ausser diesen vermög des alten Mißbrauches von denen Gesellen sträflicher Weise gegen Erlag von 33 kr. zu erkaufen weiters bemüssigten Gesellennamens, zu leisten ist. Auf dem Lande sind aber nur 5 kr. Einschreibgebühr zu bezahlen.

13.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Laade auf Essen oder Trinken zu verwenden, in dem alle unter

was

was immer für einen Namen einkommende und getreulich einzulegende Gelder zu Bestreitung der bei der Lederergesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oden nothleidenten Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz Mittels Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

Uibrigens soll am letzten Quartal des Jahrs über alle Einnahmen und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellschaft und dem Kommissario geleget, und statt des austretenten Altgesellen ein neuer gewählet, und angestellet werden. Und zumahlen

14.) Bis anhero verschiedene unterschiedende Mißbräuche zwischen den Lederer- und Rothgärbergesellen fürgewaltet, also werden solche überhaupt schärfest verboten, abgestellet, und insonderheit von nun an gesetzmässig verordnet: daß

A. In Zukunft sowohl denen Lederer- als Rothgärbergesellen freistehen solle, sich in ihrer Tracht, entweder eines Gütlers und Kragens, dann des Seitengewehrs auf der Reise, oder eines deutschen Kleides (so man für gebührlicher erkennet) und

keines Seitengewehrs, sondern des Stokes zu bedienen; und sollen solchemnach auf beiderlei Art gekleidete Gesellen ohne dem mindesten Anstand oder Unterschied, oder Ausnahm dieser oder jener Gattung von Arbeit von denen Meistern in die Arbeit genommen, auch bei denenselben ohne Ausnahme oder Aussatz einer längeren, oder kürzeren Zeit, oder des ehehin gegen die Rothgärbergesellen unverantwortlich ausgesetzt gewesenen sogenannten 14tägigen Hofrechts bei denen Lederermeistern, unter ansonst von dem zuwiderhandelnden Meister oder Gesellen in jedem vorkommenden Falle zu erlegen habender Straf von 10 fl. die Hälfte zu Handen des bekränkten Gesellens oder des Denunciantens, und die andere Hälfte zur Meister- und respektive Gesellenlaade in der Arbeit, nach Nothdurft des Meisters, und Anständigkeit des Gesellens beibehalten und gefördert werden.

B. Werden die ehehin sowohl bei denen Lederer- als Rothgärbergesellen üblich gewesenen einfältige unterschiedene Grüße und Antworten der Meister bei der Ein- und Auswanderung, wie auch die unterschiedene Benamsung der Lederergesellen, als Knechte, und der Meister

als

als Herrn unter 5 fl. Strafe in jedem Betretungsfall gänzlich verboten; dargegen geordnet, daß sie an Platz der Grüßen ihre Kundschaft vorzuzeigen hätten, die Meister überhaupt aber ihre Pursche als Gesellen, die Pursche hingegen die Meister ohne Unterschied mit ihrem wahren Namen als Meister, und nicht anders benamsen sollen. Weiters

C. Wird für das künftige von nun an die ungebührliche Bestrafung von dem so benamst verlohrnen Gruß und längerer Arbeit eines Lederergesellens bei einem Rothgärbermeister & vice Versa das sogenannte Erkaufen des Gesellennamens, die Anschaffung einer zinnernen Kanne zur Gesellenlaade, und endlich die Mahlzeit, Jaußen oder Trunk an die Gesellen für den Unterricht des Grußes eines neu freigesprochenen Jungens, auf das ernstlichste und zwar unter Strafe von 5 fl., die sowohl der darwieder handelnde, als der theilnehmende Meister oder Gesell individualiter, und zwar die Hälfte zur Meisters- oder nach Beschaffenheit zur Gesellenlaade die andere Hälfte zu Handen der Bekränkten, oder des Denunziantens, zu erlegen hätte, untersagt, und so, wie alle, auch hier unbenamste zwischen den bisherig-

herigen Lederern und Rothgärbern, dermahlen aber vereinigten lediglich benamsten Lederermeistern und Gesellen, annoch fürwalten mögende unbekannte Mißbräuche, Vorwürfe und Unterscheidung gänzlich, und unter der empfindlichsten Ahndung hiemit ausdrücklich abgestellet, und verboten.

15.) Sollen gegenwärtige Artikel während der ersten zwei Jahre nach deren Kundmachung bei jeder Gesellenzusammenkunft abgelesen werden, nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle 6 Monate, jedoch ganz ohnfehlbar zu geschehen.

Allerhöchstes Dekret vom 31. Oktober 1786.

Des Inhalts: Die Bedingnisse durch deren Erfüllung alle Häute die von Thieren so in Seuchen umgekommen sind, genommen, dem Bauer zum Verkaufe, dann denen Lohgärbern und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel frei und ohne Gefahr überlassen werden können, sind nachstehende.

1.) Seyen alle Häute brauchbar, wenn die Thiere von denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge an

der

der Haut hinterlassen hat; wann eines von diesen Zeichen zu sehen wäre, müßten die Thiere, je früher je besser mit Haut und Haaren tief in die Erde gegraben werden. Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr, denn derlei Häute sind nicht nur giftig, sondern auch nicht zu Gärben, folglich auch zu nichts zr gebrauchen.

2.) Bei der sehr großen Menge der übrigen Thieren die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genutzt, und ohne Gefahr abgezohen werden dürfen, müßen folgende Vorschriftsregeln aufs genaueste und pünktlichste erfüllet werden; würden sie nicht erfüllet, da müsse Unheil geschehen. Es darf also

3.) Keinen franken Thier, so todtgeschlagen, oder aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die Haut im Stalle, oder nahe bei dem Stalle abgeschälet werden, viel weniger darf diese Arbeit bei einem Thier, das in der Seuche gestorben ist, in jenem oder neben den Stall verrichtet werden.

4.) Müßen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, aus dem Stalle geschaffet, auf

einen

einen Karren geleget, und alsogleich auf den Platz geführet werden, wo man sie eingraben will. Von Menschen oder Thieren aber darf kein Todtes auf dem Wasen dahin geschlept werden.

5.) Wären die Todten auf diesen Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut muß alsogleich vom Leibe genommen, und der übrige Körper, sogleich tief in die Erde gegraben werden.

6.) Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie alsogleich 24 Stunden entweder in eine reine Aschenlauge, oder in ein gesalzenes Wasser, oder auch in ein Wasser das entweder mit Essig oder gestossenen Allaun gut gesäuert worden ist, geweicht, und mit Steinen eingeschweret werden. Eher ist weder der Verkauf noch das Troknen der Häute zu erlauben.

7.) In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande, oder Orte, wo viele Thiere wohnen, entstehet, und die Krankheit reißend wird, muß neben dem Platz, wo denen Thieren die Häute abgezohen werden, Gärbertonnen gesetzet, die Felle ausgelaut, getrocknet, und dann erst de-

nen Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden.

Hofdekret vom 8. August 1791.

Nachdeme nur jenen Loh- und Weißgärbern, welche um Erzeugung des innländischen guten Leders sich verdienstlich gemachet haben, der Handel mit Ausländischen zu gestatten seye, die Handelsbefugnisse in jenen Orten, wo es an Kompetenten, die sich um den Handel mit ausländischen Leder melden, nicht mangelt, allen jenen Weiß- und Lohgärbern, die entweder schlechtes Leder erzeugen, oder aber solches, und das Ausländische zu hoch verkaufen, abgenommen, und ihme nur noch den jetzo besitzenden, von der Zollbehörde genau zu beschreiben, den Vorrath an ausländischen Leder verkaufen zu dürfen, gestattet, zur Versehung des Publikums anderen Handelsleuten, die keine Gärber sind, der Handel mit ausländischen Leder nach Erforderniß erlaubet, und nur da Orts, wo es an eigenen Kompetenten zum Handel mit ausländischem Leder fehlen sollte, solcher auch um die innländische Erzeugung sich verdienstlich gemachten Loh- und Weißgärbern noch ferners zugelassen werden solle.

Das mehrere ist bei der ersten Abtheilung Art. Juchtenhandel nachzusehen.

Lein-

Leinwanddrucker.

Hofdekret vom 10. Juli 1779.

Kraft welchem die Leinwanddruckerei zu Vermeidung des Monopoli und der Bedrükung des Publikums zu jedermanns ungehinderter Betreibung allergnädigst frei erkläret worden.

Hofdekret vom 29. November 1784.

Den Leinwanddruckern wird überhaupt die eigene Bezeichnung gegen dem eingestanden, daß sie den Namen und Ort mit eben so haltbaren Farben, als der Druck geschiehet, auf den Stück selbst, die Zeichen hingegen auf beiden Enden sichtbar auszudrücken haben.

Hofdekret vom 10. März 1785.

In Ansehung der Tücheldrucker hat es zwar bei der ihnen ertheilten Befugniß zu verbleiben, wenn jedoch bei selben Kotton-Tücher oder Kotton-Leinwand in Stücken angetroffen würden, welche zum Drucken bestimmet und nicht gehörig gestempelt wären, so ist deswegen mit der gehörigen Schärfe fürzugehen.

Hofdekret vom 26. Oktober 1786.

Den Kotton- und Leinwandfabriksinhabern ist zwar freie Hand zu lassen Lehrjungen nach ihren Bedarf und Konvenienz aufzunehmen; da jedoch dem Staate daran gelegen ist, daß diese Lehrjungen in ihrer Kunst vollkommen ausgebildet, und zu tauglichen Arbeitern geschaffen würden, so ist gesammten Kotton- und Leinwanddruckerei-Inhabern aufzutragen, daß sie mit denen Eltern, oder Vormündern der aufnehmenden Lehrjungen, nach einer angemessenen Probzeit ordentliche Kontrakte anstossen, dagegen aber sich verbindlich machen sollen, gedachte Lehrjungen vollkommen auslernen, und solche nicht vor der Zeit ohne wichtige Ursache entlassen zu wollen; auch ist denselben aufzulegen: den austretenden, oder von ihnen zu entlassenden Gesellen, ordentliche Entlaßscheine zu ertheilen.

Leinweber.

Inkorporationsordnung vom 20. Jänner 1753. §. 9.

Gleichwie aber von dieser unserer Inkorporationsordnung, keine Zunft und Mittel, Profession oder Gewerbschaft ausgenommen, sondern daran, unter Vermeidung schwerer

Stra-

Strafe gebunden ist, so wollen wir doch die alleinigen Bauernweber, welche diese Handthierung ohne ordentliche Erlernung der Weberprofession, nur lediglich in denen gröbern Leinen, Gewerb treiben, und von ihren Rurali allein nicht leben können, auf folgende Art ausgenommen haben, daß sie Bauernweber bei ihrer Handthierung, wie bishero, ohne einiger Inkorporation zur Weberzunft, verbleiben, ihre Kinder auch das grobe Leinwandweben, jedoch ohne Aufding- und Freisprechung deren Jungen, und Forderung deren Gesellen, lernen und mit ihrer gemachten Leinwand auf denen freien Jahrmärkten frei und ungehindert handeln können, dabei aber durch unser Gewerb- und Manufakturenamt ordentlich beschrieben, folglich an die Beobachtung, welche der Weberprofession in Anbetracht der Fabrikatorum so die Bauernweber machen vorgeschrieben ist, oder noch künftighin ergehen möchte, gehalten, und mit einem jährlichen Beitrag von 6 kr. zu dem Manufakturenamt, beleget werden sollen.

Wenn aber ein dergleichen Bauernwebers-Sohn, auch die feinere Weberarbeit machen wollte, so würde derselbe sich bei einer aufgerichteten Weberzunft, aufdingen, und ordentlich lernen lassen, und alldasjenige voll-

zie-

ziehen müssen, was bei der Weberzunft zu verrichten vorgeschrieben ist.

Gubernialdekret vom 27. Juni 1763.

Welcher Gestalten die denen Odrauer, auch anderen Lein- und Zeugwebern auf öffentliche Jahrmärkte zum Verkauf bringende denen Tuchwaaren ähnliche ganz wollene Zeuge, ohne weiters in Beschlag genommen werden sollen.

Gubernialdekret vom 30. Julius 1765.

In Gemäßheit welchen nicht nur allein der unterm 11. März 1764 beschehenen Verbot relaxiret, sondern auch denen Bauernwebern ein dem Werth von 6 fl. übersteigendes Schok, oder 60 Ellen Leinwand zu arbeiten gestattet wird.

Gubernialdekret vom 17. September 1764.

Daß die Weberei frei und ohngehindert ohne Unterschied der Woll- oder Leinengattung, in denen Erblanden betrieben werden kann.

Komerzial-Konseßverordnung in Mähren vom 25. November 1769.

Kraft welcher die Weber ihre Fabrikata an beiden Orten kennbar bezeichnen und herausstreken, auch jeder Meister sich seine beide erste Namensbuchstaben und Zehn Nro. Zeichen, sofort von Stück zu Stück durchs Jahr numeriren, und mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnen solle, auch sollen die Beschaumeister so mangelhaft oder fehlerhaft ausstossen, und die Ursach dabei anmerken.

Höchste Entschlüssung vom 4. März 1771.

Kraft welcher das Unterkommen allen jenen Zunft- und unzünftigen Webern im Lande auf alle Art erleichtert werden solle, welche durch Probstücke darthun können, daß sie ihre Kunst in Verfertigung der Leinenwaaren gut verstehen.

Komerzialdekret in Mähren vom 22. September 1773.

Da Ihro Majestät in Kraft des sub dato 1. Junius 1773. *) erlassenen höchsten Hof-

*) Dieses Hofdekret vom 1. Junius 1773, ist bei dem Artikel Strumpfstriker vorzufinden.

Hofdekrets, die Leinweberei als einen Zweig eines allgemeinen Nahrungsverdienstes für das Landvolk beiderlei Geschlechts im ganzen Lande dergestalten auf freien Fuß erklären zu lassen allergnädigst befunden haben, daß solche jedermann ohngehindert zu treiben erlaubet seyn solle. So konnten bei diesen so klaren Gesatz die zwei Sternberger Webergesellen nicht wohl angehalten werden, sich der daselbstigen Weberzunft als Meister einverleiben zu lassen, und dafür die sonst gewöhnlichen Meister- und Inkorporationsgebühren zu erlegen, wie mehr in gleichgedachten allerhöchsten Hofdekret weiters ganz klar enthalten seye, daß denen Leinwebern in denen Städten unbenommen seye, folgbar von ihrer bloßen Willkühr abhangen solle, ihre Zünftigkeit in Absicht auf eine Polizeiordnung beizubehalten, wo ansonsten aber in Ansehung der Beschau und Plombirung deren auch von unzünftigen Webern verfertigten Leinwandten, wiebald solche zum Handel und Wandel gewidmet sind, schon durch das nachgesetzte Zirkular vom 14. dieses Monats und Jahrs die Vorsehung getroffen worden.

Artikel

für die

bürgerlichen Webermeister,

in dem

Markgrafthum Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät königlichen Landesgubernio in dem Markgrafthum Mähren, werden in Folge eines k. k. allerhöchsten Hofdekrets d. d. 5. April 1773 auf ausdrücklichen k. k. Befehl denen gesammten bürgerlichen Stadt- und Landwebermeistern dieses Erb-Markgrafthum Mährens gegenwärtig nachstehende neue, den jüngeren in Handwerks- und Manufakturssachen ergangenen Verordnungen gemäße Artikel zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen die sämmentlichen bezünfteten Webermeister auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung bei den in der Stadtpfarrkirche unter Aufwartung der zween Vorsteher auf Kösten der Laade um 10 Uhr Früh zu haltenden

hei-

heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen.

Jener Meister, der ohne erhöbliche, und vorher dem ältesten Zechmeister angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwan gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 kr. im zweiten aber um 30 kr. zur Laade unnachsichtlich gestrafet werden.

Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht, oder bei der gewöhnlichen und jedesmahl zu begleiten schuldigen jährlichen Fronleichnamsprozession ungebührend bezeigte;

So ist derselbe zu einer dem Unfug gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerk niemahls 2 fl. übersteigen darf) zuzuziehen, oder bei größeren Vergehen der Obrigkeit behörig anzuzeigen.

2.) Sollen die mährischen bürgerlichen Webermeister, gemäß denen Generalien, alle Quartale an einen Sonntage Nachmittag nach 4 Uhr auf dem Meisterhause oder bei dem zunftsältesten Geschwornen erscheinen.

Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs und des Lokal-Gewerbsvorstehers jeder Meister die Quartalsauflage mit 5 kr. und je-

de Wittwe durch den Jungmeister ebenfalls mit 5 kr. zu erlegen. Die zur Zunft einverleibten Landmeistere hingegen haben alle Quartale 3 kr. zu entrichten, und sollen einmahl des Jahrs nemlich am heiligen Pfingstmontag sich bei der Laade einfinden, und das ganze jährige Auflaggeld mit 12 kr. erlegen, oder wenigstens in erhöblichen Hindernißfällen richtig einsenden. Auch sollen die Meisterswittwen auf dem Lande ihre jährliche Auflage mit 12 kr. durch einen Mitmeister zur obbestimmten Zeit einzuschicken schuldig seyn.

Die Laade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Handwerkskommissarius, zu dem anderen der Lokal = Gewerbsvorsteher, und zu dem dritten der Zunftsälteste den Schlüssel haben.

Wann ein Zunftsmeister ohne besonders wichtige und dem Vorsteher vorher eröfnete Verhinderniß von dieser Versammlung ausbliebe; so soll er für das erstemahl um 15 kr. gestrafet, und deme ohngeachtet seine Quartalsauflage mit 5 kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmahl ausbliebe, so ist von dem Kommissario mit schärferer Ahndung wider ihm zu verfahren. Auf eben diese Weise soll auch der ausbleibende Landmeister um 12 kr. gestrafet, und zugleich

sein

sein jährliches Auflaggeld mit 12 kr. nachzutragen schuldig seyn. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3.) Die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissario und dem Lokal, Gewerbsvorsteher die schuldige Achtung und Ergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider dem andern eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügten unbilden Schadens, und dergleichen vorzubringen;

So hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrücken, auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen; hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nemlichen Anständigkeit sich zu verantworten.

Solcher Gestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerk 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden.

Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene; so ist solches gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4.) Solle alle Jahre an dem Pfingstmontag das Haupt-Handwerk gehalten, an dem St. Thomastage aber von dem jeweiligen allemahl ein Jahr verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgab geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissario, Gewerbsvorsteher und denen übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Laade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Komissärs- und des Gewerbsvorstehers- dann deren Zunftsvorstehern-Unterzeichnung dem kön. Kreißamt zur Genehmigung überreichet werden.

An eben diesen Tag ist der jeweilige Zunftsvorsteher entweder auf ein weiteres Jahr durch die Wahl und Mehrheit der Stimmen zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die erste Zunftsvorsteher-Stelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5.)

5.) Wird denen bürgerlichen Webermeistern hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen oder Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs dann des Lokal - Gewerbsvorstehers in Handwerks-Angelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem anderen Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Webern jemahls Briefe zu wechseln.

6.) Soll jeder aufzunehmende Jung er seye nun ein Meisterssohn oder nicht? 4 Wochen vorher geprüfet werden, läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren, so ist er bei versammelten Handwerk vor offener Laade gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zwener Bürgen, auf drei Jahre, und wenn ihm der Lehrmeister zu kleiden verspricht, auf vier Jahre ordentlich aufzudingen und einzuschreiben; wofür das Aufdinggeld mit 1 fl. 30 kr. zur Laade zu bezahlen kömmt.

7.) Nach vollstrekter Lehrzeit, soll der Jung, wenn er sich während derselben in allen wohl verhalten, und das in der k. k. Leinwandordnung §. 8. dann dem Lehrjungenpatent d d. 6. Oktober 1751 ausgemessene Probstück ächt und gut verfertiget, und vorgezeiget hat, abermahl bei versammelten Hand-

werk

werk vor offener Laade gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehr-Vater, und gegen Erlag der Freisprechgebühr mit 1 fl. 30 kr. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8.) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er seye nun ein Meisterssohn oder nicht, oder er möge eines Meisterswittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so solle er sich bei versammelten Handwerk melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nemlich daß er von ehrlicher Geburt und ein Landskind seye, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch daß er das Handwerk ordentlich erlernet, und die Wanderschaft vollstreket, oder bei Fabriken, und verschiedenen Webermeistern gearbeitet, und sich hiebei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig bewiesen.

9.) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei dem Magistrat oder Stadtrath um die Verwilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdeme er sodann die ihm von

dem

dem Lokal = Gewerbsvorsteher, dem obrigkeitlichen Kommissär, dann der Zunft aufgetragene Probe, die für die Stadtmeister 1. in 30 Ellen Leinwand aus einem dreißiger Zeug $\frac{5}{4}$ breit. 2. In 16 Ellen gedoppelten Meßolan und 3. aus 20 Ellen aus einem 10schäftigen Zeug gearbeiteten Schachwitz zu einem Handtuch $\frac{3}{4}$ breit, für die Landmeister hingegen aus den 1ten und 3ten Orts gestellten Stücken bestehen solle, unter Aufsicht zwener dazu ernannter Beschaumeister verfertiget habe und darüber das unparteiische Zeigniß der Meisterschaft abgegeben worden seyn wird, so hat er den diesfälligen ferneren Entschluß abzuwarten; auf dem Land aber soll die den Landmeisterrechtswerbern zu machen obliegende Probe eben in Beiseyn zwener zu ernennen kommenden Webermeister, oder wenn keine in dem Orte vorhanden, unter Aufsicht der zween nächstgelegenen Meistern verfertiget, und im zweiten Fall jeden derselben statt der Mahlzeit für Reise = und Zehrungskösten 1 fl. und nicht mehr von dem Meisterrechtswerber bezahlet werden. Ist nun

16.) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemahl für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von dem Magistrat oder Stadtrath die ordentliche Ertheilung des Bürgerrechts

rechts erhalten haben wird ; so soll er nach baarem Erlag der Meistertax (welche bei einem Stadtmeister Primæ Classis in 20 fl. bei denen kleineren Städten aber in 10 fl., und bei einem Landmeister in 3 fl. zu bestehen hat) alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und ersterer nach 8 Tagen dem Stadtrathe zu Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen; dergestalt, daß der neue Meister wenn er gleich freiwillig eine Gasterei gebe, oder sonst bei Gelegenheit seiner Aufnehmung zu einer Auslage für Essen und Trinken sich verleiten ließe, ipso facto des erst erhaltenen Meisterrechts wieder verlustigt seyn. Jene aber, die ihm dazu angeredet hätten nach Erkenntniß des k. k. Landes-Gubernii mit angemessenen willkührlichen Strafen angesehen werden sollen.

11.) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht blos auf die Probe genommen sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so soll nach dem eingeführten und bishero wohl bestandenen Gebrauch, der Gesell von

dem Meister das sogenannte Urlaubwerk anverlangen, oder der Meister dem aus der Arbeit zu treten gesonnenen Gesellen das Urlaubwerk aufgeben. Sollte der Gesell vor Verfertigung des Urlaubwerks entlaufen, oder der Meister ihm, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern und dem Kommissario, dann dem Lokal-Gewerbsvorsteher also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind dem Gesellen die Kundschaften außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12.) Da das Weberhandwerk Reichszünftig ist, so soll denen eingewanderten fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert folglich von den Meistern kein Anstand gemachet werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen.

Der fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Zunftsvorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Dafern sich aber für dem eingewanderten Gesellen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich alsogleich wieder hinweg zu begeben.

Wo übrigens unter denen schärfesten Strafen verboten wird, von dem eingewander-

derten fremden Gesellen ein Geschenk anzuverlangen, so auch von dem Weberhandwerk demselben ein Geschenk abzureichen.

13.) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stand das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner und gut gesitteter Gesell, von dem Handwerke zugegeben werden.

Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Viertel-Jahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem anderen Webermeister zur vollständigen Auslernung und Freisprechung zu übergeben.

14.) Sollen allemahl die Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Webermeisters oder Meisterin auf die von dem Jungmeister vorher gemachte Einladung bei 12 kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Zunftsvorsteher zu melden, und sich gebührend entschuldigen zu lassen. Uibrigens soll für jeden verstorbenen Webermeister, und imgleichen für jede Meisterin eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

15.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten einiges Geld aus der Laade auf Essen oder

Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einem verunglückten oder erarmten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

15.) Solle der mährischen Weberschaft zwar freistehen, aller Orten, und von jedermänniglich ohne Ausnahm ihre zu eigener Erzeugniß deren leinenen Waaren nöthige Garne und Gespünste frei zu erkaufen; jedoch hätten sie sich in deren Erkaufung sowohl in der Länge der Waifung und Zahl deren Fäden, Gebünden, Zaspeln, Strähnen, dann der Qualität nach der k. k. Spinn- und Garnordnung d. d. 20. Junius 1755 genauest zu achten, folgbar unter den darinnen ausgemessenen Strafen, sich aller Vorkäuflerei, Vertheuerung der Garne, mithin des Wuchers darmit, und in specie der Garnhandluug, als welche ihnen per Expressum verboten ist, gänzlich zu enthalten.

In der Erzeugung, Beschau und Bezeichnung oder Stemplung ihrer Manufakturen hingegen

17.)

17.) Hätte sie denen eben in Anno 1755 unterm 20. Junius allergnädigst erlassenen k. k. Patenten, nemlich die Blattbinderordnung der Blaichordnung, der Leinwandordnung dann der neuen Landeserzeugungs-Signirungs-Art, auf das genaueste sich zu unterziehen.

18.) Sollen die gesammten mährischen Webermeistere auf das Beflissenste trachten, die berechtigten Leinwandhändlere, und alle ihre Verlegere mit guter untadelhafter kaufrechter Waare, in Folge des k. k. Kommerzialpatents d. d. 24. März 1764 zu bedienen und zu versehen, folgbar ohne äußerste Noth von ihren Webstühlen sich nicht zu entfernen. Wobei jedoch in Abgang oder unzureichender Anzahl der Handelsleuten oder Abnehmer ihrer Fabrikaturen, ihnen annoch ferners gestattet bleibet, in Folge des vierten Absazes vorzitirten Handlungspatents, dann des verschärften k. k. Hofdekrets vom 28. August 1769 ihre selbst erzeugte eigene Waare bei Hause stückweise zu verkaufen, mithin solche ohne Anstand auszuschneiden. Jedoch soll unter Strafe der Konfiskazion ihrer Erzeugnisse bei jeweiliger Betretung keinen aus ihnen Webern erlaubet seyn, in dem Orte ihres Aufenthalts entweder bei Hause, oder in einem offenen Gewölb, Bauden oder Kramladen, den alla minuta Handel auszuüben, oder ih-

re

re Waare zu verschneiden. Im Gegentheile ist ihnen frei gestattet ihre Nebenmeister für ihre eigene Rechnung mit Arbeit zu verlegen, ihre Manufakta an sich zu lösen, oder auch für Rechnung ihrer Mitmeister auf die Jahrmärkte zum Groß = und Kleinverkauf mitzunehmen; zumahlen es für die Verbreitung der Industrie allenthalben erwünschlich, daß der wohlhabendere Meister, besonders da er des Absatzes gesichert ist, dem Aermeren verlege und dessen erzeugte Waare, wo nicht selbst an sich bringe, gleichwohl nebst seinem Eigenen mit auf die Jahrmärkte zum Verkauf und Ausschnitt führe, folglich mehreren seiner Mitmeistern, die Reiseunkosten und Zeitversäumniß erspare.

19.) Wird ihr gesammten mährischen Weberschaft allergnädigst freigelassen, und gegönnet, nicht allein Leinwandten, sondern auch Tischzeug, blau und anderfärbige Kannafaß, Gratl, Schökl, Bettzeug, Scharken, Zwillich, Trillich, Barchete, Federriet, mit und ohne Baumwolle, Bunde, Ballen, Triepp, Teppiche, Rokstücke, Mesolan, halbwollene Rasche, Kastor und Hauszeug, wie auch in jenen Oertern, wo zwar Tuchmacher, jedoch keine Zeugmacher sich befinden, ganz wollene sogenannte schlesische nach Hungarn häufig abgehende Rasche, und sogenannte Kronrasche,

und

und alle übrige Arten die leinen- und halbleinen Waaren, nach eigenen Belieben und Auswahl gemäß denen in stärksten Abzuge stehenden Artikeln zu fabrizieren und zu erzeugen; auch das hierzu nöthige Wolle- und Baumwollemateriale sich aller Orten ungehindert, jedoch für keinen Wucher oder unbefugten Handel zu erkaufen und beizuschaffen. Und zumahlen

20.) Sie Weberschaften zu Herstellung aller vorbenamster Waarengattungen des gefärbten Lein- und Wollenfadens keinerdings entbehren können; so solle denenjenigen so das Färben selbst verstehen, unverwehrt und gestattet seyn, die Garne und die Wolle für sich selbsten, und ihre eigene Manufaktur (jedoch für keinen ihrer Nebenmeister oder Jemand anderen, oder für Lohn, unter sonstiger Konfiskazionsstrafe des Materials und noch schärferer Ahndung) in allerhand Farben zu färben; wo sie folglich sich in Ansehung dieser eigenen Färberei nach dem allerhöchsten Gesatz vom 27. November 1714 dann denen weiters im Lande diesfalls eingeführten neueren Patentalverfehungen genauest zu achten, mithin sich des Gebrauchs des Bresillholzes, anstatt, oder neben des Indigo, bei der blauen, oder dahin einschlagenden Farbe, sich gänzlich, und um so gewisser zu enthalten hätten, als im

Widrigen derlei falsch gefärbte Waaren im Betretungsfall nicht nur mit Kontraband beleget, sondern noch außerdem der Meister selbst des ohnverantwortlichen Betrugs halber, auf das Empfindlichste bestrafet werden würde.

21.) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmahl jährlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammelten Handwerk herabgelesen werden. Jene Fälle welche darinnen nicht enthalten wären, sind nach den k. k. Generalien und General-Zunftsartikeln d. d. 1731 und 1739 wie auch nach denen im angeführten und sonstigen Theils schon ergangenen, oder noch ergehenden allerhöchsten und hohen Verordnungen zu entscheiden: wann aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist solcher Fall diesem hochlöblich k. k. Landesgubernio anzuzeigen.

Geben in der kön. Stadt Brünn den 19. Monatstag April 1773.

Christoph Graf von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülßeberg.

Hofentschlüssung vom 28. Dezember 1774, welche von der Kommerzienkommission in Mähren den 18. Jänner 1795 publiciret worden.

Nicht nur allein denen Spezereihändlern, sondern auch jedem Gewerbsmann wird die Leinweberei nebst seinem anderen Gewerbe, ungehindert zu treiben gestattet, und ist solches nicht als ein doppelter Gewerbstrieb anzusehen.

Kommerzial = Kommissionsverordnung in Mähren vom 5. April 1775.

Daß die Weberschaften zu einen, schokigen Zettl (oder Strenen) Leinwand 61 Ellen, zu ein = ein halb Schok (wenn es in einen Stücke aufgebäumet wird) 91¼ Ellen, zu zwei Schok 121½ Ellen, und keinerdings kürzer zu schweifen gehalten seyn sollen, bei Strafe einer Geldbuße, dann Gewerbeinschränkung.

2.) Die in Faden gesprengte Leinwand vor Beschau denen Zechmeistern vorzulegen, um jenen zu bestrafen. Nach der Mangel wenns nicht 30 oder 60 Ellen wären, die Maaß mit rother Farbe darauf schreiben, dann der Erzeug, Beschauort und Meistermuero dergestalten darauf zeichnen, daß solches wohl abgenommen werden kann, auch ist der

Stem-

Stempel, mit Buchdrucker-Firniß wieder zu erfrischen.

Gubernialdekret in Mähren vom 7. September 1778.

Wienach denen Webern und Negozianten zu bedeuten, daß die Leinwandten in dem vorgeschriebenen Ellenmaaß und sonstigen Eigenschaft verfertiget, und zum Verkaufe geführet werden sollen, ansonsten sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn die unächte Leinwand weggenommen würde.

Hofdekret für alle k. k. Erblanden vom 21. November 1778.

Ihro Majestät haben allergnädigst zu entschlüssen geruhet, daß die Freiheit des Färbens der selbst verarbeitenden Gespünste sowohl den unbezunfteten als bezunfteten Webern überhaupt gestattet werden solle.

Zirkularverordnung in Mähren vom 11. Dezember 1780.

Wienach die allerghädigst ergangene Leinwandordnung vom 20. Junius 1755. §. 44 klar ausmesset, daß das Zusammenlegen und Paken der Leinwandten also vorgenommen werden

den solle, damit das gepakte Stück leichtlich aufgelöset und das innerliche Quale so, wie der allenfällige Betrug im Umschlag leicht eingesehen werden möge.

Gubernialdekret in Mähren vom 17. Julius 1781.

Des Inhalts: es seye zwar durch das untern 21. November 1778 ergangene allerhöchste Generale allen sowohl bezunfteten, als unbezunfteten Webermeistern, die Färbung ihrer eigener verarbeitenden Gespunsten eingestanden, keineswegs aber denenselben für andere um Lohn zu färben gestattet worden, dahero wird denenselben hiemit erinnert, daß sie sich von nun an des generalienwidrig anmassenden Färben für andere um Lohn mit der ernstgemessensten Bedrohung enthalten, als widrigens in Hinkunft die von ihnen um Lohn für andere gefärbte Gespunste und Leinwandten, bei deren jedesmahliger Betretung, der Konfiskazionsstrafe unnachsichtlich unterzohen werden würden.

Gubernialdekret in Mähren vom 14. September 1781.

Raschwaarenfärbung und Bezeichnung betreffend.

Der Artikel Färber in diesen zweiten Theil nachzusehen.

Hofentschlüssung vom 16. Jänner 1783.

Wornach die Leinwandhandlungswerber und diesfälligen Weber zur Leinwandhandlung einen Fond per 4000 fl. ausweisen, und ihre Verdienste darthun sollen, dann sind sie dem Handelsstande einzuverleiben.

Hofentschlüssung vom 27. Oktober 1783.

Wornach Seine Majestät zu entschlüssen geruhet: daß da dem Aerarium so namhafte Einlösungen nicht aufgebürdet werden könnten, nur die Zahl der Leinwandhandlungen, nach der Erforderniß der vermehrten Populazion verhältnißmässig zu erhöhen, und jenen die solche Handlungen an sich bringen wollen, der Erlag einer angemessenen Summe dafür aufzutragen seye, ohne daß jedoch diese neue Handlungen verkäuflich wären, und auf solche Vormerkungen statt hätten, von den hiedurch eingehenden und fruchtbringenden in fundo Publico anzulegenden Geldern, könnten sonach allmählig die ältern derlei radizirten Handlungen eingelöset, und mit der letzteren zugleich der ganze Leinwandhandel frei erkläret werden.

Hofdekret in Böhmen vom 30. August 1784.

Die sämmtlichen Leinweberzünfte sollen aufgehoben werden, massen die gezohene Arbeit, als eine Kunstarbeit, die Leinweberei aber als ein freies Gewerb dergestalt zu bestehen hat, daß es künftig von den Zusammenkünften, Meisterrechtswerbungen, Freisprechung bei der Laade, und der damit verbundenen Gebühren ganz abkomme, das Fiktitium oder Gewerbssteuer aber, welche in einigen Orten aus den Zunftsgeldern bezahlet worden, künftig alljährlich nach Maaß der mehr oder weniger betreibenden Arbeit auf die vorhandene Individuen vermög der Billigkeit repartiret, und eingehoben werden solle.

Hofentschlüssung vom 12. April 1783.

Wornach die Leinwandhandlungen in Statu quo zu verbleiben haben indeme ihre Aufhöbung nicht wohl thunlich ist.

Hofdekret in Böhmen vom 30. Juni 1788.

Das ad Aerarium bisher eingeflossene halbe Leinwand-Beschaugeld, wird zum Vortheil der Weber vom 1. August d. J. aufgehoben.

Hof-

Hofdekret vom 6. Mai 1791.

In Kaiser Leopold II. Gesezen unter Leitung des höchsten Direktorium dritten Band Fol. 300. Zweiten Abtheilung §. 26. bei Erledigung der Desiderien der schlesischen Fürsten und Stände.

Des Inhalts: Es ist nicht thunlich die Weberei, die seit vielen Jahren als ein freies Gewerb erkläret ist, da wo der Zeit keine mit landesfürstlichen Privilegien versehenen Weberzünfte bestehen, wieder in eine Zunft zurückzuführen, eben so wenig, als denen Obrigkeiten von diesen blosen Industriale einen Zinns, oder eine Abgabe zu gestatten.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 29. Junius 1791.

Den Geiwebern, Häuslern und ledigen Purschen, so keine Weber sind, wird das Handeln mit dem von anderen Webern erzeugten Leinwandten und Leinwaaren neuerdings, und bei Konfiszirung verboten.

Maurer.

Zunftsgeneralien vom 18. November 1731.

§. 9.

Es wird hiemit auch der in dem Maurer-Handwerk bestehende Unterschied zwischen Grüssern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschaffet und verboten.

Hofdekret vom 9. Jänner 1781.

Kraft welchem keinen Maurergesellen eine Kundschaft oder Paß in preusische Landen ertheilet werden solle, und selbe in Betretungsfall sogleich zurückgewiesen werden sollen.

Hofdekret vom 26. Junius 1783.

Welches verorduet: daß wann Bauüberschläge abgefordert werden, soll dem Grundriß auch dies nöthige Profil beigefüget, nach vorhergegangener Untersuchung der Beschaffenheit des Grundes die Tiefe der Fundamente genau angezeiget, die Vorausmaaß aller herzustellenden Arbeiten beigeleget, endlich die Größe der jeden Orts üblichen Kalkmaaß oder Sandfuhren der Ziegeln, der Holzstämme, der Bretter, der Dachlatten, der Schindeln, und aller übrigen, in den Uiberschag vorkommenden Materialien verläßlich angezeiget werden.

Hier

Hier sind auch die bei dem Artikel Zimmerleute im ersten Theile dieser Sammlung vorkommenden höchsten Entschlüssungen vom 5. Julius 1784 und 19. März 1786. nachzusehen.

Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787.

Wienach Maurer und Zimmerleute zufolge §. 10. keine andere zu Erbauung der Häuser zu nehmen, als die ordentlich hiezu befugt sind.

Auch solle damit die anbefohlene Vorschriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden, nach Vorschrift §. 11. keine Gebäude aufgeführet werden, ohne vorhero von der Obrigkeit die Erlaubniß erhalten zu haben.

Ferners sollen zufolge §. 50. die im Orte, oder ohnweit davon wohnenden Maurer bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst, mit denen nöthigen Werkzeugen sich einfinden, und jemanden von denen Ihrigen zu Hilfe schicken.

Hofentschlüssung vom 9. März 1787.

Daß jener der einen Bau zu führen gedenket, den genau und deutlich verfaßten Riess vorläufig bei der im Orte des Baues bestehenden Obrigkeit (und zwar wie es der §. 72. G. O. ausmesset doppelt) vorlege, welche demsel-

ben nicht nur allein von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestättigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses die Nachbarn, und Anreihern zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu setzen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirket werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Regierungsverordnung vom 3. Dezember 1790.

Des Inhalts: Da bei verschiedenen Gelegenheiten wiederhohlt vorgekommen ist, daß verschiedene Hausinhaber sowohl bei dem Bau ihrer Häuser als bei vorfallenden Reparationen, zu welchen ihrer Geringfügigkeit wegen, keine Baukonsense erforderlich sind, sich unbefugter Arbeiter bedienen, mit selben Kontrakte schlüssen, oder wohl gar Gesellen in ihren Sold nehmen, diese Vorgänge aber mit der allgemeinen Sicherheit und ordnungsmässiger Einrichtung nicht bestehen können; so hat die Grundobrigkeit allen Unternehmern eines Baues, oder einer Baureparazion auf ihren Grund aufzutragen, daß sie zu diesen ihren Arbeiten, also gewiß befugte Arbeitsleute verwenden sollen,

wie im Widrigen sie nicht nur für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einem Pönfall von 12 Rthlrn unnachsichtlich bestrafet, sondern auch noch für alle aus Vernachlässigung dieser Bauarbeiten entspringende üble Folgen verantwortlich werden würden.

Uibrigens hat jede Grundobrigkeit denen bürgerlichen Zimmer- und Maurermeistern auf allmahliges Verlangen sogleich auf der Stelle die unweigerliche Assistenz wider derlei unbefugte Arbeiter zu leisten, die Arbeit ohne weiters einzustellen, und sogleich die ungesaumte Anzeige an die Regierung zu machen, um wider derlei unbefugte Arbeitsleute mit der behörigen Ahndung fürgehen zu können.

Messerschmiede.

Hofdekret vom 20. September 1771.

Ohne ausdrücklicher Erlaubniß der das Münzwesen dirigirenden Hofstelle, sollen die in Eisen, Stahl, Messing ꝛc. arbeitenden Handwerker keine Geldmünz-Modelle verfertigen.

Jedoch können Messerschmiede unter obiger Beschränkung nachstehende Werkzeuge zum Geldmünzen verfertigen, als:

Präg-

Prägstücke, die Federn zu den Anwürfen, und anderer Münz-Eisen-Schneideerfordernisse.

Auch ist der auf die Messerschmiede Bezug habende Artikel: Eisenarbeitende Zünfte, nachzusehen.

Müller.

Proviant-Vermahlungsordnung in Mähren vom 16. Dezember 1754.

1.) Gleichwie das kön. Proviantamt das Getraide denen Müllern in solcher Zeit, und Quantität, wie es der allerhöchste Dienst erfordert, übergeben wird, also sollen auch die Müller die Vermahlung desselben nach Thunlichkeit befördern, und

2.) Schuldig seyn ihre Sarg wohl zu reinigen, den Mühlstein auszuheben, und wenn er geschärfet worden, mit Kleien ehender ablaufen zu lassen, und alsdann auszupuzen.

3.) Sollen sie die Frucht richtig abgewogener übernehmen, und

4.) Diese richtig abgewogene Frucht in Roggen auf denen Beutelmühlen 3. 4. oder

so oftmahl als es nöthig ist, bis nemlichen von einem Zenten 6 Pfund Kleien verbleiben, auffschütteln; so werden sie auch

5.) Unter schwerer Bestrafung die Frucht in der Mühle nicht netzen, sondern

6.) Die vermahlene Frucht in dem Mehle, gegen 4 Pfund von Zenten zu gestatten kommenden Verstaubungs-Kallo, dem bestellten k. k. Proviantamts-Offizine hinwieder zu wägen, dagegen:

7.) Für ihre Arbeit an Mahl- und Beutelgeld nicht mehr dann 7 kr. per Zenten, worunter das Mühlmaßel schon begriffen, zu fordern, und zu empfangen haben.

8.) Seynd auch die Müller verbunden die Fuhren zur Abhohlung des Getraides sowohl, als Zurückführung des Mehls gegen 2 kr. von Zenten und Meil, und ohnentgeldlicher Beilassung der Kleien (welche jedoch zuvor jederzeit den k. k. Proviantamt vorgewogen werden sollen) nicht nur zu verschaffen; sondern auch

9.) Das Mehl in die Fässer einzutreten, auf- und abzuladen, nicht weniger die Zu- und Aufbödung deren Mehlfässern mitsamt denen bei Abspringung deren Raifen erforderli-

chen

chen Unkösten, mithin die Bezahlung des Binders selbst zu tragen, dann die leere, doch taugliche und gute Fässer, aus dem Orte des Magazins, wohin nemlich das Mehl zu liefern ist, selbst abzuhohlen, wohl verstanden jedoch, daß

10.) Dem k. k. Proviantamt freie Hand gelassen werde, oberwähnte Zufuhren, und übrige Arbeiten hauptsächlichen bei denen nicht weit entlegenen Magazinen, entweder durch desselben eigene hiezu bestellte Fuhren und Taglöhnern zu bestreiten, oder aber durch sie Müllere verrichten zu lassen, woraus dann weiter folget, daß

11.) Jene Müller, welche die in dem §. 8. und 9. benannte Arbeit nicht verrichten werden, auch weder die vor jede Meil ausgeworfene 2 kr. noch die 6 Pfund Kleien von Zenten fordern können, sondern bei Abführung des Mehls auch die Kleien dem k. k. Proviantamt in Natura abzuliefern schuldig seyn sollen. Damit aber auch

12.) Die Müller ihres Orts sich mit denen benöthigenden Fuhren bei Zeiten versehen können, so sind die hierlandes angestellte k. k. Proviantoffiziers von ihrer Instanz bereits dahin befehliget worden, daß sie, so oft ein gewis-

ses Quantum vom Getraid zur Vermahlung gegeben wird, denen betreffenden Müllern zugleich bedeuten sollen, ob diese Abholung des Getraides, und Zuführung des Mehls in die Magazinen, samt übrigen dazu gehöriger Arbeit von denen Müllern zu verrichten seye, oder aber ohne ihren Zuthun von dem k. k. Proviantamt selbsten bewirket werden würde, wo hiernächst

13.) Und schlüßlichen ihnen gesammten Müllern unbenommen bleibet, daß selbe, wenn ein Anstand wegen des Gewichts bei denen angefüllten Fässern sich ergeben sollte, die Nachwägung ein, und des anderen Faßes zur Prob, auf einer Schaalwaag, jedoch in Gegenwart eines k. k. Proviantoffiziers, und auf ihre deren Müllern eigene Unkosten vornehmen mögen.

Damit aber diese, auf allerhöchsten k. k. Befehl in dem ganzen Land allen Müllern kundmachende Proviant-Vermahlungsordnung um so gewisser auf das genaueste beobachtet werde, und kein Müller der Unwissenheit halber sich entschuldigen möge, als werden die Kreißämter nicht nur gegenwärtige Mahlordnung durch die betreffende Wirthschaftsämter allen Müllern bekannt machen lassen, sondern auch selbst darob feste Hand halten.

Und

Und obschon man nicht zu zweifeln hat, daß nachdem obbemeldte Mahlordnung mit Vornehmung deren aus jedem Kreiß gegenwärtig gewesten zweien Müllermeistern zusammen gesetzet worden, alle hierländig zunftmäßige Müllere sich dieser allerhöchsten Orts beangenehmten Ordnung, so willig, als pflichtschuldigst unterwerfen werden, so sollen gleichwohlen sowohl die k. k. Kreisämter, als sämmentliche Vorstehere, Stadträthe und Ortsobrigkeiten auf genaue Befolgung dieser Ordnung ein obachtsammes Auge tragen, und unter selbst eigener Vertretung denen sich bei ihnen um Schutz meldenden k. k. Proviantoffiziers alinöthigen Beistand leisten, auch derlei wider Verhoffen widerspenstige Müllere zu gleichfolgender Bestrafung ohnversäumt anzeigen.

Es sollen aber derlei sich dieser Mahlordnung widersetzende Müller bei Uibertretung ein und anderen Punktes, oder überweißlicher Verkürzung des kön. Proviantamts, nebst billigmässigen Ersatz des klaren Schadens mit emempfindlicher Geld- oder Leibesstrafe, auch gestalten Dingen nach, mit Hinwegnehmung ihrer Mühlen, Niederlegung des Handwerks, auch Ausschlüssung aus der Zunftsfähigkeit, u. dgl. bestrafet werden.

Dagegen werden auch die k. Kreißämter obgedachte Müllere der Billigkeit nach zu schützen, die ihnen von einigen k. k. Proviantoffizieren allenfalls etwa wider den Inhalt dieser Mahlordnung aufbürdende Zumuthungen gehöriger Orten zu billigmäßiger Abstellung und Abhelfung anzuzeigen, und überhaupt alle Punkten und Klaußeln, welche diese Satzung enthaltet, in behörigen Befolg zu setzen haben.

Gubernialdekret in Mähren vom 30. Dezember 1765.

Womit denen Müllern das Vermahlungspatent vom 2. Hornung 1754 republiziret, und sich dieselben allen Ausmessungen fügen, somit das denenselben von denen Proviantbeamten vorgebende Körnel, nach der höchsten Vorschrift ohnweigerlich annehmen, und unter ausgemessener Bestrafung vermahlen sollen.

Hofentschlüssung in Böhmen vom 15. März 1782.

Es ist den Müllern ihren Erbiethen gestattet, anstatt der bisher üblichen 2 fl. künftig 3 fl. von jedem Mühlgang als eine Einverleibungstaxe, dann von jedem Gang die jährliche Auflage mit 15 kr. abzunehmen.

Gubernialdekret in Mähren vom 28. April 1783.

Nachdeme die ergangene Mahlordnung vom 2. Jänner 1759 bei dem 16. Absatze die klare Ausmessung mit sich führet, daß das zur Vermahlung bringende Getraide nicht mehr nach der Maaß, sondern nach dem Gewicht abgemahlet, sofort auch das Körnl und Mehl nicht anders, als nach dem Gewichte an, und zurückgenommen werden solle. Nun aber diesorts hervorkommet, daß dieser 16. Absatz der Mahlordnung fast nirgends beobachtet werde.

Als hat das k. Kreißamt die sämmentlichen in dessen Bezirk befindlichen Müller, zu der genauesten Erfüllung der obangezohenen Mahlordnung und des 16. Absatzes, unter Bedrohung der schärfesten Ahndung anzuweisen, und ob den hierinfälligen Befolg im ganzen unterhabenden Kreiße, besonders bei Gelegenheit der vorzunehmenden Distriktsbereisung sorgsamst zu wachen, die das Gesetz übertretende Müller darüber behörig zu konstituiren, und ihre diesfällige Konstitutionsäußerungen mit Gutachten in Absicht der wider selbe zu verhängenden Patentalstrafe hiehero abzugeben.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Oktober 1784.

Zur Steuerung des wegen großer Dürre sich ergebenden Mangels des Mahlwerks, sind die Obrigkeiten zu Errichtung der Wind- und Roßmühlen, wo solche nöthig wären, anzueifern, und rücksichtlich der nöthigen Belehrung zu derlei Bau an die Herrschaft Neuschloß im Saazer-Kreiß anzuweisen.

Höchste Entschlüssung vom 30. März 1786.

Kraft welcher die mährische Mahlordnung wegen der Gleichförmigkeit, denen übrigen Mahlordnungen in den Erblanden gleichgesezet, folglich fürs Künftige vom Zenten Proviantmehl 2 Pfund auf Verstäubung, 6 Pfund auf Kleien, und 6 kr. Mahlgeld verwilliget werden solle.

Die Müller sollen zufolge unterm 24. Jänner 1787

ergangenen Feuerlöschordnung §. 39. Wasserbodingen mit Wasser gefüllt auf ihren Böden haben. Ferners nach Ordnung §. 43. mit ordentlichen Löschgeräthschaften, als: Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, Wasserläden, nach Maaß ihrer Größe, um sowohl sich als Anderen Hilfe zu leisten, nicht nur allein versehen seyn, sondern auch

Gemäß §. 50. bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst, sich mit denen nöthigen Werkzeugen einfinden, und jemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Oktober 1787.

Da hervorgekommen ist, daß bei mehreren Müllern größere unzimentirte Maaßereien sich vorfinden sollen, und die Müller auch die zimmentirte Maaß durch Einschiebung eines Brettels vergrößern, auf welchen sie den Mahlmetzen zum Nachtheil der Mahlgäste abzunehmen pflegen;

So haben die Kreißämter mittelst allgemeiner Kundmachung dieses Kunstgrifs die Leute hierauf aufmerksam zu machen, und zugleich den Obrigkeiten mitzugeben, damit selbe durch ihre Wirthschaftsämter genau auf die zimmentirte Maaß, und damit etwa solche nicht, wie oben erwähnt, verfälscht werde, Acht tragen zu lassen hätten.

Hofdekret vom 30. Julius 1789.

Der obrigkeitliche Mühlzwang, wo er noch bestehet, wird vom 1. November 1789 anfangend gänzlich abgestellet, und soll jedermann die

Frei-

Freiheit eingestanden werden, seine Körner da, wo er will, inn- und außer der Herrschaft, zu der er gehöret, frei, und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit, vermahlen zu lassen.

Gubernialdekret in Mähren vom 22. Julius 1790.

Da sich der Mißbrauch und das wucherische Benehmen der Mahlmüller gegen die Mahlordnung entdeket, und vorsonderlich bei Abreichung des vom Metzen bestimmten Mühlmaßels die Unordnung hauptsächlich von der ungleichen Metzenzahl, die auf einen Muth gerechnet, dann da bald 30, 40, 45, und 50 Metzen auf einen Muth angenommen werden, dann daher rühret, daß sich diesfalls nicht genau nach dem Patente vom 6. Hornung 1758 benommen werde, welches befiehlt, sich in der mährischen Maaß nach dem österreichischen Metzen, wovon 30 auf einen Muth gehen, zu richten.

Daher wird zur pünktlich und genauen Nachachtung wiederhohlt kundgemacht, daß für Abmahlung eines Metzen, nicht mehr dann das Mühlmaßel, und 1 kr. Mahlgebühr abgenommen, und diese nicht nach den Muth, sondern nach den Metzen bestimmet, auf einen Muth aber in Gemäßheit des Patents von 1758 nicht mehr, dann 30 Niederösterreichische Metzen gerechnet werden sollen.

Hof-

Hofdekret vom 27. Jänner 1791.

Es hat bei der hergestellten uneingeschränkten Mahlfreiheit innerhalb Landes, folglich bei dem ganzen Inhalte, unabänderlich zu bewenden, und wenn von einer, oder anderen Obrigkeit über einen beträchtlichen Entgang der Mühlzinse, und ihrer Versteigerung besondere Beschwerden vorkommen sollten, sind solche von Kreißamt an die Landesstelle, und von da höchsten Orts gutachtlich einzubegleiten, bis etwa eine Abhilfe im Allgemeinen erfolgen könne.

Wegen der Klagen der Müller über die Entrichtung des Mühlzinßes aber, ist sich nach der unterm *) 31. Julius 1783 ergangenen Verordnung zu benehmen.

Hofdekret vom 9. September 1791. Kundgemacht in Oesterreich ob der Ens den 21. September 1791.

Von der unterm 16. Julius 1789 ergangenen Müllerordnung solle, auch nur connivendo nicht abgegangen, und den Müllern nicht eingestanden werden, wo der Mahlgast die

*) Diese Verordnung ist in Herrn Kropatschefs Josephinischen Handbuch, ersten Band Fol. 147, nachzuschlagen.

die Gebühr in Natura entrichtet, ein mehreres als den nach den jeweiligen Körnerpreiß bereits ausgemessenen Naturalbetrag zu fordern. Wo übrigens zu der angeordneten Aufsicht, und Beschau in den Mühlen nur Amtleute, Richter oder Geschworene zu verwenden seyen.

Nadlermeister.

Gubernialdekret in Mähren vom 21. Junius 1779.

Folge welchem gemäß einer unterm 5. Junius 1779 geschöpften allerhöchsten Entschlüssung Seine Majestät zu verordnen befunden, daß Wachsperln, falsche Granaten, Nürnberger Steindeln, derlei Ohrringel, mit Blech eingefaßte Glaßsteine, Kreuzelringel, u. d. gl. auf keine Weiße für Galanterie, sondern eigentlich als kurze Waaren geachtet, und sohin mit selben sowohl zu Iglau, als anderer Orten, die Nadlermeister ungehinderten Handel zu führen, befugt seyn sollen.

Höchste Entschlüssung vom 18. Christmonat 1779.

Kraft welcher denen Nadlern der Handel mit leinen Bandeln und Zwirnwaaren ohngehindert gestattet wird, weilen selbe schon ih-

rer

rer Natur nach unter die eigentliche Kurze, keineswegs unter die Galanterie-Waare gehörig.

Nagelschmied.

Regierungsdekret in Oesterreich vom 17. Junius 1784.

Daß, wenn ein Nagelschmiedmeister, oder andere ein Standel auf einen Vorstadtsgrund zu errichten wünschte, dieser darum bei der Regierung anzuhalten schuldig seyn solle, welche sodann über das Einvernehmen der Ortsobrigkeit, und über den der Thunlichkeit wegen von Herrn Regierungsrath und Stadthauptmann genommenen Augenschein, in der Sache entschieden würde, dahero also die bei den unterstehenden Behörden hierum anlangende Partheien an die Regierung zu weisen wären.

Hofdekret vom 15. Jänner 1787 an das Innerösterreichische Appellazionsgericht.

Des Inhalts: Gleichwie die bei den Eisen-Berg- und Hammerwerken in Ober-Krain bestandene Gewohnheit, gemäß welcher die Kinder der Nagelschmiede für die Schulden ihrer Eltern, mit ihren eigenen Vermögen ohne Rücksicht haften mußten, ob ihnen von ih-

ren

ren Eltern, eine zu Bezahlung der Schulden hinlängliche, oder wohl gar keine Erbschaft angefallen seye, durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Folge §. 9. und 10. des ersten Hauptstücks mit 1. Jänner 1787 ohnehin, nebst allen übrigen Gewohnheiten kraftloß, und unwirksam erkläret worden; So finden Seine Majestät dennoch zu Vermeidung alles Mißverstandes in der Anwendung, ihme Appellazionsgericht die Aufhebung dieser Gewohnheit für die vergangene Fälle näher dahin zu erklären; daß zwar die Kinder, welche bereits für ihre Eltern in Rücksicht auf diese Gewohnheit Zahlungen geleistet haben, selbe zurückzufordern nicht berechtiget seyn sollen, von nun an aber kein Kind für seine Eltern eine Schuld zu bezahlen schuldig seye, so weit selben nicht als Erben diese Verbindlichkeit nach den Gesezen zugehet.

Das mehrere ist bei eisenarbeitenden Zünften nachzusehen.

Papiermacher.

Zunftsgeneralien vom 16. November 1731. §. 13. Nro. 8.

Es fallen auch an verschiedenen Orten im Reiche bei dem Papiermacherhandwerk die Mißbräu-

bräuche, Insolenzien vor, daß, wenn die hohe Obrigkeit, aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freiheit giebt, daß in gewissen Bezirk ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freiheit erlanget, oder denenjenigen, welcher eine Papiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen.

Sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderlich Maaß geben, wie sie selbige speisen, und sonst traktiren sollen.

Imgleichen daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß, noch Atestata als von ihren Handwerk zulassen.

Nicht weniger die Gesellen bei Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Alle diese Mißbräuche werden schärfestens verboten.

Gubernialdekret in Mähren vom 31. Mai 1776.

Folge welchen die, die Abschaffung derer bei denen Papiermachern herrschenden übertriebenen Mißbräuchen anbefehlende Generalien de Anno 1732 absonderlich aber die Papiermacher-Professionsordnung vom 23. November 1754 und derselben Nachtrag vom 16. Hornung 1756 zu republiziren, die darwieder handelnde Meister nicht nur mit angemessenen Geld, sondern auch nach Beschaffenheit deren Umständen, mit noch anderen empfindlichen Strafen und zwar mit gänzlicher Entsetzung ihres Meisterrechts und Gewerbs gegen die Gesellen, mit Abgebung zu Kriegsdiensten, bei ihrer Unfähigkeit hingegen mit ewiger Abschaffung aus denen k. k. Erblanden fürzugehen.

Verordnung in Oesterreich vom 5. Mai 1781.

Denen Papiermachern wird eingebunden, ein ächtes und brauchbares Papier zu den Spielkarten zu erzeugen.

Hofdekret vom 24. Oktober 1785.

Kraft welchem die bisherige Eintheilung der Strazer- oder Haadernsammlung in eigene Distrikte, und deren privative Anweisung

an

an die Papiermühlen aufzuhören habe, und diese Haadernsammlung in Hinkunft jedermann, mithin sowohl denen Papiermüllern, als Anderen aller Orten frei bleiben solle.

Petschierstecher.

Höchste Entschlüssung vom 23. März 1771.

Kraft welcher denen Juden das Petschierstechen auf das schärfeste verboten wird.

Waaren = Stemplungspatent vom 30. August 1784.

Kraft welchem Folge §. 15. allen Stempelschneidern verboten wird, ohne Auftrag von der Behörde Stempel zu schneiden, zu verändern, nachzumachen oder ächte Zeichen von einem gestempelten Stücke auf ein ungestempeltes übersetzen, widrigens die Zuwiderhandelnde, als öffentliche Fälscher, Halsgerichtlich bestrafet werden würden.

Posamentirer.

Hier sind die bei dem Artikel Drathzieher in diesem zweiten Bande die Verordnungen vom 8. und 15. Hornung 1773. nachzusehen.

Rauchfangkehrer.

(Siehe Kaminfeger)

Rohrschmiede.

Hofentschlüssung nach Gräz vom 27. Dezember 1766.

Kraft welcher die Rohrschmiede von aller Militarbequartirung befreiet worden.

Gubernialdekret in Mähren vom 8. Jänner 1768.

Denen erbländischen Gewehrfabrikanten, soll für das Außerland versendet werdende Gewehr, auf ihr Anmelden jedesmahl ein Freipaß gratis ertheilet werden.

Rothgärber.

Hofentschlüssung nach Mähren vom 22. April 1780.

Die Roth- und Weißgärber Professions-Verleihung hat immerhin mit noch minderer Beschwerlichkeit, als auf andere Kommerzialgewerbe zu geschehen.

Mährisches Zirkular vom 23. März 1781.

Daß die Rothgärber auf allerhöchsten Befehl mit denen Lederern vereinbaret, und deren Mißbräuche abgestellet werden.

Das mehrere ist bei dem Artikel Lederer und Weißgärber nachzusehen.

Rothgiesser.

(Siehe Glockengiesser.)

Schleifermeister.

Verordnung. Wien vom 30. Mai 1767.

Die Schleifer- und Poliermeister werden unter die Kommerzial-Professionisten gezohen.

Siehe im ersten Theil der Zunftsgesetzsammlung, die Folio 89. Nro. 60. angeführte diesfällige Verordnung.

Hofdekret vom 24. November 1790.

Uiber das Anlangen der bürgerlichen Schleifermeister, um Abhilfe ihrer Beschwerden, und den darüber nach höchsten Orten erstatteten Bericht ist begnehmiget worden: daß

in

in Absicht auf die unbefugten, oder sogenannten Störer, denen gesammten Grundrichtern aufzutragen seye, auf dergleichen Leute ein obachtsammes Auge zu tragen, denenselben, die Enthaltung des ihnen nicht zuständigen Schleifens einzubinden, sodann aber dieselben im weiteren Betretungsfalle zur verdienten Bestrafung der Regierung anzuzeigen.

Schlosser.

Hofdekret vom 5. Juli und 9. August 1766.

Schlosser-Gesellen, mit Steinkohlen arbeitende, sind vor allen zum Bürger- und Meisterrecht vorzuziehen.

Hofdekret vom 2. November 1786.

Daß, um gegen die fernere Entweichung der Arrestanten, wie sich der Fall aus Ursache der nur mit Blei vernitteten Eisen, schon öfters ergeben hat, die gehörige Sicherheit zu erlangen, künftig ein jeder Schlosser, der dergleichen Eisen macht, sein Zeichen darein einprägen solle, um in Fällen, wo die Eisen nicht gehörig verfertiget sind, solche an ihnen ahnden zu können.

Dieser allerhöchste Befehl wird demnach sämmentlichen Ortsvorstehern zur Nachricht,

und

und weiteren Veranlassung an die betreffenden Zünfte mit dem Beisatz andurch bekannt gemachet, daß derlei Eisen, da wo die Schlosser nicht schon ihre eigene Zeichen haben, künftig allemahl mit den Namen des Orts, wo der, dieselben verfertigende Meister ist, und zugleich auch mit dem Anfangsbuchstaben des Meisters-Beinamen zu bezeichnen seyen.

Schlosser, sollen Zufolge §. 50. der unterm 24. Jänner 1787 ergangenen Feuerlöschordnung mit denen nöthigen Werkzeugen bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst sich einfinden, und jemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

Schlosser sollen gemäß Gubernialdekret in Mähren vom 2. April 1789 ohne ausdrücklicher Erlaubniß der das Münzwesen dirigirenden Hofstelle keine zum Geldmünzen dienende Modelle und Werkzeuge verfertigen, jedoch sind dieselben unter obiger Beschränkung folgende Werkzeuge zu verfertigen fähig; als die Spindeln zu denen Auswürfen, Zuschneiden, die Eingüsse, Strekpressen, metallene Mütall auszuarbeiten, die Auswürfe vollständig zusammen zu richten, Pfannen und Stamen zu denen Durchschnitten, die Federn zu denen Anwürfen, Walzen, Druck- und Taschenwerker, dann die übrigen Eisenerfordernissen zu denen Rollirwerkern.

Hofdekret für Niederösterreich vom 7. Jänner 1795.

Da die Beschwerden der Stahl- und Eisenarbeiter eigentlich nur von den hiesigen Schlossern geführet werden, welche zur dritten Klasse der Eisenarbeiter gehören, so ist die Abhilfe auch nur ihren Umständen gemäß anzukehren.

Die Bestimmung einer gewissen Zahl der Meister kann nicht statt haben, hingegen ist der Meisterschaft, so lange das dermahlige Ubermaaß derselben bestehet, kein neuer Meister aufzudringen, und hat es in so ferne von dem §. 10. des Normals vom 5. Sept. 1785 *) abzukommen, auch ist keine Ursache vorhanden derzeit neue Schutzdekrete an Eisenarbeiter der dritten Klasse zu ertheilen, diejenigen aber, welche damit versehen sind, haben bei ihren Befugnissen zu bleiben.

Der Meisterschaft ist die Magistratual-Assistenz gegen die Stöhrer mithin unbefugte Arbeiter nicht zu verweigern, jedoch wird derselben dabei einzuschärfen seyn, und dem Magistrat zur Richtschnur gegeben, bei der so an-

---

*) Dieses Normal vom 5. September 1785 siehe bei dem Artikel, eisenarbeitende Zünfte.

ansehnlichen Zahl der Störer nicht mit einer allgemeinen Visitation vorzugehen, sondern nur in jenem Maaße die Störer zur Ordnung zu bringen, als die Gelegenheit vorhanden ist, ihnen irgendwo Gesellenarbeit zu verschaffen, in welchem Falle der Magistrat sich auch der Konfiskation der Werkzeuge und Vorräthe, wenn keine Unbiegsamkeit vorhanden ist, zu enthalten hat.

Schmiede.

Patent von Gräz §. 10. vom 10. Mai 1781.

Kraft welchem zur Verbreitung der Viehschneidekunst verordnet wird.

§. 1. Zu allgemeiner Mitwirkung dieser nützlichen Unternehmung alle im Lande begüterte Grundherrschaften ermahnet werden.

§. 2. Wird die Zeit des Unterrichts bis Ende des 1784 Jahrs festgesetzet, und für jeden bis dahin, oder noch eher abgerichteten Lehrling, dem Meister 20 fl., und ebenfoviel dem Lehrling zur Belohnung ertheilet werden solle. Die Probe besteht in dem, daß jeder ausgelernte Viehschneider

drei

drei Stück des beträchtlicheren Viehes, Pferde, Hornvieh und Schweine beiderlei Geschlechts selbst operirt zu haben sich durch ein von seiner Grundherrschaft, oder Magistrat unentgeldlich Stempelfreies Attest bei seinem betreffenden Kreißamte legitimiren muß, welches ihme dann

§. 3. Ebenfalls zu freier Betreibung seiner Kunst auf dessen mündlich oder schriftliches Anersuchen ein unentgeldliches Erlaubnißattestat auszufertigen hat.

§. 4. Wer einen solchen Viehschneider seiner Hanthierung wegen beschimpfet, soll ihm nebst der Abbitte 3 Rthlr in Geld zahlen, oder noch schärfere Strafe zu gewarten haben.

§. 5. und 6. Jedem Hufschmiedmeister der das Pferdschneiden mit der Kuppel nach englischer Art erlernet, nebst dem Antheil der ihm etwa wegen abgerichteten Lehrlingen sub §. 2. verhießen worden, noch insbesondere 10 fl. ertheilet werden solle. Wobei schlüßlichen:

§. 7. Bei dem Konkurße um die Prämien diejenigen den Vorzug haben sollen, welche nebst erfüllten Hauptbedingnissen, die Pro-

ben

ben in Pferdschneiden mit Kuppeln abgeführet hätten.

Gubernialdekret in Mähren vom 30. August 1781.

Folge welchem denen Hufschmieden, und in Eisen arbeitenden Professionisten die Zuführung des rohen Eisens aus der ersten Hand gestattet, sofort denen Fuhrleuten die auf eigene Rechnung eingeführte Kaufmannswaaren, nicht anders als all' in grosso zu verkaufen gestattet werden, und der übrige klein oder alla minuta Verkauf zu Haus, und unterwegs unter Konfiskazionsstrafe verboten wird.

Regierungsverordnung. Wien vom 11. Hornung 1785.

Wonach die Inkorporationstax der Hufschmiedmeister von 150 fl. auf 100 fl. herabgesetzet wird.

Zufolge Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787. §. 3. sollen die Schmieden und andere Feuerwerkstätte in einiger Entfernung von dem Orte erbauet werden.

Gemäß §. 39. sollen Feuerwerkstätte auf ihren Böden nicht nur allein ordentliche Was-

ſerbodingen haben, ſondern auch nach Ausmaaß §. 43. mit ordentlichen Löſchgeräthſchaften, nemlich mit Dachleitern, Feuerhacken, Handſpritzen, Waſſerläden, nach Maaß ihrer Größe verſehen ſeyn, um ſowohl ſich ſelbſt, als anderen Hilfe zu verſchaffen. Endlich ſollen nach dem 50. §. die Schmiede bei ausgebrochener Feuersbrunſt ſogleich mit denen nöthigen Werkzeugen erſcheinen, und jemanden von den Ihrigen zu Hilfe ſchicken.

Hofdekret für Oeſterreich ob der Ens vom 22. April 1790.

Kraft welchem alle in großen Städten um ein Schmiedmeiſterrecht ſich Bewerbende, ſich über die Anhörung des Lehrkurßes im Wiener Thierſpital ausweiſen müſſen.

Hofdekret vom 19. Mai 1791.

Es haben Seine Majeſtät zu verordnen befunden, daß die wegen der Schmiede beſtehende Verordnung, daß keinen der ſich nicht vorläufig mit der förmlichen Befugniß zur Ausübung ſolchen Gewerbs ausgewieſen hätte, von denen Hauseigenthümern die Errichtung einer Feuerſtätte in ſeiner Wohnung, und zwar unter einem Pönfall von 6 Rthlrn geduldet werden ſolle, nunmehr auf alle Arten der Feuer-

arbeiter im Umfange der hiesigen Linien auszudehnen seye.

Inhalt dieser höchsten Anordnung haben demnach alle inner den Linien Wiens durch das unterstehende Grundgericht sämmentliche Hauseigenthümer ihres unterthänigen Grundes anzuweisen, keinen Feuerarbeiter von was immer für einer Art, der sich nicht vorgehend durch eine förmliche Befugniß zur Ausübung eines solchen Gewerbes berechtiget zu seyn ausgewiesen hat, die Errichtung einer Feuerwerkstätte in seiner Wohnung zu gestatten, und zu dulden, sondern wenn ein dergleichen Arbeiter sich ohne gedachten vorläufigen Ausweis der Errichtung einer Feuerwerkstätte in seiner Wohnung anmassen solle, davon sogleich, und zwar bei einen, von ihm dem Hauseigenthümer unnachsichtlich zu erlegen habenden Pönfall von 6 Rthlr, die Anzeige an das Grundgericht zu machen, welches alsdann sogleich diesen Unfug abzustellen, im Fall aber die Errichtung einer solchen Feuerwerkstätte von dem Hauseigenthümer nicht angezeiget, mithin verschwiegen worden wäre, den daraufgesetzten Pönfall von 6 Rthlrn von gedachten Hauseigenthümer abzufordern, und solchen mittelst Bericht zu Regierungshanden zu erlegen haben wird.

Schneider.

Hofdekret vom 12. August 1752.

So an die k. k. Repräsentazion und Kammer in Mähren erlassen worden.

Liebe Getreue!

Hier nachfolgend habet ihr auf eueren Bericht vom 17. Julius d. J. in Betref der bei der Brünner Schneiderzunft in Schwung gehenden Handwerks-Mißbräuchen Unsere allergnädigste Resoluzion zu vernehmen:

1.) Erreichet es Unsere allergnädigste Approbation, daß zwar die zum Meisterrecht anwerbende Schneidergesellen nach dem bisherigen Gebrauch verschiedene Sorten der Kleidungen, wenn auch solche zu machen selten vorkommen, noch fernerhin abzuzeichnen gehalten seyn, jedoch wegen der in gedachten außerordentlichen Kleidungen begehenden Fehlern ein Gesell von Zulassung des Meisterrechts nicht ausgeschlossen; dahingegen aber in denen zum täglichen Gebrauch vorkommenden Kleidungen, die Fehler anders nicht, als mit einer 2 fl. niemahls übersteigenden Geldstrafe abgebüsset werden sollen.

2.) Sehen wir als einen dem allgemeinen Besten sehr nachtheiligen, und lediglich zum Eigennutz abzielenden Mißbrauch an, daß ein Anwerber, um von dem Handwerk keinen Vorwurf zu erwarten, an dem zum Meisterstück erforderlichen Tuch oder Zeug nicht weniger als insgemein üblich ist, begehren dürfe; vielmehr ist ein dergleichen Anwerber, welcher aus einer wenigern Erforderniß gleichwohlen eine vollkommene Arbeit herauszubringen vermag, seiner diesfalls bezeigenden Geschicklichkeit- und Redlichkeithalber nicht allein zu beloben, sondern auch viel ehender zum Meister- und Bürgerrecht zu befördern.

Dahero dann Unsere gnädigste, und zugleich ernstliche Willensmeinung hiemit ist, daß vor allen dieser höchst schädliche Mißbrauch durchaus abgestellet, mithin für das Künftige denen gesammten Schneiderzünften in Unseren Erbmarkgrafthum Mähren zur genauen Beobachtung vorgeschrieben werden solle, daß wer von dergleichen Anwerbern zum Meister- und Bürgerrecht, die vorberührte Geschicklichkeit und Redlichkeit darthun würde, derselbe vorzüglich dazu an, und aufgenommen — und dahero das Fragstück dem Anwerber: „Ob er aus weniger Ellen Tuch oder Zeug von einer gleichen Länge und Breite, ebenfalls ein vollkommenes Meisterstück zu verfertigen

sich getraue?" jederzeit vor allen gemachet, mithin nur jenes, was er dazu begehret, ohne einen ferneren Vorwurf zu besorgen, eingestanden, und wenn er es sodann mit einem Wenigern richtet, solches für das Künftige zu einer Richtschnur und Beobachtung bei der Laade vorgemerket, und derselbe vor allen anderen, zum Meister- und Bürgerrecht zugelassen werde. Und weilen

3.) Der wider die ergangenen Generalien noch immmer in Schwung gehende Mißbrauch in Abheischung so verschiedener und übermässiger Gebühren, um so beträchtlicher ist, als hiedurch eines Theils denen tüchtigen Anwerbern der Weg zum Meister- und Bürgerrecht aus Mangel deren Mitteln abgeschnitten, oder auch anderen Theils dieselbe ehender gänzlich erschöpfet, und sich empor zu bringen außer Stand — oder vielleicht gar in Schulden versetzet werden, ehe und bevor ein oder der andere das Meister- und Bürgerrecht antreten kann, so haben wir Uns weiters dahin gnädigst zu entschlüssen befunden, daß künftighin von einem Anwerber zum Meisterrecht nichts anders als:

1. Für das Handwerk halten	‚	1 fl.	10 kr.
2. Für die Einwerbungsgebühr	10	‚ —	‚
3. Für das Meistermahl *)	‚	5	‚ — ‚
4. Für den Abrichtmeister	‚ ‚	4	‚ — ‚
5. Für den Zechboten	‚ ‚ ‚	—	‚ 35 ‚
6. Für die Einschreibung	‚ ‚	1	‚ 10 ‚
Zusammen also	‚ ‚ ‚ ‚	21 fl.	55 kr.

anverlanget. Dahingegen alle übrige bisherige Exaktiones, und so vermeinte Gebührnissen auf das Schärfeste ein, und das von einem jedweden gegenwärtigen Schneideranwerber um 51 fl. 25 kr. zu viel abgeheischte, einen jeglichen ganz gewiß, und alsogleich zurückgestellet werden solle.

Was nun in diesen letzteren, und den vorhergehenden beden Passibus von Uns für die Schneiderzunft zu Brünn specifice resolviret und statuiret worden, solches wollen Wir für die übrige in Unseren Erbmarkgrafthum Mähren befindliche Schneiderzünften pro Cynosura & lege vorgeschrieben, und verordnet haben; wessentwegen ihr dann hiernach das weitere schon, wie zu veranstalten wissen werdet.

Wei-

*) Diese Abgabe ist zufolge Hofentschlüssung vom 1. Junius 1773 gänzlichen verboten.

Weilen es aber hiebei hauptsächlich auf dieses ankommt, damit dasjenige was einmahl Gesätz = und Ordnungsmässig eingeführet ist, genau, und unverbrüchlich, und demselben zu keiner Zeit zuwider gehandelt werde, hiernächst auch leicht zu vermuthen ist, daß, was bei der Schneiderzunft dermahlen hervorgekommen, in eben dieser Maaß bei anderen dortländigen Handwerkern und Zünften sich befinden werde, solchemnach aber schlecht gerathen seyn würde, bei einer Zunft die gute Ordnung einzuführen, ohne zu gleicher Zeit die bei anderen Handwerkern fürwaltende Mißbräuche abzustellen. So wollen Wir ferner pro Generali allergnädigst angeordnet haben. Daß

1.) Wo Kreiß subalterne oder Lokal = Gewerbsvorsteher befindlich, dieselbe wann Anwerber zum Meister = und Bürgerrecht sich herworthun, ohne Unterschied denen Gewerbs = und Handwerkslaaden, der diesfalls vorgehenden Examinir und Prüfung in der erlernten Profession zu der Beurtheilung beigezohen, und was selbe

2.) Theils gutes, theils wider die ergangenen Generalienpatenten und andere nachgefolgte Anordnungen laufendes, anmassen, nach der Eigenschaft und Beschaffenheit eines jeden Gewerbs und Handwerks wahrgenommen,

men, von ihnen dem vorgesetzten Gewerbs- und Manufakturenamt, von diesem aber mit beigefügten Gutachten euch treulich angezeiget.

Dahingegen

3.) Hierauf von euch gestalten Sachen nach, entweder das Erforderliche zur Remedur gleich daselbst veranlasset, oder gutachtlich anher berichtet, und endlichen:

4.) Denen Kreißsubalternen, oder Lokal-Gewerbsvorstehern, nachdrucksamst und ernstlich mitgegeben werden solle; auf dasjenige was einmahl zur guter Ordnung gesetzmässig vorgeschrieben ist, ein sorgsammes Auge zu tragen, mithin alles in die Erfüllung setzen zu helfen, oder aber die Kontravenienzien und Widerspenstigkeiten, zu nachdrucksammer Einsicht an euch anzuzeigen.

Und zumahlen durch oben berührte Unordnung das Publikum und die zum Meisterrecht gelangte Privati durch so viele Jahre, aus Convenienz, und Zuthat der Rathskommissarien empfindlich beschweret worden; so werdet ihr dem Brünner Magistrat hierüber zur Verantwortung ziehen, und wie derselbe diesfalls anzusehen euch gutächtlich anhero auslassen.

Gubernialdekret in Mähren vom 29. März 1769.

Folge welchem denen Schneidermeistern die auf Handschuhmacher-Art verfertigende lederne Beinkleider, und Verkaufung derselben sub pœna Confiscationis verboten wird.

Gubernialdekret in Mähren vom 10. Christmonat 1770.

Daß sich die Schneidermeister von aller, in den Professionstrieb der Kirschnermeister einschlagenden Arbeit um so gewisser enthalten sollen, als im widrigen im Betretungsfall nicht nur mit Konfiskation dergleichen Materials, sondern auch wider den betreffenden Schneidermeister mit noch anderen empfindlicheren Strafen würde fürgegangen werden.

Regierungsverordnung im Lande ob der Ens vom 18. September 1791.

Englisch gemachte lederne Beinkleider sind nicht den Schneidern, sondern den Handschuhmachern allein zu arbeiten gestattet.

Siehe das mehrere Handschuhmacher.

Schön- und Schwarzfärber.

(Siehe Färber.)

Schuhmacher.

Gubernialdekret in Mähren vom 24. Oktober 1763.

Denen sämmentlichen Schuhmachern wird die eigene Lederausarbeitung, als ein denen allerhöchsten Generalien zuwiderlaufender doppelter Gewerbstrieb unter wirklicher Konfiskazion des diesfällig bei ihnen betretenden Leders, um so ernstlicher verboten, und untersaget, als mit derlei pfuscherischen Leder, welches sogleich verarbeitet wird, das Publikum andurch nur betrogen, und benachtheiliget wird.

Gubernialdekret in Mähren vom 27. Oktober 1773.

Nachdeme sich verschiedene Schuhmacher beigehen lassen, zum Betrug des Publikums ihre erzeugende Schuhe, besonders aber die Stiefeln zum Theil aus moskowitschen, zum Theil aber aus deutschen auf Juchten-Art ausgearbeiteten Leder herzustellen, und solche Manufakta für pure moskowitsche Juchtenarbeit zu verkaufen.

Gleichwie aber andurch das Publikum, welches wegen eines bei sothaner Schusterarbeit befindlichen kostbaren moskowitischen Juchtenstückels, die übrige daran befindliche viel wohlfeilere deutsche Juchten im Werth der ersteren verkürzlich gleich bezahlet, ganz sicher betrogen, und bevortheilet, durch diese Bevortheilung aber das Mißtrauen gegen die von puren moskowitischen Juchten gerecht arbeitende Schuhmachermeister erweket wird.

So ergehet anmit die Verordnung, daß die Stadträthe denen gesammten Schuhmacherzünften, unter ansonstiger in Betretungsfall hiemit verhängenden ohnnachsichtlichen Konfiskationsstrafe schärfest verbieten, und untersagen sollen, einige Arbeit aus der sogenannten deutschen und moskowitischen Juchten vermischter zu verfertigen.

Verordnung in Oesterreich vom 24. Dezember 1783.

Dem Schuhmacherhandwerk wird die Waarenbeschau auf dem Lande an denen Jahrmärkten, und das Vorrecht dessen sich die Ortsmeister in Auslegung ihrer Waaren anmassen, als ein Mißbrauch allgemein abgestellet.

Gu-

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. September 1784.

Da die in den Generalzunftsartikeln angeordnete Beschau, der auf den Jahrmarkt von denen Professionisten insbesondere aber von denen Schuhmachern zum Verkauf bringenden Manufakten in solchen Mißbrauch ausgeartet hat, daß von derlei Beschau, welche nur zum Besten und Sicherheit des Publizi wegen Bevortheilung eingeführet worden, ein Beschaugeld öffentlich abgefordert wird; so haben die Kreißämter diesen eingeschlichenen Mißbrauch in den Städten und Marktflecken auf der Stelle abzustellen.

Regierungsverordnung. Wien vom 15. April 1785.

Die Schustermeisterrechtswerber sind zu Verfertigung eines paar Manns = eines paar Frauenzimmer-Schuhe und eines paar Glanz- oder kalblederner Stiefel zu verhalten, jene aber die ein paar Stiefel nach englischer Art verfertigen, sind ohne Meisterrechtstaxe sogleich zum Meisterrecht zu befördern, und ist auch bei denenselben die Meistertaxe von 33 fl. auf 25 fl. herabzusetzen.

Regierungsverordnung. Wien vom 23. September 1785.

Wornach die Schuhmacher ein paar Militär-Reuterstiefeln, oder Kommißschuhe, und ein paar Frauenschuhe zur Probe verfertigen sollen.

Regierungsdekret im Lande ob der Ens vom 14. Julius 1791.

Auf Ansinnen des k. k. Guberniums in Prag werden jene dortländigen Schuhmacher auf dem Lande, welche ihre Arbeiten auf Jahrmärkte in Böhmen zum Verkauf bringen, und vorzüglich jene im Markte Haßlach, welche die Märkte zu Oberplan besuchen, angewiesen, daß sich selbe gegen die dortige gewöhnliche Beschau ihrer Schuhmacherarbeit nicht mehr sträuben, sondern derselben, da solche unentgeldlich geschehen muß, zu unterziehen haben.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. August 1791.

Die vermög Zunftsartikeln bisher üblich gewesene Beschau der Schuhmacher-Manufakten, soll auf Jahrmärkten sowohl bei hier als fremdländigen Schuhmachern, wenn sie auf diesfällige Jahrmärkte kommen, allgemein

Platz

Platz greifen, jedoch solle sämmtlichen Schuhmachern eingebunden werden, daß sie sich nicht etwa beigehen lassen sollen, von der vornehmenden Beschau ein Beschaugeld zu fordern.

Seifensieder.

Höchste Entschlüssung vom 14. Dezember 1722.

Kraft welcher Ihro Majestät die Altgeschworne Zech- und Meistere des Seifensiederhandwerks in der Olmützer bischöflichen Stadt Kremsier mit ihrem allerunterthänigsten Gesuch, des zu denen zur allergnädigsten Bestättigung eingereichten Innungen zu inseriren allergehorsamst gebetenen Punkts: womit nemlich sie ihre dermahlen außer der Stadt habende Werkstätte, welche vorhin ihren Häusern in der Stadt angebauet gewesen, wiederum dahin gleich, wie solches in den königl. Städten Brünn und Olmütz gelitten wurde, transferiren, und anbauen dürfen, allergnädigst ab, und dahin, daß es bei der im Jahr 1679 von wailand dem verstorbenen Fürsten, und Bischofen zu Olmütz Karl von Lichtenstein gemachten Einrichtung und Transferirung dieser Werkstätte, noch fernershin sein unveränderliches Verbleiben hätte, zu verweisen; an-

bei

bei aber auch noch ferners zur künftigen darnach Benehmung allergnädigst resolviret, und anbefohlen haben, daß (weilen auch hervorgekommen, daß in diesen Dero Erbmarkgrafthum Mähren, sowohl in Brünn und Olmütz, als auch Dero andern königl. Städten derlei schädliche Werkstätte wirklich errichtet worden) man denen Magistraten mitgeben solle, sich dahin zu befleissen, daß derlei Seifensieder ihre in denen kön. Städten befindliche Werkstätte nach und nach kassiret, und entweder hinaus vor die Stadt, oder wenigstens in abseitige Gassen in der Stadt nach Gutbefund derer Magistraten, zu verlegen, auch darob letztere feste Hand zu halten hätten.

Jedoch wollen allerhöchst Seine Majestat die Wachskerzler, als deren Werkstätte unter diesen nicht begriffen wären, darunter keineswegs verstanden haben.

Hofreskript vom 8. Oktober 1725.

Daß allen Juden in Mähren durchgehends der Handel mit der Seifen unter denen Christen universaliter untersaget, mithin sowohl inn- als außer der Jahrmarktszeit, solchen zu treiben, ihnen nicht gestattet werden solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 9. Oktober 1772.

Daß es bei der gedruckten Fleischhacker- und Seifensiederordnung sein gänzliches Verbleiben haben solle, und wird verordnet, denen Grundobrigkeiten, Magistraten und Stadträthen mitzugeben, daß jener Orten, wo kein Seifensieder angestellet, auch inskünftige keiner mehr angestellet werden solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 30. August 1773.

Daß sich niemand unter Strafe beigehen lassen solle einiges Unschlitt Außerlandes zu verführen. Es seye dahero unter andern auch das Generale vom 28. August 1772 mit den Beisatz zu republiziren, daß, wenn ein Seifensieder sich betreten liesse, einiges Unschlitt aus eines anderen Meisters Bezirk zu erkaufen, dieser annoch insbesondere mit 10 Rthlr bestrafet werden solle.

Gubernialdekret in Mähren vom 27. April 1774.

Daß die Seifensieder

a) Bei Uiberschreitung der Kerzen- und Seifentaxe, oder Gebrauchung eines unrichtigen Gewichts das

Ex-

Erstemahl mit = = = 2 Rthlr
Zweitemahl mit = = = 5 —
Drittemahl mit = = = 10 —
Viertemahl auf die Bühne ausgesetzt, endlich das

Fünftemahl ihnen das Bürger = und Meisterrecht benommen, und

b.) Wenn sie die Kerzen und Seifen dem Publiko geweigert, oder solche verhöhlet hätten, das

Erstemahl mit = = = 4 Rthlr
Zweitemahl mit = = = 6 —
Drittemahl mit einer Leibesstrafe zum
Viertenmahl aber vom Bürger = und Meisterrecht zu entsetzen seyn.

Mit der weiteren Anordnung hierüber die Zünfte zu verständigen, und die Strafen soviel solche die Fleischhaker, Seifensieder und Beken betreffen, auf den Verkaufsladen, unter eigener Dafürhaftung des Ortsvorstehers zu affigiren, überhaupt aber auf die genaue Beobachtung dieser so wie all anderer Polizeiordnungen sorgsamst Absicht zu tragen, und die von Zeit zu Zeit eingehende Strafgelder *) dem k. Kreißamt einzusenden.

Gu=

*) Nach Gubernialdekret in Mähren vom 28. Jänner 1790. sind derlei Strafgelder nicht mehr an

Gubernialdekret in Mähren vom 11. Julius 1774.

Daß die Hungarischen Seifensieder, so wie auch alle übrige erbländische Seifensieder die mährische Jahrmärkte mit ihren Kerzen und Seifenwaaren besuchen, und solche Feil haben können.

Höchste Entschlüssung vom 3. September 1774.

Damit weder die Skalitzer noch andere hungarische Seifensieder gehemmet werden, mit ihren Waaren in Folge der bereits erflossenen Verfügung, die mährische Jahrmärkte zu besuchen.

Hofdekret vom 10. Hornung 1776.

Des Inhalts: Ihro k. k. apostolische Majestät haben aus Gelegenheit des von denen Holleschauer Seifensiedern gestellten Gesuches ihnen den Verkauf ihrer Kerzen- und Sei-

---

die k. Kreißämter zur Abfuhr an den Brünner Polizeifond einzusenden, sondern derlei Strafgelder jenen Städten zu Guten kommen, wo die Uibertretung geschiehet und welche eigene Polizei-Anstalten haben, jedoch muß hierüber quartaliter bei dem k. Kreißamt die Rechnung eingebracht werden.

Seifenwaaren, auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten auch außer dem ihnen angewiesenen Bezirke zu verstatten, und der weiteren Frage: ob nicht überhaupt denen mähriſchen Seifensiedern die Beschauung aller Märkte unbeschränkt zu bewilligen wäre, in allergnädigste Erwägung gezohen, daß zu Herstellung der Wohlfeilheit und des Uiberflusses in was immer für einer Gattung der Waaren, gewiß kein verläßlicheres Mittel ausgedacht werden könne, als der möglichste Zusammenfluß der Verkäufer und Käufer, und so eben auch dem Verkäufer zur thunlichsten Erweiterung seines Nahrungsgewerbs nichts so sehr aufmuntern möge, als der möglichste Zusammenfluß der Abkäufer. Einem und dem Anderen dieser allgemein angenommenen Grundsätze hingegen, stehe der 7 und 8. Absatz der Seifensieder-Polizeiordnung vom Jahre 1772 schnurstraks entgegen, massen dadurch, daß jeden Seifensieder ein gewisser Bezirk angewiesen seye, außer dem er weder Kerzen noch Seife verkaufen, weder mit solchen die Jahrmärkte in eines anderen Meisters Bezirk besuchen därfte, das Publikum des Bezirks immer in der Abhängigkeit von seinem Meister bleibe, und jenen die Gelegenheit auf ewige Zeiten abgeschnitten seye, durch die Konkurenz anderer Bezirkskäufer, die Kerzen und Sei-

fe, unter der festgesetzten Preißtax zu erhalten; eben so beschränke sich die Bewerbsamkeit des Meisters lediglich auf den Konsumo seines Bezirks, geschehe es nun, daß der Konsumo sich jezuweilen vermehre, und daß es dem Meister an Mitteln zur Anschaffung der nöthigen Vorräthe gebreche, so liege das Publikum schon auf, und müsse einen Mangel leiden, dem es bei hergestellter Konkurrenz der Verkäufer niemahls ausgesetzt seyn würde. Nebstdeme bestehe auch ein solcher Zwang bei sonst keinem anderen Gewerbe, oder Waaren-Artikel, indeme jede Waaren auf die Jahrmärkte zugeführet, und allda verkaufet werden können; wie dann auch bei Einführung der Jahrmärkte, keine andere Absicht gewesen seyn möge, als das Publikum sowohl in guter und mannigfältiger Qualität, als in anständigen Preißen mit allerlei Waaren bedienen zu machen; und zumahlen nun aus allen diesen vorangeführten Gründen allerhöchst Seine Majestät allergnädigst zu entschlüssen, und anzubefehlen geruhet haben, daß von dem oberwähnten §. 7. und 8. der im Jahre 1772 im Lande kundgemachten Seifensieder-Polizeiordnung von nun an gänzlichen abgegangen, sofort nicht nur denen hungarischen, und übrigen erbländischen, sondern auch denen mährischen Seifensiedern durch die Bank, die

ohn-

ohngehinderte Besuchung aller Jahrmärkte, ohne fernerer Bezirksbeschränkung, gestattet werden solle.

Zufolge §. 24. der Feuerlöschordnung vom 42. Jänner 1787.

Wird verordnet, daß die Ausschmelzung des Unschlitts nicht in der Nacht vorgenommen, und sonsten alle nöthige Vorsicht von Seite der Seifensieder dabei gebraucht werde.

Hofdekret in Böhmen vom 22. August 1789.

Seine Majestät haben die höchste Entschlüssung vom 9. Juli 1788, wodurch bei der Erzeugung der Unschlitt-Kerzen und Seife sowohl zum eigenen Gebrauche als auch zum Verkaufe jedermann gestattet wurde, dergestalten erkläret; daß zwar jedermann zu seinem Gebrauche, nicht aber zum Verkaufe, als welcher dermahl noch nur den sogenannten Oehlerern und Seifensiedern vorbehalten bleibet, Kerzen und Seife zu erzeugen, oder sich vom Lande, oder auch aus einer anderen Provinz kommen zu lassen, erlaubet seye.

Hofdekret vom 18. März 1790.

Allen denjenigen, die sich über das erlernte Seifensiedergewerb, und über das erwor-

bene Meisterrecht mit gültigen Zeugnissen bei den Magistraten ausweisen, wird der Verkauf der Kerzen und der Seife allerdings, außerdem aber jedermann die Erzeugung derselben nur zum eigenen Gebrauche, nicht aber zum Verkaufe verstattet.

Da jedoch die Seifensiedergerechtigkeit auf eine festgesetzte Anzahl der Meister nicht einzuschränken ist, so sind in Ertheilung des Meisterrechts keine dieser höchsten Entschlüssung entgegen laufende Hindernisse denen Anwerbern zu machen, dahingegen zugleich alle Meisterrechtswerber zu verhalten, daß sie ein Zeugniß über die vollbrachte Erlernung des Seifensiedergewerbs beizubringen, die vorgeschriebene Probstüke, welche jedoch nicht zu kostbar seyn, und aus kurrenter Waare bestehen müssen, herzustellen, und dieselben einem Ausschuß von Beschaumeistern zur Prüfung zu übergeben hätten; wo sonach wenn die verfertigten Probstüke ächt befunden werden, dem Meisterrechtswerber darüber von denen Beschaumeistern ein Zeugniß einzuhändigen, dieses Zeugniß dem Magistrate vorzuzeigen, und hierauf den Anwerber ohne weiters das Meisterrecht zu ertheilen.

Weiters ist der Artikel Fleischhaker nachzusehen.

Seiler.

Verordnung. Wien vom 10. Oktober 1782.

Daß sich die Haarhändler von Verfertigung und Verkaufung der Seilerarbeit bei Konfiskazion enthalten, denen Seilermeistern aber die Assistenz nicht generaliter geleistet werden solle.

Hofdekret vom 11. Oktober 1782.

Da die geschriebenen Seilerkundschaften in Wien vertilget, gedrukte ausgefertiget, und ohne Vorweisung einer vermög Formular gedrukten Kundschaft kein Paß ertheilet werden solle.

Als wird gnädigst bewilliget, daß die Einführung dieser gedrukten Kundschaften auf der Zunft ihre Kösten, in denen anderen Erbländern veranlasset werden könnte.

Zirkularverordnung in Mähren vom 20. Jänner 1783.

Daß die hierlandes gut eingeführte gedruckte Seilerkundschaftsformularien ihr ferneres Bewenden haben können.

Sensenschmiede.

Hofentschlüssung für Steuermark vom 27. Christmonat 1766.

Kraft welcher die Sensenschmiede von der Militärbequartirung befreiet werden.

Hofdekret vom 2. Dezember 1780.

Denen Sensenschmiedarbeitern ist keine Auswanderung zu gestatten, noch einige dazu dienliche Päße unter anderem Vorwande zu ertheilen, sondern die als Emmigranten betretene, sogleich anzuhalten, und wieder zurück zu weisen.

Hofentschiüssung vom 1. Junius 1785.

Die Sensenschmiedknechte, und die Jungen, so lange selbe in Arbeit stehen und zum Betriebe der Gewerbe unentbehrlich, oder jene so aus Steuermark in Oesterreich ob der Ens & vice versa zu Sensenschmiedwerken gehen, sind von der Rekroutirung ausgenommen, und die wirklich beim Militär dienende, falls sie dem Gewerbe unentbehrlich würden, sollen entlassen werden.

Das mehrere enthält der Artikel eisenarbeitende Zünfte.

Strumpfstricker.

Gubernialdekret in Mähren vom 21. Julius 1773.

Da in Ansehung der von denen hierländigen Strumpfstrickern wegen der vielen Störer bishero geführten Beschwerden Ihro k. k. apostol. Majestät laut eines unterm 1. Junius d. J. geschöpften allerhöchsten Dezisi, anstatt solche einzuschränken, vielmehr allergnädigst bewogen worden sind, die Strumpfstrickerprofession als einen Zweig eines allgemeinen Nahrungsverdienstes für das Landvolk beiderlei Geschlechts, so wie die Leinweberei im ganzen Lande dergestalt auf freie Hand erklären zu lassen, daß solche jedermann zu treiben erlaubet, anbei jedoch denen Strickern und Leinwebern in denen Städten unbenommen bleiben solle, ihre Zünftigkeit in Absicht auf eine Polizeiordnung beizubehalten.

Höchste Entschlüssung vom 5. Jänner 1782.

Daß der Mißbrauch zwischen ganzen, und halben Gesellen bei dem Stricker-Handwerk abgestellet wird.

Artikel

für die

bürgerlichen Seiden- und Wollenstrümpf-wirkermeister,

in dem

Markgrafthume Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät Landesgubernio im Markgrafthum Mähren, werden in Folge eines k. k. allerhöchsten Hofdekrets d. d. 9. Juni 1772 auf ausdrücklichem k. k. Befehl, denen gesammten bürgerlichen Stadt- und Land-Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeistern dieses Erbmarkgrafthums Mähren, gegenwärtig nachstehende neue denen jüngeren in Handwerks- und Manufakturschen ergangenen Verordnungen gemäße Artikel, zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen gesammte Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeister, auf die von dem Jungmeister geschehe-

hene Einladung, bei den in der Stadtpfarrkirche, auf Kosten der Meisterlaade haltenden heiligen Quatembermessen *) um 8 Uhr frühe in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Meister, der ohne erhebliche und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 15 kr., im zweiten aber um 30 kr. zur Laade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht ungebührend bezeigte; so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerk niemals zween Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

2.) Sollen die bürgerlichen Wollen- und Seidenstrumpfwirkermeister, nach der ihrem Kommissario und ihnen von den Jungmeister gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen.

Da-

---

*) Quatembermessen dann andere kirchliche Andachtsübungen sollen Zufolge höchster Entschlüssung vom 29. November 1784. §. 11. aus denen Laadengeldern nicht mehr bezahlet werden. Siehe Quatembermessen.

Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 12 kr., jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 6 kr. zu erlegen. Die zur Hauptlaade gehöri-gen Landmeistere haben jährlich nur einmahl bei dem Haupthandwerk zu erscheinen, und zugleich das jährliche Auflaggeld mit 24 kr. zu bezahlen. Die Landmeisterswittwen hingegen sind alsdann die jährliche Auflage nur mit 12 kr. durch einen Landmeister zu entrichten schuldig. Diese Laade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissarius zu dem andern der Ober-vorsteher, und zu dem dritten der Untervor-steher den Schlüssel haben. Wenn ein hiesi-ger Meister, ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinde-rung von dieser Versammlung ausbliebe, so hat er für das erstemal um 12 kr. die Strafe, und dem ohngeachtet sein Auflaggeld mit 12 kr. nachzutragen, verhalten werden. Wenn er zum zweitenmahl ausbliebe, so ist von dem Kommissario mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Auf eben diese Weise soll auch der ausbleibende Landmeister um 24 kr. gestrafet, und dennoch sein jährliches ausstän-diges Auflaggeld ordentlich mit 24 kr. zu be-zahlen angehalten werden. Bei diesen Zusam-menkünften sollen sich

3.) Die Meister stäts sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissario die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen.

Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als z. B. wegen verachteter oder nicht zustehender Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen; hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachtermassen bei den Handwerk 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen scheine; so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4.)

4.) Soll alle Jahr am ersten Sonntage im Jänner Nachmittags nach 4 Uhr das Haupthandwerk gehalten, dabei hauptsächlich von dem jeweiligen allemahl zwei Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich, und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe gelegt, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissario und denen übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Laade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Vorsteherunterzeichnung, dem Stadtrathe oder Ortsobrigkeit zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tag ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwei Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwei Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5.) Wird den bürgerlichen Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von der Stadtobrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß

unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeistern jemahls Briefe zu wechseln.

6.) Soll jeder aufzunehmende Jung, er seye nun ein Meisterssohn, oder nicht, zwei Monate vorher gehörig geprüft werden; läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren, so ist er bei versammelten Handwerke vor offener Laade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zween Bürgen auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben: wofür das Aufdinggeld mit 3 fl. zur Laade zu bezahlen kömmt.

7.) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermahl bei versammelten Handwerke vor offener Laade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freispruchgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8.)

8.) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meistersohn oder nicht, er möge eine Meisterswittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorhero bei versammelten Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrecht erforderlichen Eigenschaften, nemlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind seye, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem Seiden- oder Wollenstrumpfwirkermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9.) Wenn die Meisterschaft nichts hiewider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei dem Stadtrath um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdeme er sodann die ihm von gedachter Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zwener darzu ernannten Beschaumeister, in der Wohnung eines Seiden- oder Wollenstrumpfwirkermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird; so hat er den diesfälligen ferneren Entschluß abzuwarten. Ist nun

10.)

10.) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemahl für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von dem Stadtrathe die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bei dem Mittel das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meistertax, welche bei einem Stadtmeister in 14 fl. bei einem Landmeister aber in 7 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zu Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun, sich erkühnen.

11.) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenen 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihm, ohne besonders gegründete, und von dem

Kom-

Kommissario und den Vorstehern, also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12.) Soll den eingewanderten fremden Gesellen (welche allemahl ihre Kundschaft dem Obervorsteher alsogleich vorzuzeigen haben) das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meister kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Und gleichwie jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich in die bei dem Obervorsteher befindliche Tafel zu steken haben, also gebühret auch jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gestekt hat, das Vorrecht dem fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich für den eingewanderten Gesellen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, daß er wieder von dannen ziehe. Uibrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

13.) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner und gutgesitteter Gesell von dem Handwerk zugegeben werden. Dafern sie ei-

nen Jungen in der Lehr hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung und Freisprechung zu übergeben.

14.) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung, allemahl die Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Strumpfwirkermeisters oder einer Meisterin bei 12 kr. Straf begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden. Uibrigens soll für jeden verstorbenen Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeister, und ingleichen für jede Meisterin, eine heilige Seelenmeß gelesen werden.

15.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Laade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerk eingehenden Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder erarmten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

16.) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmahl jährlich zu Jedermanns Wissenschaft,

schaft, und Nachachtung bei versammelten Handwerke herabgelesen werden. Dafern sich Fälle ergeben, welche darinnen nicht enthalten wären, so sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder ergehenden allerhöchsten und hohen Verordnungen zu entscheiden. Wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, mittelst des betreffenden kön. Kreisamtes diesem k. k. Landesgubernio anzuzeigen.

Gegeben in der kön. Stadt Brünn den 17. Mai 1774.

Christoph Graf von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülßeberg.

Artikel

für die

Seiden- und Wollenstrümpfwirkergesellen

in dem

Markgrafthume Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät Landesgubernio im Markgrafthum Mähren werden in Folge eines k. k. allerhöchsten Hofdekrete d. d. 9. Juni 1772 auf ausdrücklichem k. k. Befehle denen gesammten bürgerlichen Stadt- und Land-Seiden- und Wollenstrümpfwirkergesellen dieses Erbmarkgrafthums Mähren, gegenwärtig nachstehende neue, den jüngeren im Sachen des Handwerks und Manufaktur ergangenen Verordnungen gemäße Artikel, zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht seyn soll; so sollen die Seiden- und Wollenstrümpfwirkergesellen, auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung, bei den in der Stadtpfarrkirche, auf Kösten der Meisterlaade haltenden heiligen Quatem-

ber-

bermessen um 8 Uhr frühe in geziemender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 6 kr., im zweiten aber um 12 kr. zur Gesellenlaade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Gesell bei dieser Andacht ungebührend bezeigte; so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. Auch sollen allemahl die Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeisters, einer Meisterin oder eines Gesellens unter 12 kr. Strafe begleiten.

2.) Soll alle Quartal und zwar am Quatembersonntage von einer jeden Werkstadt ein Seiden- und ein Wollenstrümpfwirkergesell auf die von dem Altgesellen (welcher alle Jahre neu zu erwählen ist) sowohl den Handwerkskommissario, als den gesammten Seiden- und Wollenstrümpfwirkergesellen vorhero gemachten Ansage nach 4 Uhr Nachmittags in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritt zur Laade ohne Stock,

oder andern Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von jeder Werkstadt erscheinenden Gesellen, in Gegenwart des Kommissärs die Quartalsauflage mit 4 kr. zur Gesellenlaade sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen ordentlich zu erlegen. Diese Laade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einem der Kommissarius, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der Laadegesell den Schlüssel haben.

3.) Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Herrn Kommissario und dem jeweiligen Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen; wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20. 30. 45 kr., ja auch um 1 fl. zur Gesellenlaade zu strafen, oder im Fall eines schweren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die diesfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen; hierauf hat der Beklagte

eben-

ebenfalls stehend, und mit der nemlichen Sitsamkeit sich zu verantworten; gleich wie denn auch der zum Zeigen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissario oder Beisitzmeister befragte Gesell, die wahre und unpartheiische Auskunft bescheidentlich zugeben hat.

Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder güttlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerke 1 fl. nicht übersteigen darf) gezohen werden.

4.) Wird den Seiden- und Wollenstrümpfwirkergesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Ort, zusammen zu kommen: imgleichen ohne dessen Vorwissen, und Unterschrift ein Anbringen an höhere Behörden einzureichen: Uibrigens auch, bei schärfester Züchtigung, mit auswärtigen Seiden- und Wollenstrumpfwirkergesellen in Handwerksvorfallenheiten jemahls Briefe zu wechseln.

5.) Wenn ein Gesell einen sogennanten blauen Montag hielte, oder sonst an einen Arbeitstage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstadt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einen Arbeitstage einen auswandernden Gesellen das Geleite gäbe, so soll er zum erstenmahl um 30 kr., zum zweitenmahl um 45 kr. zur Gesellenlaade gestrafet, daß drittemahl aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden, gleichwie dann auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet ließe, auf die diesfällige gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Meisterlaade gestrafet werden wird. Daher wird auch

6.) Das wechselweiße Heimsuchen der Gesellen hiemit alles Ernstes verboten: und dafern sich ein Gesell erkühnte an einem Werktage in eine andere Werkstadt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stöhren, oder wohl gar solche mit ihm zum Trinken, und Herumgehen anzuloken; so soll er für das erstemahl um 1 fl., und die Gesellen welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24 kr. gestrafet werden. Welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmahl schuldig machen würde, ist der Obrigkeit zur empfindlichen Strafe anzuzeigen.

7.) Sollen die in Arbeit stehende unverheurathete Gesellen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 kr. im zweiten aber um 30 kr. zur Gesellenlaade unnachsichtlich zu strafen.

8.) Wenn ein Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten; so hat jener diesen 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung behörig aufzusagen; der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukünden. Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen; so wird er nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

9.) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, so hat er die Kundschaft außer der Stempelgebühr unentgeldlich zu empfangen.

Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre dann, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten: in welchen beiden Fällen, ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissario diesfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden zu wandern, und lezterm Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn solle.

10.) Wenn ein fremder Seiden- und Wollenstrumpfwirkergesell einwandert, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, alsdann den Obervorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit den darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben. Daselbst hat er, anstatt des bishero gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnung unter den schärfesten Strafen hiemit abgestellten Gesellengeschenkes aus der Gesellenlaade 3 kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeldlich beherberget werden,

oder dieser hat jenem statt dessen 1 kr. Schlafgeld zu geben. Wenn sich für den eingewanderten Gesellen keine Arbeit findet, so ist solcher von hie alsogleich abzuwandern schuldig.

11.) Sobald ein eingewanderter und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (dann wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich, falls er bei dem Meister zu Bette gehet, in dessen Wohnung an eben dem Tag, im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und gedachten Meister seine Kundschaft zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben könne. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihm die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum Voraus verlange.

12.) Soll sich jeder das erstemahl eingewanderter Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 12 kr. einschreiben lassen, und seine Quartalsauflage mit 6 kr.

zur

zur Gesellenlaade entrichten: welches auch von jedem Freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Junge, jedoch gegen eine Einschreibgebühr von 24 kr., im ersten Quartal zu leisten ist.

13.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Laade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Seiden- und Wollenstrumpfwirkergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbniß eines ganz mittellosen Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellschaft, und von dem Kommissario geleget werden. Schlüßlich und

14.) Sollen gegenwärtige Artikel in diesem, und dem folgenden Jahre bei jeder Gesellen-Zusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung herabgelesen werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber, hat

es

es nur alle 6 Monate jedoch ohnfehlbar zu geschehen.

Gegeben in der kön. Stadt Brünn den 17. Monatstag Mai 1774.

Christoph Graf von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülßeberg.

Hof=

Hofdekret vom 23. Junius 1785 kundgemacht in Mähren durch Gubernialdekret vom 1. Julius 1785.

Denen Strumpfstrikermeistern wird nach der zu Wien bestehenden Uibung eingestanden, auf eigenthümlichen Werkstühlen die Wollenwirkergesellen mit Harras- Baumwolle- und Zwirnstrümpfen zu verlegen, mithin denen hierländigen Strumpfstrikern unbenommen seye, sich nicht nur Werkstühle beizulegen, sondern auch obige Artikel der Woll- Baumwoll- und Zwirnstrümpfe, jedoch mit Ausnahme der ganz und halbseidenen, Wirkergesellen zu halten, und zu befördern.

Hofdekret vom 8. Mai 1789.

Bei der Anordnung, vermög welcher denen Strumpfstrikern erlaubet worden auf ihren eigenthümlichen Stühlen Strumpfwirkergesellen auf Baum- und Schaafwolle, oder Harras- dann Zwirnstrümpfe ohne Unterschied zu verlegen, hat es zwar zu verbleiben, jedoch sind hievon die ganz und halbseidenen Waaren ausgenommen. Hingegen ist auch den Strumpfwirkern die Verfertigung, und der Handel mit gestrikter Waare unbeschränkt zu gestatten.

Tuchmacher.

Zunftsgeneralien vom 16. November 1731.

§. 13.

Der Mißbrauch, daß den Tuchmachern so Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch ihren Kindern von denen Handwerkern der gröſste Streit und Verdruß erreget worden, wird abgeschaft.

Patent vom 15. März 1762.

Verhalten bei fortdaurenden Kontrakt betreffend.

Ist bei dem Artikl Leinweber in diesem zweiten Theile nachzusehen.

Gubernialdekret in Mähren vom 28. Julius 1773.

Es ist hervorgekommen, daß einige Tuchmachermeister nebst der ihnen von allerhöchst Ihro Majestät unterm 10. April 1764 wiederum eingeraumten Kesselfärberei auf die gemeinen Farben, nemlich röthroth, schwarz und braun, sich noch weiters zum Nachtheil deren Schönfärber beigehen liessen verschiedene feine Modekolleuren, und besonders sachsgrün zu färben.

Zu ernstlicher Abstellung dieses Unfugs wird dahero sämmentlichen Tuchmacherzünften obersagt allerhöchstes Gesez, welches die Tuchmacherschaften nur zu Herstellung der gemeinen Farben, nemlich schwarz, braun, röthroth berechtiget, mit der geschärften Erinnerung zu republiziren seyn, daß sie sich unter gewärtigender Konfiskationsstrafe in Betretungsfall, enthalten sollen, künftighin feine Modefoleuren, und sachsgrün zu färben.

Hofdekret vom 10. Oktober 1774.

Wornach die Tuchmacher nebst denen gemeinen Kessel-Farben, auch die höheren Farben auf ihre erzeugende Tücher, wenn sie hiezu ein Konzessionsdekret von allerhöchsten Orten erhalten haben, ohngehindert färben können, jedoch mit Ausnahme aller Färberei für Auswärtige bei Konfiskationsstrafe.

Das mehrere siehe bei dem Artikel Färber.

Gubernialdekret in Mähren vom 27. März 1778.

Daß alle bei lezter Rekroutenaushebung übernommene Tuchmachermeister, Gesellen, und Jungen nicht nur allein, sondern alle Profes-

fessionisten, die mit einer für die Armee gehörigen Militärarbeit beschäftiget sind, gegen deme, daß für solche Professionisten andere taugliche Leute gestellet werden sollen, anwiederum zu entlassen, für die Zukunft aber derlei Professionisten nicht mehr anzunehmen, oder auszuheben.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Dezember 1787.

Daß k. Kreißamt hat sämmentliche Tuchmacherzünfte auf die genaue Befolgung der Tuchmacherordnung, und besonders auf den vorgeschriebenen Beschau um somehr anzuweisen, als solcher durch die zum Besten der Tuchmanufaktur eingeführten Vorschriften keineswegs aufgehoben, sondern nur diese Stemplung zur Sicherheit, daß die Waaren im Lande erzeiget sind, eingeleitet worden, und also bei der Landesstemplung die Qualität der Waaren zwar nicht zu beurtheilen, jedoch schon zu vermuthen ist, daß die Qualität vorher durch die in der Tuchmacherordnung bestimmte, und nicht aufgehobene Zunftsbeschau, beurtheilet worden seye.

Artikel

für die

bürgerlichen Tuch- und Kotzenmachermeister,

in dem

Markgrafthume Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät Landesgubernio im Markgrafthum Mähren, werden in Folge eines k. k. allerhöchsten Hofdekrets d. d. 1. Mai 1772 auf ausdrücklichem k. k. Befehl, denen gesammten Tuch- und Kotzenmachermeistern dieses Erbmarkgrafthums Mähren, gegenwärtig nachstehende neue Handwerksartikel, zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen gesammte Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeister, auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung bei dem in der Pfarrkirche unter Aufwartung der zwei Jungmeistern haltenden heiligen Quatembermessen im Sommer und im Winter um 8 Uhr früh in geziemender

Klei-

Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen.

Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 kr., im zweiten Fall aber um 30 kr. zur Laade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht, oder bei dem gewöhnlichen, und jedesmahl zu begleiten schuldigen jährlichen Frohnleichnamsprozession ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfug gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerk für den Meister niemahls 2 fl. übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

2.) Sollen die bürgerlichen Tuch- und Kotzenmachermeistere, so wie auch ihre Gesellen nach der vorher dem Kommissario, dann dem ersteren von den Jungmeister, dem letzteren aber von dem jeweiligen Altgesellen, gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 15 kr. jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit $7\frac{1}{2}$ kr.

zur

zur Laade zu erlegen, die der Tuch- und Kozenmacherzunft einverleibte Landmeistere haben quartalig nur $7\frac{1}{2}$ kr. zu entrichten, und sollen einmahl des Jahrs an einem der 4 Quatembersonntage sich einfinden, und ein jeder seine jährliche Auflage zusammen mit 30 kr., dann jede Wittwe auf dem Lande mit 15 kr. zur Laade erlegen, oder auch ohne selbst ad Locum zu reisen, dieselbe an die Laade einschiken, jeder in Arbeit stehender Gesell aber seine Quartalsauflage mit 9 kr. baar in solchen mit der Meisterschaft gemeinschaftliche Laade leisten. Diese Laade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissarius, zu dem andern der Obervorsteher, und zu den dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne besonders wichtige und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er für das erstemahl mit 15 kr. gestrafet, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 15 kr. nachzutragen verhalten werden; wenn er aber zum zweitenmahl ausbliebe, so ist von dem Kommissario mit schärferer Ahndung wider ihm zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3.) Die Meister stäts sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Ge-

töß

tőß erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissario die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als z. B. wegen verachteter oder nicht zustehender Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen; hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerk 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene; so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4.) Soll alle Jahre an dem im Christmonate einfallenden Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen allemahl 2 Jahre verbleibenden Ober-

vorsteher die öffentlich und deutlich abzulesende ordentlich jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissario, den Vorstehern, dann den übrigen Meistern und Gesellen unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers, in der Laade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs, der Vorsteher und des Altgesellen Unterzeichnung, dem Stadtrath zur Einsicht, und Genehmigung überreicht werden.

An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon 2 Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere 2 Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5.) Wird denen bürgerlichen Tuch- und Kotzenmachern hiemit auf das Schärfeste verboten, ohne Vorwissen oder in Abwesenheit des ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen

Tuch-

Tuch- und Kotzenmachern jemahls Briefe zu wechseln.

6.) Soll jeder aufzunehmende Jung, er seye nun ein Meistersohn oder nicht, 4 Wochen vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren; so ist er bei versammeltem Handwerk vor offener Laade gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweier Bürgen auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, auch ihm die 4 Wochen Probzeit an diesem Jahre zu Guten zu rechnen, wofür das Aufdinggeld mit 3 fl. zur Laade bezahlen kommt.

7.) Nach vollstrekter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allen wohlverhalten hat, nach vorläufiger Prüfung seiner Fähigkeit in Beiseyn der zween Vorstehern, und solcher Gestalt erwiesener Geschicklichkeit, abermahl bei versammelten Handwerk vor offener Laade gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8.) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er seye nun ein Meisterssohn oder nicht, er möge eines Meisterswittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich bei versammelten Handwerk melden, und daselbst die zum Meisterrecht erforderlichen Eigenschaften, nemlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind seye, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch daß er das Handwerk ordentlich erlernet, und sich hiebei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9.) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei dem Stadtrath um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter Stelle aufgetragene Probe unter Aufsicht zweier dazu ernannten Beschaumeistern in der Wohnung eines Tuch- und Kotzenmachermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeugniß der Meisterschaft an den Stadtrath abgegeben worden seyn wird, so hat er den diesfälligen ferneren Entschluß abzuwarten. Ist nun

10.) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemahl für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von dem Stadtrathe die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meisterrax, welche bei einem Stadtmeister in 20 fl. bei einem Landmeister aber in 10 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als ein Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen gedachtem Stadtrathe zu Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Ubrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun, sich erkühnen.

11.) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht blos auf die Probe angenommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenen 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von dem

Kom-

Kommissario und den Vorstehern, also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12.) Soll den eingewanderten Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Tuch- und Kotzenmachergesellen in die Arbeit zu nehmen. Der fremde Gesell hat seine Kundschaft jenen Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13.) Soll der Obervorsteher eine mit dem Namen eines jeden Meisters versehene Tafel in seiner Wohnung halten, damit sich jene Meister, die einen Gesellen nöthig haben, zum diesfälligen Zeichen darein steken mögen, und gebühret demjenigen, der sich vor dem andern in die Tafel gesteket hat, das Vorrecht dem fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich aber für den eingewanderten Gesellen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich alsogleich wieder hinweg zu begeben.

14.) Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stand das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner und gutgesitteter Gesell von dem Handwerk zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehr hätte; so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem anderen Tuch- und Kotzenmachermeister zur vollständigen Auslernung und Freisprechung zu übergeben.

15.) Sollen allemahl die Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Tuch- und Kotzenmachermeisters, oder einer Meisterin, auf die von einem Gesellen aus des verstorbenen Werkstatt gemachte Einladung bei 12 kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre; hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden.

16.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Laade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerk eingehende Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder erarmten Meister, oder einer der-

gleic

gleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Schlüßlich und

17.) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmahl jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bei versammelten Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden allerhöchsten und hohen Anordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist der Vorfall diesem k. k. Landesgubernio anzuzeigen.

Gegeben in der kön. Stadt Brünn den 19. Monatstag Junius 1775.

Christoph Graf von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülßeberg.

Artikel

für die

Tuch- und Kotzenmachergesellen,

in dem

Markgrafthume Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät Landesgubernio im Markgrafthume Mähren werden in Folge eines k. k. allerhöchsten Hofdekrets d. d. 1. Mai 1775 auf ausdrücklichem k. k. Befehle denen gesammten Tuch- und Komachergesellen dieses Erbmarkgrafthums Mähren, gegenwärtig nachstehende neue Handwerksartikel, zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen die in jeglichem Ort befindlichen Tuch- und Kotzenmachergesellen, auf die von dem Altgesellen (der alle drei Monate neu zu erwählen ist) geschehene Einladung, bei den in der Pfarrkirche, auf Kosten der Laade haltenden Quatembermessen im Sommer und Winter um 8 Uhr früh, in geziemender Kleidung ohne

Stock

Stock und Seitengewehr erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 6 kr., im zweiten Fall aber um 12 kr. zur Laade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Gesell bei dieser Andacht, oder bei dem gewöhnlichen, und jedesmahl zu begleitenden schuldigen jährlichen Fronleichnamsprozession ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfug gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerk für den Gesellen niemahls 1 fl. übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. Auch sollen allemahl die Tuch- und Kotzenmachergesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Tuch- und Kotzenmachermeisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2.) Sollen alle Quatembersonntage die in Arbeit stehende Tuch- und Kotzenmachergesellen auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritt zur Laade ohne Stock, oder andern Seitengewehr erscheinen; daselbst hat ein jeder Gesell in Gegenwart des Kommis-

färs die Quartalsauflage in die, den Meistern und den Gesellen gemeinschaftliche Laade mit 9 kr. ordentlich zu erlegen. Diese Laade soll mit 3 Schlössern gesperret seyn, und zu dem einem der Kommissär zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

3.) Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam, und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und den sämmentlichen Meistern den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20. 30. 45 kr. ja auch um 1 fl. zur Laade zu bestrafen, oder im Fall eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die diesfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend mit der nemlichen Sittsamkeit sich zu verantworten; gleichwie dann auch der zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffen-

heit

heit der Sache von dem Kommissario befragte Gesell die wahre und unpartheiische Auskunft bescheidentlich zu geben hat. Solchergestalten wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe (welche jedoch obgedachtermassen bei dem Handwerke nicht einen Gulden übersteigen darf) gezogen werden können.

4.) Wird den Tuch- und Kotzenmachergesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten in irgend einem Ort zusammen zu kommen: imgleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift ein Anbringen an höhere Behörden einzureichen. Uibrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Tuch- und Kotzenmachern in Handwerkssachen jemahls Briefe zu wechseln.

5.) Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens ohne von dem Meister dazu gewekt werden zu müssen anzufangen, und im Sommer bis 8 Uhr im Winter aber bis 9 Uhr Abends zu dauern haben.

6.)

6.) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage, oder diespensirten Feiertage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstadt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einen auswandernden Gesellen das Geleite gäbe, so soll er zum erstenmahl um 30 kr., zum zweitenmahl um 45 kr. zur Laade gestrafet, daß drittemahl aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden, gleichwie dann auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet ließe, auf die diesfällige gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Laade gestrafet werden wird.

7.) Sollen die in Arbeit stehende unverheurathete Tuch- und Koßenmachergesellen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 kr. im zweiten aber um 30 kr. zur Gesellenlaade unnachsichtlich zu strafen.

8.) Wenn ein Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht

mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten; so hat der Gesell dem Meister 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung behörig aufzusagen; der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen; so wird er nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

9.) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft außer der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten: in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Handwerkskommissario diesfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit etwann verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn solle.

10.) Sobald ein fremder Tuch- und Kotzenmachergesell eingewandert, soll er sich bei dem Obervorsteher melden, und ihm seine Kundschaft vorweisen, wornach er zu jenem Meister, der sich in die diesfällige Tafel zuerst vorgemerkt hat, zur Arbeit angewiesen werden wird. Fände sich aber weder bei diesem noch bei einem andern Meister für den eingewanderten Gesellen keine Arbeit, so ist er alsogleich wieder abzuwandern schuldig.

11.) Sobald ein eingewanderter und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann keine Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich, in dessen Wohnung an eben dem Tage einzufinden, und gedachten Meister seine Kundschaft zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihm die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum Voraus verlange.

12.) Soll sich jeder das erstemahl eingewanderter Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Handwrkeszusammenkunft in das

Gesellenbuch gegen Erlag 12 kr. einschreiben lassen, und seine Quartalsauflage mit 6 kr. zur Laade entrichten; welches auch von jedem Freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Junge, zu leisten ist.

13.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Laade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Tuch- und Kotzenmachergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbniß eines ganz mittellosen Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Meister- und Gesellenlaade alle Jahre an dem in Christmonat einfallenden Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr, als an den Haupthandwerkstage, von dem jeweiligen Obervorsteher die ordentliche Rechnung geleget, und öffentlich herabgelesen, dann, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissario, und den übrigen Meistern auch von den Gesellen unterschrieben, zur Lossprechung des

Rech-

Rechnungslegers in der Laade aufbehalten und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs, der Vorstehern und des Altgesellen Unterzeichnung dem Stadtrath zur Einsicht und Genehmigung überreichet werden.

14.) Sollen gegenwärtige Artikel in diesem, und dem nachfolgenden Jahre bei jeder quartaligen Zusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung herabgelesen werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber, hat es nur alle 6 Monate zu geschehen.

Gegeben in der kön. Stadt Brünn den 19. Monatstag Junius 1775.

Christoph Graf von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülßeberg.

Artikel

für die

bürgerlichen Tuchscheerermeister,

in dem

Markgrafthume Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät k. Landesgubernio im Markgrafthume Mähren, werden in Folge eines allerhöchsten k. k. Hofdekrets vom 28. August 1779 denen gesammten Tuchscheerermeistern dieses Markgrafthums Mähren, gegenwärtig nachstehende neue den jüngern in Handwerkssachen ergangene Verordnungen gemäße Zunfts- und Handwerksartikel, zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Absicht zu seyn hat; so sollen gesammte Tuchscheerermeister, auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung bei den in der Pfarrkirche um 10 Uhr früh auf Kosten der Laade zu haltenden heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen,

und

und denselben andächtig beiwohnen. Jener Meister der ohne erhebliche und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 15 kr., im zweiten aber um 30 kr. zur Laade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht ungebührend bezeigte; so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerke niemals zwei Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

2.) Sollen die bürgerlichen Tuchscheerermeister nach der ihrem Kommissario und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntag Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Auflage mit 7 kr. der Landmeister mit 3 kr. jede Wittwe aber durch den Jungmeister ebenfalls 7 kr. und respektive 3 kr. zur Laade zu erlegen.

Diese Laade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen

der Kommissarius, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne besonders wichtige und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung, von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er für das erstemahl mit 15 kr. gestrafet, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 7 kr. nachzutragen verhalten werden; wenn er aber zum zweitenmahl ausbliebe, so ist von dem Kommissario mit schärferer Ahndung wider ihm zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3.) Die Meister stäts sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissario die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen.

Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiel, wegen verachteter Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens u. d. gl. vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrüken auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen; hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nemlichen Anstän-

ständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe (welche jedoch obgedachtermassen bei dem Handwerk 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4.) Soll alle Jahre an dem in der Fronleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntag das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen allemahl 2 Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentliche und deutlich herabzulesende jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgab geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissario und den übrigen Meistern unterschrieben, und zur Lossprechung des Rechnungslegers, in der Laade aufbehalten werden. An eben diesem Tag ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwei Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwei Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherstelle anzutreten,

so-

sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5.) Wird den bürgerlichen Tuchscheerermeistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von dem Magistrat ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von ein oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Tuchscheerermeistern jemahls Briefe zu wechseln.

6.) Soll jeder aufzunehmende Jung, er seye nun ein Meistersohn oder nicht, 6 Wochen vorher gehörig geprüfet werden, und ihm solche Probzeit nochmahls an der Lehrzeit zu Guten geschrieben werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren; so ist er bei versammeltem Handwerk vor offener Laade gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweier Bürgen auf 3 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 4 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 3 fl. zur Laade, und die Gebühr für den Laadenschreiber per 45 kr. zu bezahlen kommt.

7.)

7.) Nach vollstrekter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allen wohlverhalten hat, von dem jeweiligen Vorsteher geprüfet, und so fern er die erforderliche Fähigkeit erlangt zu haben zeiget, sodann abermahl bei versammeltem Handwerk vor offener Laade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freisprechgeldes per 3 fl. dann der Gebühr für den Laadenschreiber mit 45 kr. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied, als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8.) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er seye nun ein Meisterssohn oder nicht, er möge eines Meisterswittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammelten Handwerk melden, und daselbst die zum Meisterrecht erforderlichen Eigenschaften, nemlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind seye, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch daß er das Handwerk ordentlich erlernet, hier bei einem Tuchscheerermeister gearbeitet, und sich ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9.) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwieder einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei dem Magistrat um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachtem Stadtmagistrat aufgetragene Probe unter Aufsicht zweier dazu ernannten Beschaumeistern in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeugniß der Meisterschaft an gedachte Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den diesfälligen ferneren Entschluß abzuwarten. Ist nun

10.) Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemahl für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von dem Magistrat die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, so soll er nach baarer Erlegung der Meistertax, welche bei einem Stadtmeister in 20 fl. bei einem Landmeister aber in 10 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als ein Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tägen dem Magistrat oder Stadtrath zu Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden.

Uibrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun, sich erkühnen.

11.) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht blos auf die Probe angenommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenen 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und den Kommissario also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeldlich zu ertheilen.

12.) Da das Tuchscheererhandwerk reichszünftig ist, so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen.

Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13.) Gleichwie es üblich ist, daß jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich bei dem Obervorsteher in die Tafel zu steken pflegen; also ist zu Entfernung aller Uneinigkeit an jedem Sonntag des Nachmittags nach 4 Uhr die Arbeit auszutheilen, wobei jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gestekt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Uibrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14.) Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk forttreiben will; so soll ihr ein wohlerfahrner und gutgesitteter Gesell von dem Handwerk zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehr hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Tuchscheerermeister zur vollständigen Auslernung und Freisprechung zu übergeben.

15.) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung, allemahl wenigstens 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Tuchscheerermeisters oder einer Meisterin bei 12 kr. Straf begleiten, wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne.

16.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Laade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerk eingehende Auflag = Aufding = Freisprech = Einverleibungs = und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe eines verunglückten, oder erarmten Meister, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Schlüßlich und

17.) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmahl jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden allerhöchsten und hohen Anordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen

vor=

vorhanden wären, dem königlichen Kreisamte zur weiteren Einberichtung und Entscheidung des k. k. Landesgubernii anzuzeigen.

Gegeben in der kön. Stadt Brünn den 14. Oktober 1779.

Christoph Graf von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülßeberg.

Artikel

für die

Tuchscheerergesellen,

in dem

Markgrafthume Mähren.

Von Ihro Römisch K. K. Apost. Majestät kön. Landesgubernio im Markgrafthume Mähren, werden in Folge eines allerhöchsten k. k. Hofdekrets vom 28. August 1779 denen gesammten Tuchscheerergesellen dieses Markgrafthums Mähren, gegenwärtig nachstehende neue, den jüngeren in Handwerkssachen ergangenen Verordnungen gemäße Zunfts- und Handwerksartikel, zur künftigen allgemeinen genauesten Beobachtung und Richtschnur hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

1.) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen gesammte Tuchscheerergesellen auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung, bei den in der Pfarrkirche, auf Kosten der Laade zu haltenden jährlichen Quatembermessen um 10 Uhr früh, in geziemender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beiwoh-

wohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 6 kr., im zweiten aber um 12 kr. zur Gesellenbüchse unnachsichtlich gestraft werden.

Dafern sich ein Gesell bei dieser Andacht ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfug gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bei dem Handwerk niemahls 1 fl. übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Verbrechen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. Auch sollen allemahl 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Tuchscheerermeisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2.) Sollen alle 4 Wochen an einem Sonntag die sämmentlichen Tuchscheerergesellen auf die von dem Altgesellen, sowohl dem Handwerkskommissario, als den gesammten Gesellen vorher gemachte Ansage des Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen ersten Vorstehers, woselbst die Laade aufzubehalten kömmt, geziemend gekleidet und bei dem Eingange zur Laade ohne Stock, oder andern Seitengewehr erscheinen; daselbst haben die sämmtlichen Gesellen in Gegenwart des Kommissärs die monatliche Auflage mit 4 kr.

4 kr. zur Gesellenlaade ordentlich zu erlegen; diese Laade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissarius, zu dem andern der Beisitzer, und zu dem dritten der erste Altgesell den Schlüssel haben.

Bei diesen Zusammenkünften hat übrigens nach Beschaffenheit der Umstände (als z. B. wenn ein Altgesell stürbe, auswanderte, oder sein Amt ablegen wollte, jederzeit die Wahl der Altgesellen zu geschehen.

3.) Sollen sich die Gesellen bei diesen Zusammenkünften besonders sittsam, und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und dem jeweiligen Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen.

Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 10. 20. 30 kr. ja auch um 1 fl. zur Gesellenlaade zu bestrafen, oder im Fall eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen.

Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die diesfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend ohne Geschrei, ohne

anzügliche Ausdrücke, auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen.

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nemlichen Sittsamkeit sich zu verantworten. Gleichwie dann auch der zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissario befragte Gesell die wahre und unpartheiische Auskunft bescheidentlich zu geben hat. Solchergestalten wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe gezogen werden.

4.) Wird den Tuchscheerergesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von dem Magistrat ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerkssachen zusammen zu kommen: imgleichen ohne dessen Vorwissen oder Unterschrift ein Anbringen an die hochlöbliche Landesstelle einzureichen; übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Tuchscheerergesellen in Handwerks-Vorfallenheiten jemahls Briefe zu wechseln.

5.)

5.) Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 6 Uhr Morgens ohne von dem Meister dazu gewekt werden zu müssen, anzufangen haben. Gleichwie dann auch alle hiebei etwa gewöhnliche Mißbräuche, und ungeräumte Forderungen als z. B. daß der Meister dem Gesellen das Licht anzünde, und dergleichen, gänzlich abgestellet seyn sollen. Abends aber soll die Arbeit der Gesellen nicht eher als um 7 Uhr aufhören.

6.) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einem Arbeitstage, oder dispensirten Feiertage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstadt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einen auswandernden Gesellen das Geleite gäbe, so soll er zum erstenmahl um 30 kr., zum zweitenmahl um 45 kr. zur Gesellenbüchse gestrafet, daß drittemahl aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden; gleichwie dann auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet ließe, auf die diesfällige gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Meisterlaade gestrafet werden wird. Dahero wird auch

7.) Das wechselweise Heimsuchen der Tuchscheerergesellen hiemit alles Ernstes verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktag in eine andere Werkstadt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zu trinken, und herumzugehen; anzuloken, so soll er für das erstemahl um 45 kr. und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 20 kr. gestrafet werden.

Welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmahl schuldig machen würde, ist der Obrigkeit zur empfindlichen Strafe anzuzeigen.

8.) Sollen die in Arbeit stehende unverheurathete Gesellen an Sonn- und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 10 kr. im zweiten aber um 20 kr. zur Gesellenbüchse unnachsichtlich zu strafen.

9.) Wenn ein Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu arbeiten;

so

so hat jener diesem 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung behörig aufzusagen; der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor der bestimmten Zeit entlaufen; so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestrafet werden.

10.) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft außer der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Handwerkskommissario diesfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden zu wandern, und letztern Falls den durch seine schlechte Arbeit etwann verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn solle.

11.) Wenn ein fremder Tuchscheerergesell einwandert, so soll er sich gleich bei

dem Obervorsteher melden, denselben seine Kundschaft aufweisen, und dieser ihn sodann an den betreffenden Meister anweisen; dafern sich aber nach 3 Tägen für den Gesellen keine Arbeit vorgefunden hätte, soll derselbe sogleich wieder abzuwandern schuldig seyn.

12.) Wird das sogenannte Freihalten, und alle übrigentheils ungeräumte theils schädliche Mißbräuche hiemit ernstlich abgeschaft.

13.) Sobald ein eingewanderter und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Geselle (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Arbeit bekommen, noch beherberget werden) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tag im Winter um 8 Uhr, im Sommer aber um 9 Uhr Abends einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihm die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum Voraus verlange.

14.) Soll sich jeder das erstemahl eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch jedoch unentgeldlich einschreiben lassen, und monatlich 4 kr. Auflag zur Gesellenlaade entrichten, welches auch von jedem Freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Junge zu leisten ist.

15.) Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Gesellenbüchse auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Tuchscheerergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbniß eines ganz mittellosen Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellenschaft, und dem Kommissario geleget werden. Schlüßlich und

16.) Sollen gegenwärtige Artikel in diesem und dem folgenden Jahre bei der Gesellenzusammenkunft zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden. Nach

Ver-

Verlauf dieser Zeit aber, hat es nur alle 6 Monate zu geschehen.

Gegeben in der kön. Stadt Brünn den 14. Oktober 1779.

Christoph Graf von Blümegen.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ, Regiæque Apost. Majestatis ex Consilio Reg. Gubernii in Marchionatu Moraviæ.

Franz Dominik Hülßeberg.

Hof=

Hofdekret vom 23. Julius 1789.

Da wahrgenommen worden, daß sich bei den Zünften der Tuchscheerer verschiedene, sonderlich aber folgende Mißbräuche eingeschlichen, daß nemlich die wandernde Gesellen von den in der Reihe stehenden Meistern, Nachtlager, Speiß und Trank, von denen bei selben befindlichen Gesellen aber Abendtrank und Frühstük verlangen, ohne gehörigen Aufsagen der Arbeit aus derselben treten, und verweigern neben zween verheuratheten Gesellen in der nemlichen Werkstadt zu arbeiten.

Als hätten die Obrigkeiten der Orten, wo dergleichen Zünfte bestehen, auf diese und andere, gegen die Generalien und Vorschriften laufende Mißbräuche aufmerksam zu seyn, die Zünfte aber zu deren Abstellung, und zu Errichtung ordentlicher Herbergen ernstlich zu ermahnen; im Widrigen aber die Ungehorsamen zur Belegung mit angemessenen Leibesstrafen anzuzeigen.

Uhrmacher.

Regierungsdekret vom 16. September 1785.

Wornach denen Uhrblätter-Schmelzern das Bürgerrecht zwar ertheilet werden kann,

jedoch nur ad Personam, ohne mindesten Zusammenhang mit der ausübenden Kunstarbeit, und seye hiebei auf Errichtung neuer Innungen nicht fürzudenken.

Höchste Entschlüssung vom 9. März 1786.

Daß die sogenannte Laubsägen für Uhrmacher, welche in denen Erblanden noch nicht erzeuget werden, denen feinen Goldschmiedfeilen, sowohl in der Verzollung, als Erfolglassung zum Handel gleichgehalten werden sollen.

Höchste Entschlüssung vom 14. Oktober 1790.

Kraft welcher es bei der Verordnung vom 30. Jänner 1789 und dessen 3 Absatz zu verbleiben habe, vermög welcher keine Privaten gehörige Sakuhren, welche nicht schon als Innländische gezeichnet sind, ohne vorläufige Stemplung weder bei Versteigerungen feilgeboten, noch bei Handelsleuten, Uhrmachern, Krämern, oder Ständlern bei Konfiskationsstrafe zum Verkaufe ausgesetzet werden mögen, jedoch wird die Stemplung für alte und sichtbar gebrauchte Uhren, gegen Entrichtung der Gebühr, ohne Anstand geleistet werden; von neuen, oder solchen Uhren aber, derer längerer Gebrauch nicht sichtbar ist, nicht eher ge-

schehen, bis nicht der Eigenthümer, sich wegen der Verzollung ausgewiesen hat.

Wagner.

Hofresoluzion vom 28. April 1785.

Kraft welcher die Wagnerarbeiten vom Lande, in der Stadt unbeirrt verkaufet werden sollen.

Weber.

(Siehe Leinweber.)

Weißgärber.

Hofdekret vom 8. August 1791.

Nachdeme nur jenen Loh- und Weißgärbern, welche um Erzeugung des innländischen guten Leders sich verdienstlich gemacht haben, der Handel mit ausländischen zu gestatten seye, die Handelsbefugniße in jenen Orten, wo es an Kompetenten, die sich um den Handel mit ausländischen Leder melden, nicht mangelt, allen jenen Weiß- und Lohgärbern, die entweder schlechtes Leder erzeugen, oder aber solches, und das ausländische zu hoch verkaufen, abgenommen, und ihme nur

noch

noch den itzo besitzenden von der Zollbehörde genau zu beschreibenden Vorrath an ausländischen Leder verkaufen zu dürfen, verstattet, zu Versehung des Publikums anderen Handelsleuten die keine Gärber sind, der Handel mit ausländischen Leder nach Erforderniß erlaubet, und eine da Orts, wo es an eigenen Kompetenten zum Handel mit ausländischen Leder fehlen sollte, solcher auch um die innländische Erzeugung sich verdienstlich gemachten Loh- und Weißgärbern noch ferners zugelassen, übrigens aber sich genaue, nicht nur nach der Vorschrift vom 27. November sondern auch hauptsächlich nach dem Normal vom 30. Juni 1786 geachtet werden solle.

Zunftsgeneralien vom 16. November 1731.

§. 13.

Die Unordnung und Mißbräuch, daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch sonsten unter sich habenden unnöthigen Irrungen einander auftreiben, und diejenigen so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, wird aufgehoben.

Hof-

Hofdekret für Böhmen vom 14. Septem= ber 1782.

Obgleich die in anderen Erbländern all= schon publizirte Handwerksartikeln der Weiß= gärber Hierlandes noch nicht kundgemachet sind, so soll dennoch inzwischen zu Vermeidung al= ler künftigen Anstände die Lehrzeit bei der Weißgärberzunft auf 5 Jahre, und das Auf= dinggeld zur Laade auf 3 fl. sofort auch die Freisprechungsgebühr auf 3 fl. festgesetzet seyn.

TAXA

TAXA

für die Medicos.

1. Für ein jedes Rezept, so die Patienten von dem Mediko aus seinem Hause abholen lassen 7 kr.

2. Für den ersten Gang zu höheren Standes- und wohlvermöglicheren Personen, worunter sich auch die, so honoratioris conditionis seynd verstehen, bei Tag 1 fl.

Dann für den ersten Gang zu Personen von geringerer Kondizion und Vermögens 30 kr.

Für die übrigen Gänge sowohl ohne, als mit Verschreibung einiger Rezepten 17 kr.

Wenn aber dergleichen Besuchen Abends nach 10 Uhr, oder in der Nacht erfordert würden, so ist das Duplum von dem Obigen auszusetzen.

Wovon jedann noch die Armen, so gar nichts im Vermögen haben, nach der unten beigesetzten Nota gänzlichen ausgenommen seynd.

3. Für ein haltendes Konsilium einem jeden Medico 4 fl.

4. Für eine Reise über Land, wann der Medikus sich selbsten die Fuhr beischaffen muß, für jede Meile bis zu dem Patienten 1 Rthlr.

5. Da aber die Fuhr um solchen abgeschikt würde, ohne der gewöhnlichen Verköstung täglich 4 fl.

6. Für jeden Tag, bis der Medikus wieder zu Haus kommet an Wartgeld 4 fl.

7. Für ein geschriebenes Konsilium 3 fl.

8. Für Besichtigung, und Eröffnung eines todten Körpers, wenn es keine Krimminalvorfallenheiten betrifft, wegen üblen Geruchs, und anderen Inkommoditäten, dann vor Abstattung der schriftlichen Relation ohne, und über die gewöhnliche Reisekösten, wie es bishero üblich gewesen. 4 fl.

9. Für müheſamme Balsamirung vornehmer Personen Körper, wird die Remuneration in der hinterlassenen Erben Diskretion gestellet.

Was aber die Curam luis Veneræ anbetrifft, da ist darinnen nichts Gewisses zu determiniren, sondern es hat sich vielmehr der Patient, weilen solche Kuren nicht nur allein schwer, und gefährlich seynd, sondern auch einen sonderlichen

Fleiß

Fleiß, und Vorsichtigkeit erfordern, mit dem Mediko, so gut er kann, diesfalls zu vergleichen.

Nota. Durch diese Tax wird nichts destoweniger denen Patienten keinerdings verschränket, nach Beschaffenheit ihres Standes, Würden, und Vermögens, die befundene Treue, und fleißige Sorgfalt des Medizi mit mehrerer Freigebigkeit zu erkennen, jedoch aber sollen auch die Medici sich, allenfalls der Klient ein mehreres, als die ausgesetzte Tax zu zahlen nicht gesinnet wäre, damit begnügen, bei denen Armen, und mittellosen Leuten hingegen, welche ohnehin von solcher Tax gänzlich befreiet sind, wird einen gewissenhaften Medikum die von ihm erforderliche christliche Liebe, und seine Eidespflicht dahin anweisen, daß er denenselben mit Rath und Hilfe ohnentgeldlich beispringen werde.

TAXA

für die Chirurgos und Baader.

1. Für dem ersten Band einer frischer Wunde, die von keiner sonderlichen Erhöhlichkeit ist, sollen sie haben 24 kr.
2. Für dem ersten Band einer grossen, oder auch beinschröttigen Wunden, die doch nicht gefährlich, noch tödtlich ist 45 kr.
3. Für Heilung einer Fleischwunden nach der Beschaffenheit 1 bis 2 Rthlr.
4. Von einer beinschröttigen Wunde, nachdeme sie groß oder gefährlich ist 10. 15 bis 20 fl.
5. Von einer gestochenen Wunde, nachdeme sie tief oder gefährlich 5 bis 6 fl.
6. Für eine gemeine Hauptwunde, so gehauen oder geschlagen 5 bis 6 fl.
7. Für eine Hauptwunde so gefährlich, dabei das Kranium oder Perikranium verlezet, oder eingedruket ist, doch ohne Fisur 10 bis 12 fl.
8. Von einer Verlezung des Haupts, da das Cranium cum Fisura merklich eingedruket ist, und mühsam gehoben werden muß 18 bis 20 fl.

9. Von dergleichen Schaden da das Trepan gebrauchet werden muß, für jede Application ohne die übrige Kur 10. 11. bis 13 fl.

10. Für einen Beinbruch an alten Personen 15 bis 20 fl.

11. Für einen Arm oder Beinbruch an jungen Personen 10 bis 12 fl.

12. Für einen Schlißbruch, nachdeme er groß und gefährlich, doppelt so viel als von einen gemeinen.

13. Für Einrichtung, und nochmahligen Besorgung der verrukten Glieder nach deren Beschaffenheit 3 bis 4 fl.

14. Contusiones, Geschwöre, allerhand Geschwülste, Entzündungen, böse Hälse, und dergleichen Zufälle, weilen deren Bemühung und Besorgung, so dabei vorfällt sehr unterschieden, dahero auch so eigentlich nicht taxiret werden mögen, können die Chirurgi und Baader vor jeden Gang 7 bis 10 kr. abfordern, jedoch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen.

15. Für eine Aderlaß am Arm 10 kr.

An dem Fuß 17 kr.

16. Für Absetzung der Glieder, nachdeme sie mühesam und gefährlich, wird denen beinschröt-

schröttigen Wunden, was die Kur anbetrift, gleich geschäzet.

Ulibrigens wird auch denen Patienten ihre weitere Freigebigkeit nicht gebunden. Wogegen aber denen Chirurgis und Baadern die christliche Liebe, und ihr eigenes Gewissen anweisen wird, wie sich selbe gegen die Armen, die nichts zu zahlen vermögen, zu bezeigen haben.

U a TAXA

TAXA

für die Hebamen.

1. Für ihre Bemühung bei einer höheren Standesperson, und wohlvermöglichen Privatperson, worunter sich auch die honoratioris conditionis verstehen 10 fl.
2. Von Personen aber geringerer Kondition und Vermögens 5 fl.

   Denen Armen und Mittellosen hingegen, weiset sie die christliche Liebe, und ihre Eidespflicht ehehin an, ohnentgeldlich beizuspringen.
3. In Fall sie aber mehrere Mühe, und etwa zwei Kinder von der Gebährerin zu empfangen hätten, so ist ihnen das Duplum abzureichen, wie dann auch
4. Jener, die in Casibus arctioribus & dubiis dazu berufen wird, es seye bei Tag oder Nacht 4 fl.

Zeug-

Zeug = und Zirkelschmiede.

Gubernialdekret in Mähren vom 2. April 1789.

Dieselben sollen ohne ausdrücklicher Erlaubniß der das Münzwesen dirigirenden Hofkommission oder Stelle, keine zum Geldmünzen dienende Modelle verfertigen.

Es werden aber denenselben unter obiger Beschränkung nachstehende Werkzeuge zu verfertigen angewiesen, als:

Prägstüke, die Federn zu denen Anwürfen, wie auch einige Münz=Eisen=Schmiederfordernisse.

Das Mehrere kommt bei dem Artikel Eisenarbeitende Zünfte nachzusehen.

Zimmerleute.

Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787.

Zufolge §. 10. sind zu Erbauung der Häuser keine andere Zimmerleute, Maurer,

dann andere Werkleute, als die ordentlich befugten Meister zu gebrauchen.

Auch solle, damit die anbefohlene Vorschriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden, nach

Ausmaaß §. 11. kein Gebäude aufgeführet werden, ohne vorher hiezu von der Obrigkeit Erlaubniß erhalten zu haben. Ferners sollen

Nach dem §. 50. die im Orte oder ohnweit davon wohnenden Zimmerleute bei einer entstandenen Feuersbrunst mit denen nöthigen Werkzeugen sich einfinden, und jemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

Regierungsdekret in Wien vom 3. Dezember 1790.

Die Zimmermeister sind bei jedem unternehmenden Baue, oder Reparatur von jeden Bauherrn bei zwölf Rthlr Strafe, zu nehmen, und nicht unbefugte Arbeiter, oder gar Gesellen zur Zustandbringung desselben zu gebrauchen, oder gar Kontrakte mit ihnen zu schlüssen.

Das weitere ist bei dem Artikel Maurer nachzusehen.

Zinngiesser.

Hofdekret vom 26. Jänner 1771.

Kraft welchem die Zinnarbeiter in sämmentlichen deutschen Erblanden von denen Polizeiprofessionen abgesondert, und der Kommerzialbehörde unterzohen werden sollen.

Gubernialdekret in Mähren vom 6. Julius 1770.

Das Ausspielen der Zinnwaaren betreffend.

Der in diesen zweiten Theil enthaltene Artikel: Lebzelter, nachzusehen.

Hofdekret vom 8. Julius 1775.

Apothekergefäße sind aus reinem Zinn zu verfertigen.

Gu-

Gubernialdekret in Mähren vom 13. Oktober 1781.

Daß die Zinngießer gemäß Verordnung vom 18. Mai 1764, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr für jedes an dem bestimmten Maaße unächte Stück, keine andere Gattung Trinkgeschirr verfertigen sollen, als welche denen von Ihro Majestät eingeführten neuen Maaßereien gemäß sind.

Hofdekret in Böhmen vom 26. Oktober 1784.

Von der Punzirung der feinen Zinnwaaren hat es abzukommen, und ist nur auf die genaueste Beobachtung der für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit sehr ersprißlichen Verordnung vom 8. Julius 1775, Kraft welcher alle diejenigen Gefäße, worinnen Speise und Trank, oder Medizin für Menschen zubereitet, aufbewahret, oder genossen wird, wie auch die chirurgische Instrumente, unfehlbar aus reinem Zinn verfertiget, und die aus der Fremde einführende derlei aus vermischten Zinn fabrizirten Waaren,

nach

nach dem ohnehin schon erlassenen Verbotsgesetz, keineswegs gestattet werden sollen, die sorgsamste Absicht zu tragen.

Hofdekret vom 1. Mai 1786.

Um den an innländischen Zinn sich geäußerten Mangel abzuhelfen, ist bis auf weitere allerhöchste Verfügung erlaubet worden, fremdes Zinn gegen Bezahlung eines Zolls von 4 fl. 30 kr. von Zenten, auf Pässe einzuführen; jene also, die des fremden Zinns ohnumgänglich bedürfen, hätten sich deswegen an die k. k. Hofkammer zu wenden, dort ihre Erfordernisse anzuzeigen, und um die Pässe anzusuchen.

Hofdekret vom 11. September 1786.

So lange der jezige Mangel an erbländischen Zinn bestehen wird, mag die Einfuhr des ausländischen Zinns gegen Entrichtung der Halbscheide des vorigen Zolls nemlich 4 fl. 30 kr. von Zenten allgemein gestattet werden, jedoch hat die Verzollung immer nur in einer Legstadt zu geschehen.

Regierungsverordnung im Lande ob der Ens vom 27. August 1791.

Auf beschwerliches Anlangen der Vorsteher der Zinngiesser-Hauptlaade wird das unterm 25. Oktober 1790, wegen der im Lande herumziehenden und mit Zinnwaaren hausirenden Pfuscher erlassene Zirkulardekret erfrischet.

Repertorium.

Besondere Verordnungen.

Seite.

B.

Baader — — — — 3.
Bäcker — — — — 3.
Baumwollwirker — — — 11.
Binder — — — — 15.
Blättner — — — — 12.
Blattbinder — — — — 15.
Buchbinder — — — — 25.
Buchdrucker — — — — 27.

D.

Drathzieher — — — — 39.
Drechsler — — — — 57.

E.

Seite.

E.

Eisenarbeitende Zünfte. — — 58.

F.

Färber — — — — — 69.
Feilhauer — — — — 82.
Fleischhaker — — — — 83.

G.

Gärber — — — — 107.
Galanteriearbeiter — — — 108.
Glaßer — — — — 108.
Glaßmacher — — — — 109.
Glokengießer — — — — 111.
Gold = und Silberarbeiter — — 112.

H.

Hafner — — — — — 162.
Handschuhmacher — — — 163.
Hutmacher — — — — 165.

Seite.

K.

Kaminfeger — — — — 166.
Kartenmaler — — — — 169.
Kirschner — — — — 174.
Klämpfner — — — — 176.
Klingenschmiede — — — 177.
Knopfmacher — — — — 177.
Kriegelmacher — — — 178.
Kristalschneider — — — 178.
Kupferschmiede — — — 178.
Kurzmesserschmiede — — — 185.
Kupferstecher — — — — 185.

L.

Lakirer — — — — 186.
Landkutscher — — — — 187.
Lebzeltner — — — — 188.
Lederer — — — — — 193.
Leinwanddrucker — — — 211.
Leinweber — — — — 212.

M.

Seite.

M.

Maurer — — — — 239.
Messerschmiede — — — 242.
Müller — — — — 243.

N.

Nadlermeister — — — 254.
Nagelschmied — — — — 255.

P.

Papiermacher — — — — 256.
Petschierstecher — — — 259.
Posamentirer — — — 259.

R.

Rauchfangkehrer — — — 260.
Rohrschmiede — — — — 260.
Rothgärber — — — — 260.
Rothgiesser — — — — 261.

S.

Schleifermeister — — — 261.
Schlosser — — — — 262.
Schmie-

Seite.

Schmiede — — — — 265.
Schneider — — — — 279.
Schön = und Schwarzfärber — 277.
Schuhmacher — — — — 277.
Seifensieder — — — — 281.
Seiler — — — — — 290.
Sensenschmiede — — — 291.
Strumpfstriker — — — 292.
Strumpfwirker — — — 293.

T.

Tuchmacher — — — — 315.
Tuch = und Kotzenmacher — — 318.
Tuchscheerer — — — — 338.
Taxa für die Medicos — — 364.
Taxa für die Chirurgos — — 367.
Taxa für die Hebamen — — 370.

U.

Uhrmacher — — — — 359.

W.

Wagner — — — — 361.
Weber — — — — — 361.
Weißgärber — — — — 361.

Seite.

3.

Zeug - und Zirkelschmiede — — 371.
Zimmerleute — — — — 371.
Zinngisser — — — — 373.

Gedruckt mit Siedlerschen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wekebrod, Franz Xaver

Sammlung der Verordnungen und Generalien für sammtliche Zünfte und Innungen

Brünn 1799

J.austr. 61
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543413-0
VD18 14767554-001